**Obergericht**
**des Kantons Bern**

2. Strafkammer

**Cour suprême**
**du canton de Berne**

2e Chambre pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

# Urteil

SK 24 359

Bern, 24. November 2025

Besetzung

Oberrichterin Friederich Hörr (Präsidentin),
Obergerichtssuppleant Erismann, Oberrichter Schmid
Gerichtsschreiberin Kabashi

Verfahrensbeteiligte

**A._____**
a.v.d. Rechtsanwalt B._____

Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

**Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern**, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern

und

**H._____**, mit Zustelldomizil bei ihrer Anwältin
a.v.d. Rechtsanwältin C._____

Straf- und Zivilklägerin 1

und

**D._____,** mit Zustelldomizil bei ihrer Anwältin
a.v.d. Rechtsanwältin E._____

Straf- und Zivilklägerin 2

und

**F._____**
v.d. Rechtsanwalt Dr. G._____

Straf- und Zivilklägerin 3

| | |
|---|---|
| Gegenstand | mehrfache Vergewaltigung, mehrfache sexuelle Nötigung und Versuch dazu, mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern, etc. sowie Widerrufsverfahren<br><br>Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht) vom 29. Februar 2024 (PEN 23 596) |

## Erwägungen:

## I. Formelles

### 1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Bern-Mittelland (nachfolgend: Vorinstanz) fällte am 29. Februar 2024 folgendes Urteil über A._____ (Beschuldigter/Berufungsführer; nachfolgend: Beschuldigter) (pag. 1944 ff.; Hervorhebungen im Original, Auslassungen in eckigen Klammern):

**I.**

Das Strafverfahren **gegen A._____**

wegen **Tätlichkeiten**, **angeblich mehrfach** begangen im Zeitraum Januar/Februar 2018 bis 28. Februar 2021 in O._____(Ortschaft), P._____ (Ortschaft) und Q.____(Ortschaft) zum Nachteil von H._____

**wird eingestellt,**

**ohne** Ausrichtung einer **Entschädigung** und **ohne** Ausscheidung von **Verfahrenskosten**.

**II.**

**A._____ wird freigesprochen** von den Anschuldigungen:

1. der **Vergewaltigung**, angeblich **mehrfach** begangen im zweitem Quartal 2018 bis Anfang Januar 2019 in O._____(Ortschaft), zum Nachteil von D._____;

2. der **sexuellen Nötigung**, angeblich begangen von Anfang 2018 bis 18. Dezember 2018 in O._____(Ortschaft), zum Nachteil von D._____;

3. der **sexuellen Handlungen mit Kindern**, angeblich **mehrfach** begangen ab Anfang 2018 bis 18. Dezember 2018 in O._____(Ortschaft), zum Nachteil von D._____;

4. der **Drohung**, angeblich begangen im Januar/Februar 2018 in O._____(Ortschaft), zum Nachteil von H._____;

5. der **Nötigung,** angeblich begangen im Januar/Februar 2018 in O._____(Ortschaft), zum Nachteil von H._____;

6. der **Pornografie**, angeblich begangen von Anfang 2018 bis 18. Dezember 2018 in O._____(Ortschaft);

unter Auferlegung der anteilsmässigen **Verfahrenskosten (10%)**, sich zusammensetzend aus anteilsmässigen Gebühren von CHF 4'365.00 und den anteilsmässigen Auslagen von CHF 4'789.35, insgesamt bestimmt auf **CHF 9'154.35**, **an den Kanton Bern**.

Für die **amtliche Verteidigung** von A._____ wird Rechtsanwalt B._____ eine **Entschädigung (10%) von CHF 5'983.20 (inkl. Auslagen und MWSt)** ausgerichtet.

**III.**

**A._____** wird **schuldig erklärt:**

1. der **Vergewaltigung**, **mehrfach** begangen zum Nachteil von D._____
   1.1. im Zeitraum ab 19. September 2019 bis Ende November 2019 in O._____(Ortschaft);
   1.2. im Zeitraum ab 1. Dezember 2019 bis Ende Januar 2021 in P._____ (Ortschaft);
   1.3. im Zeitraum ab 1. Februar 2021 bis Ende Juni/Anfang Juli 2021 in Q.____(Ortschaft);
   1.4. im Zeitraum von Anfang Juli 2021 bis 12. August 2021 im BS.____(Land) (R._____ (Ortschaft));
2. der **sexuellen Nötigung und Versuch dazu, mehrfach** begangen zum Nachteil von D._____
   2.1. im Zeitraum ab 19. Dezember 2018 bis am 13. Januar 2019 und ab 19. September 2019 bis Ende November 2019 in O._____(Ortschaft);
   2.2. im Zeitraum von Anfang Juli 2021 bis 12. August 2021 im BS.____(Land) (R._____ (Ortschaft));
3. der **sexuellen Handlungen mit Kindern, mehrfach** begangen zum Nachteil von D._____
   3.1. im Zeitraum ab 19. Dezember 2018 bis 13. Januar 2019 in O._____(Ortschaft), S._____(Adresse);
   3.2. im Zeitraum ab 19. September 2019 bis Ende November 2019 in O._____(Ortschaft), T._____(Adresse);
   3.3. im Zeitraum ab 1. Dezember 2019 bis Ende Januar 2021 in P._____ (Ortschaft);
   3.4. im Zeitraum ab 1. Februar 2021 bis Ende Juni/Anfang Juli 2021 in Q.____(Ortschaft);
   3.5. im Zeitraum von Anfang Juli 2021 bis 12. August 2021 im BS.____(Land) (R._____ (Ortschaft));
4. der **Pornografie, mehrfach** begangen
   4.1. im Zeitraum ab 19. Dezember 2018 bis Anfang 2019 sowie im Zeitraum von Anfang Januar 2019 bis 13. Januar 2019 und ab 19. September 2019 bis Ende November 2019 in O._____(Ortschaft);
   4.2. im Zeitraum ab Ende Oktober 2020 bis März 2021 in P._____ (Ortschaft) und Q.____(Ortschaft);
5. der **Freiheitsberaubung und Entführung**, begangen eine gewisse Zeit vor dem 15. Oktober 2021 bis Januar 2022 in O._____(Ortschaft) und in der BU._____ (Land) zum Nachteil von H._____;
6. der **Drohung, mehrfach** begangen zum Nachteil von H._____
   6.1. im Zeitraum ab 19. Dezember 2018 bis ca. Mitte Januar 2019 und ab 19. September 2019 bis Ende Juni/Anfang Juli 2021 in O._____(Ortschaft), P._____ (Ortschaft) und Q.____(Ortschaft);
   6.2. im Zeitraum von Mitte September 2021 bis am 15. Oktober 2021 in der BU._____ (Land) oder im BS.____(Land) resp. mit Erfolgseintritt in O._____(Ortschaft);
7. der **einfachen Körperverletzung, mehrfach** begangen im Zeitraum von 19. Dezember 2018 bis Anfang Juli 2021 in O._____(Ortschaft), P._____ (Ortschaft) und Q.____(Ortschaft) zum Nachteil von H._____;
8. des **Betrugs**, begangen in der Zeit vom 7. April 2020 bis 10. Mai 2020 in P._____ (Ortschaft) zum Nachteil der F._____ im Deliktsbetrag von CHF 29'800.00;
9. der **Urkundenfälschung**, begangen am 7. April 2020 in P._____ (Ortschaft);

10. der **Tätlichkeiten**, mehrfach begangen in der Zeit vom 1. März 2021 bis Juli/Anfang August 2021 zum Nachteil von H._____;

und in Anwendung der Art. 22, 40, 47, 49 Abs. 1, 51, 66a Bst. g und h, Art. 67 Abs. 3 Bst. b, c, und d, Ziff. 2, 106, 123 Ziff. 1 und 2, 106, 126 Abs. 1 und 2, 146 Abs. 1, 180 Abs. 1 und 2, 183 Ziff. 1, 187 Ziff. 1, 189 Abs. 1, 190 Abs. 1, 197 Abs. 1 und 4, 251 Ziff. 1 StGB; Art. 426 Abs. 1, 433 StPO

**verurteilt:**

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **13,5 Jahren.**
   Die Auslieferungs-, Untersuchungs-, und Sicherheitshaft von 773 Tagen wird an die Freiheitsstrafe angerechnet.
2. Zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 1'000.00.** Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 10 Tage festgesetzt.
3. Zu einer **Landesverweisung** von **12 Jahren**.
4. A._____ wird jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen aufweist, lebenslänglich untersagt.
5. Zu den anteilsmässigen **Verfahrenskosten (90%),** sich zusammensetzend aus den anteilsmässigen Gebühren von CHF 39'285.00 und den anteilsmässigen Auslagen von CHF 43'104.15, insgesamt bestimmt auf **CHF 82'389.15**.

| | | | |
|---|---|---|---|
| die **gesamten Gebühren** betragen | | | |
| | | | |
| Kosten der Untersuchung | | CHF | 26’250.00 |
| Kosten des Gerichts ink. Urteilsbegründung | | CHF | 14’000.00 |
| Gebühr ZMG | | CHF | 800.00 |
| Kosten Widerrufe inkl. Begründung | | CHF | 600.00 |
| Auftritt Staatsanwaltschaft | | CHF | 2’000.00 |
| **Total** | | **CHF** | **43’650.00** |
| | | | |
| die **gesamte Auslagen** betragen: | | | |
| | | | |
| Auslagen der Untersuchung | | CHF | 47’893.50 |
| **Total** | | **CHF** | **47’893.50** |
| | | | |
| **Total Verfahrenskosten** | | **CHF** | **91’543.50** |

**IV.**

1. Der A._____ mit Urteil des Ministère public Y.____ vom 29. März 2021 für eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 110.00, unter Anrechnung von 1 Tag Polizeihaft, gewährte **bedingte Vollzug** wird **widerrufen**. Die Strafe ist zu vollziehen.
2. Der A._____ mit Urteil des Ministère public Z._____ vom 22. Juni 2021 für eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 80.00 gewährte **bedingte Vollzug** wird **widerrufen**. Die Strafe ist zu vollziehen.

**V.**

1. Die amtliche Entschädigung von Rechtsanwalt B._____ wird wie folgt bestimmt:

| **Leistungen ab 01.01.2018** | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Stunden | Satz | | |
| amtliche Entschädigung | | 167.75 | 200.00 | CHF | 33’550.60 |
| Mlaw | | 2.50 | 100.00 | CHF | 250.00 |
| Reisezuschlag | | | | CHF | 1’725.00 |
| Auslagen inkl. Übersetzer, MWST-pflichtig | | | | CHF | 5’772.05 |
| Mehrwertsteuer | 7.7% | auf CHF | 41’297.65 | CHF | 3’179.90 |
| Auslagen ohne MWST | | | | CHF | 0.00 |
| **Total, vom Kanton Bern auszurichten** | | | | **CHF** | **44’477.55** |

| **Leistungen ab 01.01.2024** | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Stunden | Satz | | |
| amtliche Entschädigung | | 62.50 | 200.00 | CHF | 12’500.60 |
| Reisezuschlag | | | | CHF | 375.00 |
| Auslagen inkl. Übersetzer,MWST-pflichtig | | | | CHF | 1’328.30 |
| Mehrwertsteuer | 8.1% | auf CHF | 14’203.90 | CHF | 1’150.50 |
| **Total, vom Kanton Bern auszurichten** | | | | **CHF** | **15’354.40** |

Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung von A._____ beläuft sich auf insgesamt CHF 59'831.95.

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ im Umfang von 90%, **ausmachend mit CHF 53'848.75**.

A._____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete Entschädigung im Umfang von CHF 50'258.00 (ohne die notwendigen Kosten für die Übersetzung zwischen dem Übersetzer und seiner Verteidigung von CHF 3'590.75), zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (426 Abs. 3 lit. b, Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die amtliche Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von H._____ durch Rechtsanwältin C._____ wird wie folgt bestimmt:

| **Leistungen ab 01.01.2018** | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Stunden | Satz | | |
| amtliche Entschädigung | | 67.92 | 200.00 | CHF | 13’583.33 |
| Mlaw | | 8.25 | 100.00 | CHF | 825.00 |
| Reisespesen | | | | CHF | 400.00 |
| Auslagen MWST-pflichtig | | | | CHF | 1’322.00 |
| Mehrwertsteuer | 7.7% | auf CHF | 16’130.33 | CHF | 1’242.05 |
| **Total, vom Kanton Bern auszurichten** | | | | **CHF** | **17’372.35** |

| **Leistungen ab 01.01.2024** | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Stunden | Satz | | |
| amtliche Entschädigung | | 38.17 | 200.00 | CHF | 7’634.00 |
| Reisespesen | | | | CHF | 150.00 |
| Auslagen MWST-pflichtig | | | | CHF | 29.20 |
| Mehrwertsteuer | 8.1% | auf CHF | 7’813.20 | CHF | 632.85 |
| **Total, vom Kanton Bern auszurichten** | | | | **CHF** | **8’446.05** |

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin C._____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von H._____ mit CHF 25’818.40.

Der Kanton Bern kann von A._____ die Erstattung der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von H._____ verlangen, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO).

3. Die amtliche Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von D._____ durch Rechtsanwältin E._____ wird wie folgt bestimmt:

| **Leistungen ab 01.01.2018** | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Stunden | Satz | | |
| amtliche Entschädigung | | 34.60 | 200.00 | CHF | 6’920.00 |
| Mlaw | | 28.50 | 100.00 | CHF | 2’850.00 |
| Reisespesen | | | | | 541.10 |
| Auslagen MWST-pflichtig | | | | CHF | 688.70 |
| Mehrwertsteuer | 7.7% | auf CHF | 10’999.80 | CHF | 847.00 |
| **Total, vom Kanton Bern auszurichten** | | | | **CHF** | **11’846.80** |

| **Leistungen ab 01.01.2024** | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Stunden | Satz | | |
| amtliche Entschädigung | | 35.40 | 200.00 | CHF | 7’080.00 |
| Reisespesen | | | | CHF | 150.00 |
| Auslagen MWST-pflichtig | | | | CHF | 4.00 |
| Mehrwertsteuer | 8.1% | auf CHF | 7’234.00 | CHF | 585.95 |
| **Total, vom Kanton Bern auszurichten** | | | | **CHF** | **7’819.95** |
| | | | | | |

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin E._____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von D._____ mit CHF 19'666.75.

Der Kanton Bern kann von A._____ die Erstattung der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von D._____ verlangen, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 138 Abs. 2 i.V.m. Art. 426 Abs. 4 StPO)

**VI.**

**A._____** wird in Anwendung von Art. 41 und 49 OR sowie Art. 126 und 433 StPO weiter **verurteilt:**

1. Zur Bezahlung von **Schadenersatz** an die Straf- und Zivilklägerin H._____ in der Höhe von CHF1’376.65 zuzüglich Zins von 5% seit dem 1. Januar 2020 (mittlerer Verfall).
2. Zur Bezahlung einer **Genugtuung von CHF 10'000.00** an H._____ zuzüglich Zins von 5% seit dem 1. Januar 2020 (mittlerer Verfall). Soweit weitergehend wird die Genugtuungsforderung abgewiesen.
3. Zur Bezahlung einer **Genugtuung** von **CHF 50'000.00** zuzüglich 5% Zins seit dem 19. Juni 2021 (mittlerer Verfall) an die Straf- und Zivilklägerin D._____;
4. Zur Bezahlung von **Schadenersatz** an die Straf- und Zivilklägerin F._____ in der Höhe von CHF 29'800.00 zuzüglich Zins zu 5% seit 12. Februar 2022.
5. Zur Bezahlung einer **Parteientschädigung von CHF 6'480.15** (inkl. MWSt) an die Straf- und Zivilklägerin F._____.

**VII.**

Betreffend Zivilpunkt wird weiter erkannt:

1. Die **Zivilklage** der Straf- und Zivilklägerin H._____ wird betreffend Geltendmachung zukünftiger Schadenersatzforderungen dem **Grundsatz nach gutgeheissen** und für die vollständige Beurteilung der Forderung auf den Zivilweg verwiesen.
2. Die **Zivilklage** der Straf- und Zivilklägerin D._____ wird betreffend Geltendmachung zukünftiger Schadenersatzforderungen dem **Grundsatz nach gutgeheissen** und für die vollständige Beurteilung der Forderung auf den Zivilweg verwiesen.
3. Für die Beurteilung der Zivilklage werden keine Kosten ausgeschieden.

**VIII.**

**Weiter wird beschlossen:**

1. A._____ wird in Sicherheitshaft belassen (Art. 231 Abs. 1 lit. a und b StPO). Vorbehältlich des vorherigen Eintritts der Rechtskraft des Urteils wird die Sicherheitshaft befristet bis zum Eintritt in den Strafvollzug, längstens jedoch bis am 28. Juli 2024. Es wird auf den separaten Beschluss vom 29. Februar 2024 verwiesen.
2. Das beschlagnahmte Mobiltelefon Samsung U.____ inkl. Hülle (Ass. Nr. 7) wird zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB).
3. Der beschlagnahmte Reisepass, lautend auf A._____ (Ass. Nr. 6), wird nach Rechtskraft des Urteils in die Effekten von A._____ gegeben.
4. Das DNA-Profil und die erfassten biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN _____ und _____) sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 40 Jahren zu löschen (Art. 16 Abs. 2 Bst. d i.V.m. Art. 16 Abs. 3 DNA-ProfilG und Art. 354 Abs. 4 Bst. a StGB).
5. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet.

Schriftlich zu eröffnen:

[Eröffnungs- und Mitteilungsformel]

## 2. Berufung

Gegen das Urteil vom 29. Februar 2024 meldete Rechtsanwalt B._____ mit Schreiben vom 8. März 2024 fristgerecht namens und im Auftrag des Beschuldigten die Berufung an (pag. 1978).

Die schriftliche Urteilsbegründung datiert vom 31. Juli 2024 und wurde den Parteien mit Verfügung desselben Tages zugestellt (pag. 1997 ff. und pag. 2154 f.).

Mit Eingabe vom 20. August 2024 reichte Rechtsanwalt B._____ namens und im Auftrag des Beschuldigten form- und fristgerecht eine Berufungserklärung ein und hielt fest, dass sich die Berufung gegen Ziff. III. des Dispositivs und die damit einhergehenden Sanktionen, die angeordnete Landesverweisung, das Tätigkeitsverbot, die Verteilung der Verfahrenskosten, die Widerrufe gemäss Ziff. IV., die Verurteilung zu Schadenersatz, Genugtuung und Parteientschädigung an die Straf- und Zivilklägerinnen gemäss Ziff. VI., die Gutheissung der Zivilklagen der Straf- und Zivilklägerinnen dem Grundsatz nach gemäss Ziff. VII. sowie die weiteren Beschlüsse gemäss Ziff. VIII. des Dispositivs richte (pag. 2164 ff.).

Die restlichen Parteien beantragten weder ein Nichteintreten auf die Berufung noch erklärten sie die Anschlussberufung (pag. 2171 f., pag. 2177 ff., pag. 2233, pag. 2236 ff. und pag. 2239 ff.).

## 3. Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege

Den Straf- und Zivilklägerinnen 1 und 2 wurde mit Verfügung vom 19. September 2024 auf entsprechende Gesuche hin (pag. 2177 ff. bzw. pag. 2239 ff.) die unentgeltliche Rechtspflege auch für das Berufungsverfahren erteilt, je unter Beiordnung ihrer bisherigen Rechtsanwältinnen als amtliche Rechtsvertretungen (pag. 2248 ff.).

## 4. Oberinstanzliche Beweisergänzungen

Der Beschuldigte stellte im Rahmen der Berufungserklärung die beiden Beweisergänzungsanträge, H._____, J._____ sowie K._____ seien anlässlich der Berufungsverhandlung zu befragen und der WhatsApp-Chat zwischen A._____ und H._____ auf dem Mobiltelefon von A._____ sei für den Zeitraum vom 13.08.2021 bis zum 15.10.2021 auszuwerten, zu übersetzen und den Akten zuzuführen (pag. 2167). Mit Schreiben vom 2. Oktober 2024 stellte der Beschuldigte weiter das Gesuch, seine auf dem beschlagnahmten Mobiltelefon «Samsung U.____» gespeicherten Kontakte seien zu extrahieren und ihm in geeigneter Form zu übermitteln, wobei die Kontaktdaten der im vorliegenden Verfahren beteiligten Personen vorgängig ausgesondert werden könnten (pag. 2270) und präzisierte dies mit Schreiben vom 18. November 2024 (pag. 2305 f.).

Mit Beschluss der Kammer vom 3. Januar 2025 wurde der Beweisergänzungsantrag des Beschuldigten, es sei H._____ (nachfolgend: Straf- und Zivilklägerin 1) anlässlich der Berufungsverhandlung zu befragen, gutgeheissen. Die restlichen Beweisergänzungsanträge wurden begründet abgewiesen. Weiter wurde auch das Gesuch um Extraktion von Kontaktdaten ab dem beschlagnahmten Mobiltelefon «Samsung U.____» abgewiesen (pag. 2356 ff.).

Im Hinblick auf die Berufungsverhandlung wurden über den Beschuldigten von Amtes wegen je ein schweizerischer (datierend vom 7. November 2025, pag. 2461 ff.), ein französischer (datierend vom 28. August 2025, pag. 2449 f.) und ein kosovarischer (datierend vom 4. Juni 2025, pag. 2439) Strafregisterauszug sowie ein Führungsbericht der Justizvollzugsanstalt V._____ (datierend vom 3. November 2025, pag. 2455 ff.) eingeholt. Auf die Einholung eines Berichtes hinsichtlich der Prüfung einer strafrechtlichen Landesverweisung wurde gestützt auf den Umstand, dass der Beschuldigte vor seiner Verhaftung in BW.____(Land) keinen Schweizer Wohnsitz mehr hatte, verzichtet (pag. 2366 ff. und pag. 2451 f.). Weiter wurden auf entsprechenden Antrag hin ein Ergänzungsbericht Psychologische Psychotherapie betreffend die Straf- und Zivilklägerin 1 (datierend vom 16. Oktober 2025, pag. 2490 ff.) und eine Stellungnahme Psychotherapie betreffend D._____ (nachfolgend: Straf- und Zivilklägerin 2; datierend vom 12. November 2025, pag. 2505 f.) zu den Akten erkannt. Zudem wurden die Straf- und Zivilklägerinnen 1 und 2, I._____ (als Zeuge) sowie der Beschuldigte an der Berufungsverhandlung einvernommen (pag. 2533 ff.).

## 5. Konfrontationsvermeidung, Dispensation und Ausschluss der Öffentlichkeit

Mit Schreiben vom 19. Februar 2025 beantragte die Straf- und Zivilklägerin 1 die Konfrontationsvermeidung mit dem Beschuldigten sowie die Dispensation abgesehen von ihrer eigenen Einvernahme und den Ausschluss der Öffentlichkeit (Publikum und Presse) von den Verhandlungsteilen, welche die Straf- und Zivilklägerin 1 betreffen (pag. 2380 f.).

Mit Schreiben vom 3. März 2025 beantragte die Straf- und Zivilklägerin 2 die vollständige Dispensation von der persönlichen Teilnahme an der Berufungsverhandlung. Im Falle der Befragung wurde u.a. eine Dispensation von der Berufungsverhandlung mit Ausnahme der eigenen Einvernahme, eine Befragung durch eine Frau und der Ausschluss des Beschuldigten von der Einvernahme, eventualiter das Folgen können ausschliesslich mittels Audio-Übertragung (ohne Bild) durch den Beschuldigten beantragt. Weiter wurde die Konfrontationsvermeidung und der Ausschluss der Öffentlichkeit von den Verhandlungsteilen, die die Straf- und Zivilklägerin 2 betreffen, eventualiter einzig die Einvernahme der Straf- und Zivilklägerin 2, beantragt (pag. 2384 ff.).

Die Anträge der Straf- und Zivilklägerinnen 1 und 2 betreffend Vermeidung der Konfrontation mit dem Beschuldigten sowie Dispensation von der persönlichen Teilnahme an der Berufungsverhandlung – abgesehen von der jeweils eigenen Einvernahme – wurden mit Verfügung vom 4. März 2025 gutgeheissen und den Parteien betreffend die anderen Anträge das rechtliche Gehör gewährt (pag. 2395 ff.). Nach Gewährung dieses rechtlichen Gehörs wurde mit Verfügung vom 8. August 2025 der Antrag der Straf- und Zivilklägerin 2 auf vollständige Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung und Verzicht auf eine weitere Befragung abgewiesen. Es wurde Vormerk genommen, dass die Straf- und Zivilklägerinnen 1 und 2 vom Recht, sich an der Berufungsverhandlung durch eine Vertrauensperson begleiten zu lassen, Gebrauch machen werden. Die Anträge der Straf- und Zivilklägerinnen 1 und 2 auf Ausschluss der Öffentlichkeit (mit Ausnahme der Urteilseröffnung) wurden insoweit gutgeheissen, als dass die Öffentlichkeit einzig von ihren Einvernahmen ausgeschlossen wurde. Der Antrag der Straf- und Zivilklägerin 2 auf Feststellung der Adress- und Kontaktdaten unter Ausschluss der Öffentlichkeit war dadurch hinfällig, wurde jedoch von Amtes wegen auf den Beschuldigten ausgedehnt. Die Parteien wurden darauf aufmerksam gemacht, dass eine Übertragung der Einvernahmen der Straf- und Zivilklägerinnen 1 und 2 voraussichtlich ohne Bild stattfinden würde, sofern dies zum Zeitpunkt der Berufungsverhandlung möglich sein sollte. Weiter wurde dem Antrag der Straf- und Zivilklägerin 2 stattgegeben, wonach der Beschuldigte kein Recht auf Einsicht der Adress- und Kontaktdaten der Straf- und Zivilklägerin 2 erhalte (pag. 2441 ff.).

Anlässlich der Berufungsverhandlung wurde eine Audioübertragung der Einvernahmen der Straf- und Zivilklägerinnen 1 und 2 in einen separaten Raum, in welchem sich der Beschuldigte befand, durchgeführt.

Die Straf- und Zivilklägerin 3, welcher die Teilnahme an der Berufungsverhandlung freigestellt wurde, nahm nicht an dieser teil und reichte ihre Anträge schriftlich zu den Akten (pag. 2366 ff. und pag. 2465 ff.).

## 6. Anträge der Parteien

### 6.1 Beschuldigter

Rechtsanwalt B._____ stellte und begründete anlässlich der Berufungsverhandlung namens und im Auftrag des Beschuldigten folgende Anträge (pag. 2563 ff.; Hervorhebungen im Original):

**I.**

Es sei **festzustellen**, dass

1. Ziff. I. des Urteils vom 29.2.2024 des Regionalgerichts Bern-Mittelland (PEN 23 596) insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als dass das Strafverfahren gegen Herrn A._____ wegen **Tätlichkeiten**, angeblich mehrfach begangen im Zeitraum Januar/Februar 2018 bis 28. Februar 2021 in O._____(Ortschaft), P._____ (Ortschaft) und Q.____(Ortschaft) zum Nachteil von H._____, **eingestellt** wurde;
2. Ziff. II./1.-6. des Urteils vom 29.2.2024 des Regionalgerichts Bern-Mittelland (PEN 23 596) insoweit in Rechtskraft erwachsen sind, als dass Herr A._____ von den Anschuldigungen
    1. der **Vergewaltigung**, angeblich mehrfach begangen im zweiten Quartal 2018 bis Anfang Januar 2019 in O._____(Ortschaft), zum Nachteil von D._____;
    2. der **sexuellen Nötigung**, angeblich begangen von Anfang 2018 bis 18. Dezember 2018 in O._____(Ortschaft), zum Nachteil von D._____;
    3. der **sexuellen Handlungen mit Kindern**, angeblich mehrfach begangen ab Anfang 2018 bis 18. Dezember 2018 in O._____(Ortschaft), zum Nachteil von D._____;
    4. der **Drohung**, angeblich begangen im Januar/Februar 2018 in O._____(Ortschaft), zum Nachteil von H._____;
    5. der **Nötigung**, angeblich begangen im Januar/Februar 2018 in O._____(Ortschaft), zum Nachteil von H._____;
    6. der **Pornografie**, angeblich begangen von Anfang 2018 bis 18. Dezember 2018 in O._____(Ortschaft);

**freigesprochen** wurde.

**II.**

Herr **A._____**, geb. W._____(Datum), von Kosovo, sei

**freizusprechen**

von den Vorwürfen

1. der **Vergewaltigung**, angeblich mehrfach begangen, z.N. von D._____ (im Sinne von Ziff. III./1.1-1.4 des Urteils vom 29.2.2024);
2. der **sexuellen Nötigung und Versuch dazu**, angeblich mehrfach begangen, z.N. von D._____ (im Sinne von Ziff. III./2.1-2.2 des Urteils vom 29.2.2024);
3. der **sexuellen Handlungen mit Kindern**, angeblich mehrfach begangen, z.N. von D._____ (im Sinne von Ziff. III./3.1-3.5 des Urteils vom 29.2.2024);

4. der **Pornografie**, angeblich mehrfach begangen (im Sinne von Ziff. III./4.1-4.2 des Urteils vom 29.2.2024);

5. der **Freiheitsberaubung und Entführung**, angeblich begangen eine gewisse Zeit vor dem 15.10.2021 bis im Januar 2022, (im Sinne von Ziff. III./5. des Urteils vom 29.2.2024);

6. der **Drohung**, angeblich mehrfach begangen, z.N. von H._____ (im Sinne von Ziff. III./6.1-6.2 des Urteils vom 29.2.2024);

7. der **einfachen Körperverletzung**, angeblich mehrfach begangen, z.N. von H._____ (im Sinne von Ziff. III./7. des Urteils vom 29.2.2024);

8. des **Betrugs**, angeblich begangen in der Zeit vom 7.4.2020-10.5.2020, z.N. der F._____ (im Sinne von Ziff. III./8. des Urteils vom 29.2.2024);

9. der **Urkundenfälschung**, angeblich begangen am 7.4.2020 in P._____ (Ortschaft) (im Sinne von Ziff. III./9. des Urteils vom 29.2.2024);

10. der **Tätlichkeiten**, angeblich mehrfach begangen in der Zeit vom 1.3.2021 bis Juli/Anfang August 2021, z.N. von H._____ (im Sinne von Ziff. III./10. des Urteils vom 29.2.2024).

**III.**

1. Der mit Urteil des Ministère public Y.____ vom 29.3.2021 für eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 110.00, unter Anrechnung von 1 Tag Polizeihaft, gewährte bedingte Vollzug sei **nicht zu widerrufen**;

2. Der mit Urteil des Ministère public Z._____ vom 22.6.2021 für eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 80.00 gewährte bedingte Vollzug sei **nicht zu widerrufen**.

**IV.**

1. Die Zivilklage von Frau H._____ sei abzuweisen.

2. Die Zivilklage von Frau D._____ sei abzuweisen.

3. Die Zivilklage der F._____, sei abzuweisen.

**V.**

1. Die **Verfahrenskosten** vor der ersten und zweiten Instanz seien dem Kanton Bern aufzuerlegen.

2. Herrn A._____ sei eine angemessene Entschädigung i.S.v. Art. 429 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO für die **Verteidigungskosten** vor erster und zweiter Instanz gemäss einzureichender Kostennote und gemäss Urteil vom 29.2.2024 zuzusprechen. Im Übrigen sei das Honorar des amtlichen Verteidigers gemäss einzureichender Kostennote zu bestimmen.

3. Herrn A._____ sei eine angemessene Genugtuung i.S.v. Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO für die besonders schweren Verletzungen seiner persönlichen Verhältnisses auszurichten.

4. Es seien die weiteren nötigen **Verfügungen** zu treffen.

## 6.2 Generalstaatsanwaltschaft

Die Generalstaatsanwaltschaft stellte und begründete anlässlich der Berufungsverhandlung folgende Anträge (pag. 2569 ff.; Hervorhebungen im Original):

**I.**

Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht) vom 29. Februar 2024 (PEN 23 596) insofern **in Rechtskraft erwachsen** ist, als

1. das Strafverfahren gegen **A._____** wegen **Tätlichkeiten, angeblich mehrfach** begangen im Zeitraum Januar/Februar 2018 bis 28. Februar 2021 in O._____(Ortschaft), P._____ (Ortschaft) und Q.____(Ortschaft), zum Nachteil von H._____, ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten **eingestellt wurde**,

2. **A._____ freigesprochen wurde**:

   2.1. vom Vorwurf der **Vergewaltigung**, angeblich **mehrfach** begangen im zweitem Quartal 2018 bis Anfang Januar 2019 in O._____(Ortschaft), zum Nachteil von D._____;

   2.2. vom Vorwurf der **sexuellen Nötigung**, angeblich begangen von Anfang 2018 bis 18. Dezember 2018 in O._____(Ortschaft), zum Nachteil von D._____;

   2.3. vom Vorwurf der **sexuellen Handlungen mit Kindern**, angeblich mehrfach begangen ab Anfang 2018 bis 18. Dezember 2018 in O._____(Ortschaft), zum Nachteil von D._____;

   2.4. vom Vorwurf der **Drohung**, angeblich begangen im Januar/Februar 2018 in O._____(Ortschaft), zum Nachteil von H._____;

   2.5. vom Vorwurf der **Nötigung**, angeblich begangen im Januar/Februar 2018 in O._____(Ortschaft), zum Nachteil von H._____;

   2.6. vom Vorwurf der **Pornografie**, angeblich begangen von Anfang 2018 bis 18. Dezember 2018 in O._____(Ortschaft);

unter Auferlegung der anteilsmässigen **Verfahrenskosten** (10%), sich zusammensetzend aus anteilsmässigen Gebühren von CHF 4365.00 und den anteilsmässigen Auslagen von CHF 4789.35, insgesamt bestimmt auf CHF 9'154.35, an den Kanton Bern.

**II.**

**A._____** sei **schuldig zu erklären:**

1. der **Vergewaltigung, mehrfach** begangen zum Nachteil von D._____

   1.1. im Zeitraum ab 19. September 2019 bis Ende November 2019 in O._____(Ortschaft);

   1.2. im Zeitraum ab 1. Dezember 2019 bis Ende Januar 2021 in P._____ (Ortschaft);

   1.3. im Zeitraum ab 1. Februar 2021 bis Ende Juni/Anfang Juli 2021 in Q.____(Ortschaft);

   1.4. im Zeitraum von Anfang Juli 2021 bis 12. August 2021 im BS.____(Land) (R._____ (Ortschaft));

2. der **sexuellen Nötigung und des Versuchs dazu, mehrfach** begangen zum Nachteil von D._____

   2.1. im Zeitraum ab 19. Dezember 2018 bis am 13. Januar 2019 und ab 19. September 2019 bis Ende November 2019 in O._____(Ortschaft);

   2.2. im Zeitraum von Anfang Juli 2021 bis 12. August 2021 im BS.____(Land) (R._____ (Ortschaft));

3. der **sexuellen Handlungen mit Kindern, mehrfach** begangen zum Nachteil von D._____

   3.1. im Zeitraum ab 19. Dezember 2018 bis 13. Januar 2019 in O._____(Ortschaft), S._____(Adresse);

   3.2. im Zeitraum ab 19. September 2019 bis Ende November 2019 in O._____(Ortschaft), T._____(Adresse);

   3.3. im Zeitraum ab 1. Dezember 2019 bis Ende Januar 2021 in P._____ (Ortschaft);

   3.4. im Zeitraum ab 1. Februar 2021 bis Ende Juni/Anfang Juli 2021 in Q.____(Ortschaft);

   3.5. im Zeitraum von Anfang Juli 2021 bis 12. August 2021 im BS.____(Land) (R._____ (Ortschaft));

4. der **Pornografie, mehrfach** begangen

   4.1. im Zeitraum ab 19. Dezember 2018 bis Anfang 2019 sowie im Zeitraum von Anfang Januar 2019 bis 13. Januar 2019 und ab 19. September 2019 bis Ende November 2019 in O._____(Ortschaft);

   4.2. im Zeitraum ab Ende Oktober 2020 bis März 2021 in P._____ (Ortschaft) und Q.____(Ortschaft);

5. der **Freiheitsberaubung und Entführung**, begangen eine gewisse Zeit vor dem 15. Oktober 2021 bis Januar 2022 in O._____(Ortschaft) und in der BU._____ (Land) zum Nachteil von H._____;

6. der **Drohung, mehrfach** begangen zum Nachteil von H._____

   6.1. im Zeitraum ab 19. Dezember 2018 bis ca. Mitte Januar 2019 und ab 19. September 2019 bis Ende Juni/Anfang Juli 2021 in O._____(Ortschaft), P._____ (Ortschaft) und Q.____(Ortschaft);

   6.2. im Zeitraum von Mitte September 2021 bis am 15. Oktober 2021 in der BU._____ (Land) oder im BS.____(Land) resp. mit Erfolgseintritt in O._____(Ortschaft);

7. der **einfachen Körperverletzung, mehrfach** begangen im Zeitraum von 19. Dezember 2018 bis Anfang Juli 2021 in O._____(Ortschaft), P._____ (Ortschaft) und Q.____(Ortschaft) zum Nachteil von H._____;

8. des **Betrugs**, begangen in der Zeit vom 7. April 2020 bis 10. Mai 2020 in P._____ (Ortschaft) zum Nachteil der F._____ im Deliktsbetrag von CHF 29'800.00;

9. der **Urkundenfälschung**, begangen am 7. April 2020 in P._____ (Ortschaft);

10. der **Tätlichkeiten, mehrfach** begangen in der Zeit vom 1. März 2021 bis Juli/Anfang August 2021 zum Nachteil von H._____;

und er sei in Anwendung der Artikel

22, 40, 47, 49 Abs. 1, 51, 66a Bst. g und h, Art. 67 Abs. 3 Bst. b, c, und d, Ziff. 2, 106, 123 Ziff. 1 und 2, 126 Abs. 1 und 2, 146 Abs. 1, 180 Abs. 1 und 2, 183 Ziff. 1, 187 Ziff. 1, 189 Abs. 1, 190 Abs. 1, 197 Abs. 1 und 4, 251 Ziff. 1 (a)StGB

Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

**zu verurteilen**:

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 13 ½ Jahren**, unter Anrechnung der ausgestandenen Auslieferungs-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft im Umfang von 862 Tagen und unter der Feststellung, dass die Strafe per 29. Mai 2024 vorzeitig angetreten worden ist;
2. zu einer **Übertretungsbusse von CHF 1'000.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung sei auf 10 Tage festzusetzen.
3. zu einer **Landesverweisung** von **12 Jahren**.
4. A._____ sei jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen aufweist, lebenslänglich zu untersagen.
5. zur Bezahlung der **erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. einer angemessenen Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

**III.**

1. Der A._____ mit Urteil des Ministère public Y.____ vom 29. März 2021 für eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 110.00, unter Anrechnung von 1 Tag Polizeihaft, gewährte **bedingte Vollzug** sei zu **widerrufen**. Die Strafe sei zu vollziehen.
2. Der A._____ mit Urteil des Ministère public Z._____ vom 22. Juni 2021 für eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 80.00 gewährte **bedingte Vollzug** sei zu **widerrufen**. Die Strafe sei zu vollziehen.
3. Die **Verfahrenskosten** für das Widerrufsverfahren seien A._____ aufzuerlegen.

**IV.**

Im Weiteren sei **zu verfügen**:

1. A._____ gehe in den vorzeitigen Strafvollzug zurück.
2. Das beschlagnahmte Mobiltelefon Samsung U.____ inkl. Hülle (Ass. Nr. 7) sei zur Vernichtung einzuziehen (Art. 69 StGB).
3. Der beschlagnahmte Reisepass, lautend auf A._____ (Ass. Nr. 6), sei nach Rechtskraft des Urteils in die Effekten von A._____ zu gegeben.
4. Die Zustimmung zur Löschung des DNA-Profils und der erfassten biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN _____ und _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist sei vorzeitig zu erteilen (Art. 16 Abs. 2 Bst. d i.V.m. Art. 16 Abs. 3 DNA-ProfilG und Art. 354 Abs. 4 Bst. a StGB).
5. Es sei die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem (SIS) anzuordnen.
6. Die Honorare des amtlichen Verteidigers und der unentgeltlichen Rechtsvertreterinnen seien gerichtlich zu bestimmen.

6.3 Straf- und Zivilklägerin 1

Rechtsanwältin C._____ stellte und begründete anlässlich der Berufungsverhandlung namens und im Auftrag der Straf- und Zivilklägerin 1 folgende Anträge (pag. 2566; Hervorhebungen im Original):

**I.**

A._____ sei schuldig zu erklären

1.1 der Freiheitsberaubung und Entführung, begangen eine gewisse Zeit vor dem 15. Oktober 2021 bis Januar 2022 in O._____(Ortschaft) und in der BU._____ (Land), z.N. der Privatklägerin.

1.2 der Drohung, mehrfach begangen, z.N. der Privatklägerin

1.2.1. im Zeitraum ab 19. Dezember 2018 bis ca. Mitte Januar 2019 und ab 19. September 2019 bis Ende Juni/Anfang Juli 2021 in O._____(Ortschaft), P._____ (Ortschaft) und Q.____(Ortschaft);

1.2.2. in der Zeit von Mitte September bis am 15. Oktober 2021 in der BU._____ (Land) oder im BS.____(Land) resp. mit Erfolgseintritt in O._____(Ortschaft);

1.3 der einfachen Körperverletzung, mehrfach begangen, im Zeitraum von 19. Dezember 2018 bis Anfang Juli 2021 in O._____(Ortschaft), P._____ (Ortschaft) und Q.____(Ortschaft), z.N. der Privatklägerin.

1.4 der Tätlichkeiten, mehrfach begangen, in der Zeit vom 1. März 2021 bis Juli/Anfang August 2021, z.N. der Privatklägerin.

**II.**

A._____ sei streng zu bestrafen.

**III.**

A._____ sei zu verurteilen

1.1 zur Bezahlung der Verfahrenskosten;

1.2 zur Bezahlung einer Genugtuung in gerichtlich zu bestimmender Höhe, mindestens aber von CHF 10'000.00 nebst Zins zu 5 % seit dem 1. Januar 2020 (mittlerer Verfall), an die Privatklägerin;

1.3 zur Bezahlung von CHF 1'376.65 Schadenersatz, nebst Zins zu 5 % seit dem 1. Januar 2020 (mittlerer Verfall), an die Privatklägerin;

1.4 Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzforderungen wird ausdrücklich vorbehalten. Die Zivilklage sei diesbezüglich dem Grundsatz nach gutzuheissen und im Übrigen auf den Zivilweg zu verweisen.

1.5 zu den vollen Parteikosten der Privatklägerin gemäss Honorarnoten;

**IV.**

Das Honorar der amtlichen Anwältin der Privatklägerin sei gestützt auf die eingereichte Honorarnote gerichtlich zu bestimmen.

## 6.4 Straf- und Zivilklägerin 2

Rechtsanwältin E._____ stellte und begründete anlässlich der Berufungsverhandlung namens und im Auftrag der Straf- und Zivilklägerin 2 folgende Anträge (pag. 2567 f.; Hervorhebungen im Original):

**I. Strafklage**

1. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 29. Februar 2024 betreffend Freisprüche gemäss Ziffer II. des Urteilsdispositivs **in Rechtskraft erwachsen** ist.

2. A._____ sei in Bestätigung des Urteils des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 29. Februar 2024 **schuldig zu sprechen**:

   a. der **Vergewaltigung**, mehrfach begangen

      i. im Zeitraum ab 19. September 2019 bis Ende November 2019 in O._____(Ortschaft);

      ii. im Zeitraum ab 1. Dezember 2019 bis Ende Januar 2021 in P._____ (Ortschaft);

      iii. im Zeitraum ab 1. Februar bis Ende Juni/Anfang Juli 2021 in Q.____(Ortschaft);

      iv. im Zeitraum von Anfang Juli 2021 bis 12. August 2021 im BS.____(Land) (R._____ (Ortschaft));

   b. der **sexuellen Nötigung und des Versuchs dazu**, mehrfach begangen

      i. im Zeitraum ab 19. Dezember 2018 bis am 13. Januar 2019 und ab 19. September 2019 bis Ende November 2019 in O._____(Ortschaft);

      ii. im Zeitraum von Anfang Juli 2021 bis 12. August 2021 im BS.____(Land) (R._____ (Ortschaft));

   c. der **sexuellen Handlungen mit einem Kind**, mehrfach begangen

      i. im Zeitraum ab 19. Dezember 2018 bis 13. Januar 2019 in O._____(Ortschaft), S._____(Adresse);

      ii. im Zeitraum ab 19. September 2019 bis Ende November 2019 in O._____(Ortschaft), T._____(Adresse);

      iii. im Zeitraum ab 1. Dezember 2019 bis Ende Januar 2021 in P._____ (Ortschaft);

      iv. im Zeitraum ab 1. Februar 2021 bis Ende Juni/Anfang Juli in Q.____(Ortschaft);

      v. im Zeitraum von Anfang Juli 2021 bis 12. August 2021 im BS.____(Land) (R._____ (Ortschaft));

   d. der **Pornografie**, mehrfach begangen

      i. im Zeitraum ab 19. Dezember 2018 bis 13. Januar 2019 und ab 19. September 2019 bis Ende November 2019 in O._____(Ortschaft);

      ii. im Zeitraum ab Ende Oktober 2020 bis März 2021 in P._____ (Ortschaft) und Q.____(Ortschaft).

   alle Delikte begangen zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 2, D._____.

3. A._____ sei in Bestätigung des Urteils des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 29. Februar 2024 in Anwendung der einschlägigen Gesetzesartikeln zu einer **angemessenen Strafe** zu verurteilen.

**II. Zivilklage**

1. A._____ sei in Bestätigung des Urteils des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 29. Februar 2024 zu verurteilen, **D._____** eine **Genugtuung von CHF 50'000.00 zzgl. Zins zu 5 %** seit dem 19. Juni 2021 (mittlerer Verfall) zu leisten.

2. Die Zivilklage der Straf- und Privatklägerin 2, D._____, sei in Bestätigung des Urteils des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 29. Februar 2024 betreffend Geltendmachung von zukünftigen Schadenersatzforderungen dem **Grundsatz nach gutzuheissen** und im Übrigen auf den Zivilweg zu verweisen.

**III. Verfahrenskosten**

1. Die Kosten der Verfahren vor erster und zweiter Instanz seien sowohl im Straf- wie auch im Zivilpunkt vollumfänglich A._____ zur Bezahlung aufzuerlegen.

**IV. Weitere Verfügungen**

1. Die amtliche Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von D._____ des erst- und oberinstanzlichen Verfahrens sei gemäss eingereichter Honorarnoten gerichtlich zu bestimmen.

2. A._____ sei zur Erstattung der amtlichen Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von D._____ zu verpflichten, sobald sich dieser in wirtschaftlich günstigen Verhältnissen i.S. von Art. 426 Abs. 4 StPO befindet.

### 6.5 Straf- und Zivilklägerin 3

Rechtsanwalt Dr. G._____ stellte und begründete mit schriftlicher Eingabe vom 10. November 2025 namens und im Auftrag der Straf- und Zivilklägerin 3 folgende Anträge (pag. 2465 ff.):

1) Die Berufung des Beschuldigten A._____ sei im Umfang der die Straf- und Zivilklägerin 3 betreffenden Punkte (III., Ziffern 8. und 9., sowie VI., Ziffern 4. und 5.) vollumfänglich abzuweisen und es sei das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 29. Februar 2024 zu bestätigen.

2) Die Anträge des Beschuldigten A._____ vom 20. August 2024 seien abzuweisen.

3) Der Beschuldigte A._____ sei zu verurteilen, der Privatklägerin F._____, eine gerichtlich zu bestimmende Parteientschädigung von mindestens CHF 2'523.50 (zzgl. MWST) für das Berufungsverfahren zu bezahlen.

4) Der Beschuldigte A._____ sei zur Tragung der Verfahrenskosten zu verurteilen.

## 7. Verfahrensgegenstand, Kognition der Kammer und reformatio in peius

Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Zufolge der beschränkten Berufung des Beschuldigten hat die Kammer über sämtliche Schuldsprüche (Ziff. III. des Dispositivs) und die damit einhergehenden Sanktionen, die angeordnete Landesverweisung (inkl. Ausschreibung im

Schengener Informationssystem [nachfolgend: SIS]), das Tätigkeitsverbot, die Verteilung der Verfahrenskosten, die Widerrufe gemäss Ziff. IV., die Verurteilung zu Schadenersatz, Genugtuung und Parteientschädigung an die Straf- und Zivilklägerinnen gemäss Ziff. VI., die Gutheissung der Zivilklagen der Straf- und Zivilklägerinnen dem Grundsatz nach gemäss Ziff. VII. sowie die Beschlüsse betreffend Beschlagnahmungen gemäss Ziff. VIII.2. und VIII.3. des Dispositivs (Mobiltelefon und Reisepass) neu zu befinden sowie die erst- und oberinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen entsprechend festzusetzen.

Nicht der Rechtskraft zugänglich sind die Beschlüsse der Vorinstanz betreffend die Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten des Beschuldigten (Ziff. VIII.4. des Dispositivs) sowie betreffend die Belassung des Beschuldigten in Sicherheitshaft (Ziff. VIII.1. des Dispositivs).

Mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen sind demgegenüber die Verfahrenseinstellung (Ziff. I. des Dispositivs), die Freisprüche gem. Ziff. II.1.– 6. des Dispositivs sowie die Höhe der amtlichen Entschädigungen der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten und der unentgeltlichen Rechtsvertretungen der Straf- und Zivilklägerinnen 1 und 2 im erstinstanzlichen Verfahren (Ziff. V. des Dispositivs).

Die Kammer verfügt bei der Überprüfung der zu beurteilenden Punkte über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 StPO). Mangels Anschlussberufung der übrigen Parteien ist sie dabei an das Verschlechterungsverbot (Verbot der reformatio in peius) gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden. Das vorinstanzliche Urteil vom 29. Februar 2024 darf demnach nicht zu Ungunsten des Beschuldigten, der als einzige Partei Berufung angemeldet hat, abgeändert werden.

### 8. Auslandtaten

Betreffend die Auslandtaten wird vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 2003 ff., S. 7 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Ergänzend ist anzumerken, dass der BS.____(Land), Zeitpunkt Urteilsdatum, weiterhin nicht Mitgliedstaat beim Europäischen Auslieferungsübereinkommen ist und kein bilateraler Staatsvertrag bezüglich Auslieferungsverfahren abgeschlossen wurde. Auch betreffend die BU._____ (Land) gibt es (Zeitpunkt Urteilsdatum) keine Veränderungen.

## II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

### 9. Theoretische Grundlagen

Das Gericht würdigt das Ergebnis der Beweisaufnahme und fällt das Urteil nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Akten gewonnenen Überzeugung (Art. 350 Abs. 2 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 StPO). Freie Beweiswürdigung bedeutet, dass jede verurteilende Erkenntnis auf der aus der Beweiswürdigung geschöpften Überzeugung des Gerichts von der Schuld der beschuldigten Person beruhen soll. Die freie Beweiswürdigung gründet auf gewissenhaft festgestellten Tatsachen und logischen Schlussfolgerungen; sie darf sich nicht auf blossen Verdacht oder blosse Vermutung stützen (BSK StPO-TOPHINKE, 3. Aufl. 2023, Art. 10 N 58 und 61,

m.w.H.). Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO).

Der Grundsatz «in dubio pro reo» als Beweiswürdigungsregel besagt, dass sich das Gericht nicht von einem für die angeklagte Person ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich vielmehr um erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, d.h. um solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen. Liegen keine direkten Beweise vor, ist auch ein indirekter Beweis zulässig. Beim Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich alleine nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweisen und einzeln betrachtet die Möglichkeit des Andersseins offen lassen, können einen Anfangsverdacht verstärken und in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das bei objektiver Betrachtung keine Zweifel bestehen lässt, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (Urteile des Bundesgerichts 6B_781/2010 vom 13.12.2010 E. 3.2; 6B_300/2015 vom 03.12.2015 E. 3.2.2; 6B_605/2016 vom 15.09.2016 E. 2.8).

Steht Aussage gegen Aussage, so bedeutet das nicht zwingend, dass die beschuldigte Person in Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ freizusprechen ist. Vielmehr hat das Gericht die Darstellung der Verfahrensbeteiligten auf ihren inneren Gehalt und ihre Überzeugungskraft hin zu werten (WOHLERS, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen StPO, 3. Auflage 2020, N 12 und 25 f. zu Art. 10 StPO, m.w.H.).

Bei der Würdigung von Aussagen ist grundsätzlich zu beachten, dass jede (Zeugen-)Aussage eine Leistung ist, die gewisse Sinnes- und Geistesangaben zur Wahrnehmung einer Tatsache sowie zur Mitteilung des Wahrgenommenen voraussetzt. Die drei notwendigen Bestandteile dafür sind Wahrnehmungs-, Erinnerungs- und Ausdrucksfähigkeit. Die Gefahr einer irrtümlich falschen Aussage liegt in der allgemeinen Unzulänglichkeit menschlichen Erkennens absoluter Wahrheit und in der Subjektivität des Zeugenbeweises (vgl. zum Ganzen BSK StPO-BÄHLER, 3. Aufl. 2023, Art. 163 N 1 ff.).

Wenn die Glaubhaftigkeit von Aussagen zu überprüfen ist, ist nach Massgabe der modernen Aussagepsychologie weniger die allgemeine Glaubwürdigkeit oder Wahrhaftigkeit der jeweiligen Aussageperson an sich, als vielmehr die spezielle Glaubhaftigkeit ihrer im Einzelfall zu überprüfenden, konkreten Aussage von Bedeutung (NACK, in: Kriminalistik 4/95, Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit, in Kriminalistik 4/95, S. 257 ff. mit Hinweisen; BENDER/NACK/TREUER, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Glaubwürdigkeits- und Beweislehre, Vernehmungslehre, 5. Auflage 2020, N 219 ff.). Die Aussageanalyse stellt die konkrete Aussage in den Mittelpunkt ihrer Untersuchung. Dabei wird der Inhalt der Aussage anhand bestimmter Kriterien analysiert. Dahinter steht die Überlegung, dass jemand, der ein reales Er-

lebnis schildert, dies quantitativ und qualitativ anders tut, als jemand, der eine Phantasiegeschichte erzählt. Eine Aussage hat umso mehr die Vermutung für sich, dass ein „realitätsbegründetes Ereignis“ geschildert wird, umso weniger der Auskunftsperson/dem Zeugen zuzutrauen ist, dass sie/er die Geschehensabläufe, so wie von ihr/ihm dargestellt, aus eigener Kraft erfinden könnte (BENDER/NACK/TREUER, a.a.O., N 288 ff.).

Die Analyse des Aussageinhaltes erfolgt anhand spezieller Textmerkmale oder inhaltlicher Qualitäten, den so genannten Realkennzeichen oder Glaubwürdigkeitskriterien. Diese Kriterien beschreiben inhaltliche Qualitäten einer Aussage, die hinreichend trennscharf zwischen realitätsbegründeten und phantasierten Aussagen differenzieren sollen. Eine Gruppe der Realkennzeichen basiert auf der Annahme, dass sie in einer phantasierten Aussage nur selten vorkommen, weil ein/e Auskunftsperson/Zeuge nicht in der Lage wäre, eine Aussage mit den in den Realkennzeichen beschriebenen Qualitäten ohne eigene Erlebnisgrundlage zu erfinden. Eine zweite Gruppe, die so genannten motivationsbezogenen Realkennzeichen, gehen dagegen von der Annahme aus, dass ein/e Auskunftsperson/ Zeuge derartige Äusserungen vermeiden würde, um ihre/seine Glaubwürdigkeit nicht zu schädigen. Die Realkennzeichenanalyse kann aber nicht im Sinne einer Checkliste abgearbeitet werden, wobei einfach aufgezählt wird, wie viele Realkennzeichen in einer Aussage festgestellt wurden. Die inhaltlichen Merkmale erhalten ihre diagnostische Bedeutung vielmehr erst durch ein In-Beziehung-Setzen zu anderen diagnostischen Befunden (KÖHNKEN, Referat am Lehrgang richterlicher Tätigkeit, Die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Kinderaussagen).

Zu den allgemeinen Realkennzeichen gehören etwa die Konstanz der Aussage im zentralen Handlungsablauf, die Strukturgleichheit, die logische Konsistenz, Homogenität und Folgerichtigkeit der Aussagen, deren Anschaulichkeit und Wirklichkeitsnähe, die Freiheit von Widersprüchen, die Detailgenauigkeit der Angaben, deren qualitativer Detailreichtum sowie das Fehlen von Phantasiesignalen wie Verlegenheit oder Übertreibungen. Zu den inhaltsspezifischen Realkennzeichen gehören weiter die räumliche-zeitliche Verknüpfung der Aussagen, die Interaktionsschilderung und die Wiedergabe von Gesprächen, die Schilderung von Komplikationen im Handlungsablauf und von ausgefallenen nebensächlichen Einzelheiten, die Schilderung eigener psychischer Vorgänge und von psychologischen Vorgängen beim Beschuldigten. Auch die spontane Verbesserung der eigenen Aussage, das Eingeständnis von Erinnerungslücken, Selbstbelastungen und Entlastungen des Beschuldigten sind Realkennzeichen. Demgegenüber stellen Widersprüchlichkeiten, Strukturbrüche, Kargheit und Verarmung der Aussagen, die Aussagenverweigerung, die Abstraktheit und Zielgerichtetheit der Aussagen sowie deren Stereotypie Lügensignale dar. Zu beachten sind schliesslich immer auch die Tatnähe der Aussagen und eine allfällige reduzierte Wahrnehmungsfähigkeit wegen Alkohol- oder Drogeneinflusses.

Ergänzend gilt es festzuhalten, dass die Ausdruckweise von Kindern nicht immer so ist, dass sie die erwachsene Person ohne «Übersetzung» übernehmen könnte. Das gilt für die Aussagen von Kindern und Jugendlichen aller Altersstufen, wobei bei Kleinkindern das Verständnisproblem ganz besonders gross ist, weil sehr oft

(auch) nicht verbale Ausdrucksformen transformiert werden (vgl. HUG, Glaubhaftigkeitsgutachten bei Sexualdelikten gegenüber Kindern, in: ZStrR 2000 [118] S. 24). Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Aussagen kindlicher Opfer selten genuine Erfahrungsbilder darstellen, sondern vielmehr mit Eindrücken vorangegangener, mehr oder weniger suggestiver Befragungen vermischt sind (HUG, a.a.O., S. 33). Kinder erinnern sich an weniger Details als Erwachsene. Das führt dazu, dass sie häufig keine Erinnerung zu den Besonderheiten des Geschehens haben, die der Befragende aber gerade von ihnen wissen will. Haben Kinder nur eine schwache Erinnerung, besteht die Gefahr, dass sie mit nachträglichen Fehlinformationen oder Vorgaben in den Fragen ihre Erinnerung schliessen. Dabei können auch wiederholte suggestive Befragungen zu deutlichen Aussageveränderungen führen (JANSEN, Zeuge und Aussagenpsychologie in Augstein/Beulke/Schreiber [Hrsg.], Praxis der Strafverteidigung Bd. 29, 2004, N 308). Die Bedeutung von Dritteinflüssen auf die Aussagen des Kindes ist somit in jedem Fall zu verifizieren (HUG, a.a.O., S. 39). Bei Kindern können bereits bestimmte Fragestellungen eine suggestive Wirkung enthalten, und zwar ohne dass der Befrager (z.B. Eltern, Polizei) dies beabsichtigt. Schon das wiederholte Nachfragen zu gleichen Sachverhalten durch eine erwachsene Person kann bei einem Kind eine suggestive Wirkung haben, ohne dass das Suggerierte direkt in den Frageinhalten vorgegeben wird. Mit gezielten Fragen und irreführenden Informationen lassen sich falsche Gedächtnisinhalte implantieren (LUDEWIG/BAUMER/ALBERMANN, Wird das Kind sexuell missbraucht? Glaubhaftigkeitsbegutachtung von Kindern, in: Kinderärztliche Praxis 2/2018, S. 112 ff.).

Weiter ist auf das Urteil des Bundesgerichts 6B_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.4.4. (m.w.H., nicht publ. in BGE 147 IV 176) zu verweisen (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_1385/2021 vom 29. August 2023 E. 2.4.1): Nach dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es zwar das Recht des Beschuldigten, sich selbst nicht belasten zu müssen und seine Aussage auch zu verweigern. Jedoch ist es mit der Unschuldsvermutung unter gewissen Umständen vereinbar, das Aussageverhalten der beschuldigten Person in die Beweiswürdigung miteinzubeziehen. Dies ist der Fall, wenn sich die beschuldigte Person weigert, zu ihrer Entlastung erforderliche Angaben zu machen, bzw. wenn sie es unterlässt, entlastende Behauptungen näher zu substanziieren, obschon eine Erklärung angesichts der belastenden Beweiselemente vernünftigerweise erwartet werden darf.

## 10. Rahmengeschehen gemäss Anklageschrift betreffend die Straf- und Zivilklägerinnen 1 und 2

In der Anklageschrift vom 17. August 2023 (pag. 1496 ff.) wird dem Beschuldigten unter anderem mehrfache Vergewaltigung, mehrfache sexuelle Nötigung und Versuch dazu, mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern sowie mehrfache Pornografie zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 2 sowie Freiheitsberaubung und Entführung, mehrfache Drohung, mehrfache einfache Körperverletzung und mehrfache Tätlichkeiten zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 1 vorgeworfen, begangen in O._____(Ortschaft), P._____ (Ortschaft), Q.____(Ortschaft), AA._____ (Ortschaft), im BS.____(Land) und in der BU._____ (Land).

Einleitend ist festzuhalten, was folgt: Der Beschuldigte war offiziell ab 19. Dezember 2018 in O._____(Ortschaft) wohnhaft, weshalb für die Vorwürfe vor diesem Zeitraum Freisprüche durch die Vorinstanz erfolgten, welche vorliegend nicht mehr Verfahrensgegenstand sind. Der von der Anklageschrift abweichende Tatzeitraum ab 19. Dezember 2018 ergibt sich entsprechend aus den in Rechtskraft erwachsenen Freisprüchen betreffend diverse Vorwürfe für die Zeit ab Anfang 2018 bis zum 18. Dezember 2018. Dasselbe gilt für den Vorwurf der Nötigung gemäss Ziff. I.6. der Anklageschrift (vgl. auch E. I.7 hiervor). Betreffend den Vorwurf der mehrfachen Tätlichkeiten erfolgte für den Zeitraum ab Januar/Februar 2018 bis 28. Februar 2021 aufgrund der eingetretenen Verjährung zudem eine Einstellung. Das Rahmengeschehen gemäss I. der Anklageschrift lautet wie folgt (pag. 1496 ff.; Hervorhebungen im Original; Anmerkung der Kammer: Die Straf- und Zivilklägerin 1 hiess im vorinstanzlichen Verfahren noch H._____):

Rahmengeschehen zu den Delikten zum Nachteil von D._____ (Stieftochter von A._____) und H._____ (Ehefrau von A._____)

A._____ und H._____ lernten sich (vermutlich) im Oktober 2017 an einem Fest in Frankreich kennen. Die Heirat erfolgte am AB._____(Datum) in CB.____(Land). A._____ besuchte H._____ erstmals Ende 2017 in der Schweiz. Anschliessend hielt er sich mehrheitlich bei ihr und ihren beiden Kindern L._____ und D._____ auf und zog im vierten Quartal 2018 definitiv bei ihr ein. Die Beziehung war schon im Jahre 2018 geprägt durch die Dominanz und Überwachung (inkl. Kameras) von A._____ gegenüber der Familie. Er bestimmte was ging und duldete keinen Widerspruch. Er war aggressiv, schlug und bedrohte seine Ehefrau regelmässig. Dies mindestens teilweise auch in Anwesenheit der Kinder. Er untersagte H._____ weiter zu arbeiten. Sie sollte eine IV-Rente beziehen.

A._____ nutzte seine Stellung als Oberhaupt der Familie als eigentlicher «pater familias» auch gegenüber seiner Stieftochter D._____ aus. Er war streng und fordernd in der Erziehung, aber gegenüber ihr und ihrem Bruder L._____ nicht gewalttätig. Er verschaffte sich durch seine Anordnungen (z.B. sollen H._____ und L._____ zur Psychologin gehen) viel gemeinsame Zeit mit seiner Stieftochter D._____. Er hatte im Haus das unbestrittene Sagen.

Er kontrollierte die Kontakte seiner Ehefrau und auch diejenigen von D._____. Er bestimmte, mit wem man Kontakt haben darf und mit wem nicht. Auch der Wohnort wurde alleine durch ihn festgelegt. Der Umzug in die Westschweiz war alleine seine Idee. A._____ kontrollierte auch regelmässig die Handys von H._____ und D._____.

A._____ verfügte gemäss seinen eigenen Angaben über eine grössere Kriegserfahrung aus den Kosovokriegen in den 90'iger Jahren. Er ist sich den Umgang mit Waffen gewöhnt und besass diverse Waffen mindestens im BS.____(Land). Seine Drohungen sind auch deshalb ernst zu nehmen.

Vorbemerkung zu den insbesondere sexuellen Delikten zum Nachteil von D._____:

A._____ begann kurze Zeit nach den ersten Kontakten mit der Stieftochter mit dieser pornografische Videos zu schauen und kurze Zeit später mit den eigentlichen sexuellen Übergriffen. Als Stiefelternteil nutzte er seine Machtposition schamlos aus. A._____ war D._____ auch körperlich, d.h. insbesondere gewichts- und kräftemässig, massiv überlegen. Er hielt D._____ jeweils mit den Händen fest und drückte sie in die gewünschte Position. Er sagte ihr auch immer wieder, dass sie niemandem etwas erzählen dürfe und insbesondere die Mutter ihr ohnehin nicht glauben würde und H._____ Ihre Tochter anschreien würde. Zudem wurde die Mutter auch in Anwesenheit von D._____ körperlich attackiert, d.h. geschlagen, und es erfolgten auch Drohungen gegenüber der ganzen Familie. Dies

schüchterte D._____ erheblich ein. Sie hatte Angst, dass wenn sie etwas erzählt, ihre Mutter noch mehr darunter leiden müsste. In Anbetracht dieser sozialen und körperlichen Dominanz war die Situation für D._____ hoffnungslos. Während und nach den sexuellen Handlungen musste D._____ oftmals weinen. Dies kümmerte A._____ nicht. Sie sagte auch immer wieder, dass sie das nicht wolle. Er führte dann aus, wenn sie das nicht mache, würde er ihr Sachen wegnehmen oder sie dürfe gewisse Sachen nicht mehr machen. A._____ drohte D._____ auch mehrfach an, dass er ihr das Handy wegnehmen werde, falls sie bei den sexuellen Handlungen nicht mitmache. Den Geschlechtsverkehr vollzog er in verschiedenen Stellungen.

Stehend: Sie mit den Händen gegen die Wand stehend und blickend, er drückte ihren Kopf am Nacken jeweils fest gegen unten und drang von hinten in die Vagina ein.

Sitzend und liegend: Manchmal ist sie auf ihm gesessen, er sass und/oder lag ebenfalls und hielt Ihren Bauch fest, damit sie nicht weggehen konnte.

Liegend: Zudem vollzog A._____ den Geschlechtsverkehr auch in seitlich liegender Position von hinten.

D._____ widersetzte sich dem Festhalten am Nacken und am Bauch indem sie die Hände von A._____ wegschob bzw. wegzuschieben versuchte. Er hielt sie aber weiterhin fest. Wenn sie aufzustehen versuchte, hielt er sie zurück. Ein Weggehen war nicht möglich.

A._____ benutzte nie ein Kondom. Vor dem Samenerguss zog er seinen Penis aus der Vagina von D._____ hinaus und ejakulierte auf den Boden oder auf ihre Kleider. Der Geschlechtsverkehr verursachte bei D._____ starke Schmerzen. Diese interessierte A._____ ebenfalls nicht.

A._____ kannte das genaue Geburtsdatum von D._____. Er nahm die diversen sexuellen Handlungen bewusst vor und wusste, das exakte Alter von D._____ (geb. X._____(Datum) und damit im Deliktszeitraum gut elf- bis gerade etwa vierzehnjährig).

In Anbetracht der Vielzahl der Delikte kann D._____ zu den einzelnen Vorfällen teilweise keine detaillierten Angaben zu den sexuellen Übergriffen machen.

In der Folge werden dem Beschuldigten in einzelnen Sachverhalten verschiedene Deliktsbegehungen (teilweise Mehrfachbegehungen) vorgeworfen (vgl. pag. 1498 ff.). Diese sind nachfolgend (mit Ausnahme der in Rechtskraft erwachsenen Freisprüche betreffend die Vorwürfe gemäss I.1.1., I.2.1. [teilweise], I.3.1., I.3.2. [teilweise], I.3.3., I.4.1. [teilweise], I.6. und I.7.1. der Anklageschrift sowie der Einstellung betreffend den Vorwurf gemäss I.9. [teilweise] der Anklageschrift; vgl. auch E. I.7 hiervor) zu prüfen.

## 11. Vor- und Rahmengeschehen in chronologischem Ablauf

Zur Schaffung eines Überblicks betreffend das Vor- und Rahmengeschehen wird auf die auch für die Kammer zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 2009 ff., S. 13 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; Bei denjenigen Punkten, bei welchen die Kammer nicht einig ist mit der Vorinstanz, wurde dies mit den Auslassungen in eckigen Klammern vermerkt):

Für einen ersten zusammenfassenden Überblick zur Wohnsituation der Parteien, zu Auslandaufenthalten und zu weiteren soweit unbestrittenen Ereignissen, können folgende Abläufe als erstellt gelten:

- Im Herbst 2017 lernten sich der Beschuldigte und H._____ kennen. Sie schlossen am AB._____(Datum) in CB.____(Land) die Ehe.

- Bis zum 3. April 2018 bestand gegen den Beschuldigten eine Einreisesperre in die Schweiz. […] Der offizielle Einzug bei H._____ und ihren Kindern an der S._____(Adresse) in O._____(Ortschaft) erfolgte am 19. Dezember 2018.

- Am 14. Januar 2019 wurde der Beschuldigte bei seiner Einreise nach CC._____(Land) aufgrund eines internationalen Haftbefehls (wegen schweren Raubs und gefährlicher Körperverletzung aus dem Jahre 2010) festgenommen und nach CD._____(Land) überstellt. Er befand sich vom 5. März 2019 bis am 18. September 2019 in der JVA AC._____.

- Am 1. Februar 2019 zog die Familie, vorerst ohne den Beschuldigten, an die T._____(Adresse) in O._____(Ortschaft).

- Nach seiner Entlassung aus der JVA AC._____ kehrte der Beschuldigte zur Familie zurück und bezog ebenfalls Wohnsitz an der T._____(Adresse) in O._____(Ortschaft).

- Per September 2019 musste H._____ ihre Arbeit bei der AD.____ krankheitsbedingt beenden.

- Am 1. Dezember 2019 übersiedelte die Familie nach P._____ (Ortschaft) im Kanton AE._____.

- Gestützt auf Gefährdungsmeldungen von N._____, des leiblichen Vaters von D._____ und L._____, wurde die KESB AF.____ (Region) eingeschaltet (KESB-Akten, pag. 712 ff.). Am 4. Mai 2020 wurde ein Abklärungsbericht in Auftrag gegeben. Mit Entscheid vom 22. Mai 2020 wurde auf die Anordnung einer Kinderschutzmassnahme verzichtet, da die Familie abgereist und eine Adresssperre errichtet hat (pag. 730 ff.).

- Anfang Februar 2021 übersiedelte die Familie nach Q.____(Ortschaft) im Kanton AG.____.

- Ab dem 10. Juli 2021 verbrachte die Familie Ferien in R._____(Ortschaft)/BS.____(Land). Während dieses Auslandaufenthalts, am 12. August 2021, sprach D._____ und mir ihrer Stiefschwester M._____. M._____ zeichnete das Gespräch auf. Darin thematisiert wurden sexuelle Übergriffe des Beschuldigten gegenüber D._____, letztmals in der Nacht vom 11. auf den 12. August 2021. M._____ leitete die Audioaufnahmen an den Vater und den Grossvater von D._____ weiter.

- Am 13. August 2021 meldete N._____ den entsprechenden Verdacht der BS.____(Land) Polizei. Die Polizei begab sich zum Feriendomizil der Familie in R._____(Ortschaft). […] N._____, D._____, H._____ und M._____ wurden auf dem Polizeiposten in AH.____(Ortschaft) zu möglichen sexuellen Übergriffen des Beschuldigten zum Nachteil seiner Stieftochter protokollarisch einvernommen. Gleichentags wurde D._____ in der Frauenklinik im BS.____(Land) körperlich untersucht. Während H._____ mit den Kindern in die Schweiz zurückkehrte, reiste der Beschuldigte alleine mit dem Bus zurück […]. Nach einem kurzen Aufenthalt in der Schweiz reiste er ins Ausland und hielt sich in den folgenden Monaten insbesondere im BS.____(Land) und in der BU._____ (Land) auf. Er blieb aber im telefonischen Kontakt mit H._____.

- Am 15. Oktober 2021 reiste H._____ mit dem Flugzeug nach AQ._____(Ortschaft), wo der Beschuldigte sie erwartete. Das Ehepaar hielt sich drei Monate in der BU._____ (Land) auf. […]

- Am 18. Januar 2022 um 02:30 Uhr wurden der Beschuldigte und H._____ durch die BY.____(Nationalität) Polizei am BX.____(zwei Länder) Grenzübergang in einem Reisebus angehalten und kontrolliert. Der Beschuldigte wurde in Auslieferungshaft versetzt. H._____

wurde die Weiterreise erlaubt. Sie kehrte in die Schweiz zurück, wo sie durch die avisierte Kantonspolizei Zürich angehalten wurde. Es wurde ihr eine Vorladung zur Einvernahme bei der Kantonspolizei Bern ausgehändigt. Anschliessend bezog sie wieder Wohnsitz bei ihren Eltern, K._____ und J._____, in O._____(Ortschaft).

- Per 1. März 2022 bewilligten die BY._____(Nationalität) Behörden die Auslieferung des Beschuldigten an die Schweiz. Am 11. März 2022 wurde er durch Mitarbeiter der Kantonspolizei Bern von BV.____ (Ortschaft), via Flughafen Zürich ins Regionalgefängnis AA._____ (Ortschaft) überführt

Präzisierend zur Vorinstanz ist festzuhalten, dass der Beschuldigte am 14. Januar 2019 wegen Verdachts des schweren Raubes und der gefährlichen Körperverletzung festgenommen und nach CD._____(Land) überstellt wurde. Der Beschuldigte soll für die ausgestandene (Untersuchungs-)Haft in der JVA AC._____ – gemäss seinen eigenen Aussagen – im Nachtrag eine Haftentschädigung erhalten haben (pag. 2551 Z. 22 ff.).

## 12. Würdigung durch die Kammer

### 12.1 Vorgehensweise

Da es sich insbesondere bei den Vorwürfen der Sexualdelikte sowie der häuslichen Gewalt um klassische Vier-Augen-Delikte handelt, kommt den Aussagen des Beschuldigten sowie der Straf- und Zivilklägerinnen 1 und 2 zentrale Bedeutung zu. Entsprechend wird ihr Aussageverhalten zunächst allgemein gewürdigt, bevor im Kontext der konkreten Vorwürfe spezifische Ergänzungen gemacht werden und geprüft wird, ob die vorhandenen objektiven Beweismittel die Schlussfolgerungen untermauern. Weiter werden auch die Aussagen der Zeugen I._____, K._____ und J._____ (Bruder sowie die Eltern der Straf- und Zivilklägerin 1) gewürdigt.

#### 12.1.1 Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 2

Die Straf- und Zivilklägerin 2 wurde diverse Male zu den hier zu beurteilenden Vorwürfen einvernommen, sowohl im BS.____(Land) als auch in der Schweiz. Ihre Aussagen sind grösstenteils konsistent, detailliert und weisen keine Strukturbrüche auf. Weiter kann sie in ihren Aussagen nicht nur chronologisch, sondern auch sprunghaft von Geschehnissen erzählen. Bei Betrachtung der Videoeinvernahme der Straf- und Zivilklägerin 2 vom 1. September 2021 (pag. 570; nachfolgend «Videoeinvernahme 1») fällt Folgendes auf: Nach einer altersgerechten Belehrung der einvernehmenden Polizistin erzählt die 14-jährige Straf- und Zivilklägerin 2 frei von den Geschehnissen. Sie spielt dabei mit den Händen und den Fingern, bewegt ihre Füsse und Beine hin und her und presst immer wieder ihre Lippen zusammen. Es gibt keine Hinweise auf suggestionsfördernde Bedingungen. Ihre Aussagen sind geprägt von zahlreichen Realkennzeichen, welche davon zeugen, dass das Gesagte selbsterlebt ist. So finden sich beispielsweise immer wieder ausgefallene Details und die Wiedergabe von Gesprächen in ihren Aussagen (Anmerkung der Kammer: mit «er» und «ihm» ist in den folgenden Aussagen immer der Beschuldigte gemeint):

Der Beschuldigte habe ihr immer gesagt, sie solle sich einen Freund suchen, damit nicht er die Schuld für das alles habe, was passiert sei. Damit er sagen könne, sie

habe mit ihrem Freund geschlafen und nicht mit ihm (Videoeinvernahme 1, 12:52:57 und 13:11:43). Diese Aussage hat nichts mit dem Kerngehalt der Vorwürfe zu tun, stellt jedoch eine Nebensächlichkeit dar, die selbsterlebt wirkt.

Das letzte Mal (Anmerkung der Kammer: der letzte sexuelle Übergriff) sei im BS.____(Land) gewesen, sie glaube, am 12. August. Ihre Mutter und ihr Bruder seien unten gewesen und hätten Playstation gespielt. Er habe sie genommen, sei mit ihr hinauf gegangen, habe sie an die Wand hingestellt, ihr den Kopf runtergehalten und er habe das gemacht was er halt gewollt habe, fertig (Videoeinvernahme 1, 12:53:24).

Als er ihr die Porno-Videos gezeigt habe, habe er ihr gesagt, sie dürfe nicht heiraten, bevor sie all das hier mit ihm zu machen lerne (Videoeinvernahme 1, 12:57:49).

Die Porno-Videos habe er ihr jeweils auf seinem Handy gezeigt. Ihre Mutter sei bei der Arbeit gewesen und ihren Bruder habe der Beschuldigte zum Spielen rausgeschickt, damit der Beschuldigte mit ihr habe allein sein können. Es sei sogar mal eine Nachbarschaftskollegin zu ihr bzw. zur Tür gekommen und habe gefragt, ob sie mit ihr nach draussen spielen kommen dürfe. Der Beschuldigte habe sie nicht gehen lassen (Videoeinvernahme 1, 12:58:15).

Wenn die Mutter zu Hause gewesen sei, habe er ihre Hosen einfach runtergezogen, und wenn die Mutter nicht zu Hause gewesen sei, habe er ihr die Hosen ganz ausgezogen (Videoeinvernahme 1, 13:02:20).

Der Beschuldigte habe ihr das T-Shirt nach oben geschoben, um sie zu berühren und habe immer gesagt, dass die Brüste grösser würden, wenn man diese anfasse (Videoeinvernahme 1, 13:03:00).

Meistens habe sie ihre Hände an die Wand gehalten, er habe sie am Kopf nach unten gedrückt, damit sie nicht mehr nach oben gehen konnte und gemacht, was er wollte. Manchmal sei es auch ein Sitzen gewesen. Sie sei dann auf ihm gesessen, er habe sie jeweils am Bauch nach unten gehalten, damit sie nicht mehr aufstehen konnte und er habe den «Schwanz» bei ihr «unger iche gmacht» (Videoeinvernahme 1, 13:03:25). Im BS.____(Land) sei es so gewesen, dass sie am Schlafen war und er mitten in der Nacht zu ihr gegangen sei. Er habe sie angefasst, ihr die Hose heruntergezogen. Sie sei gelegen und er habe es von hinten gemacht. Ihre Mutter und ihr Bruder hätten zu dieser Zeit geschlafen (Videoeinvernahme 1, 13:04:40). Ihre Schilderungen der Übergriffe im Kern stellen altersgerechte, selbsterlebte Aussagen dar.

Der Beschuldigte habe jeweils eine lockere, blaue kurze Trainingshose getragen. Manchmal habe er nichts darunter getragen, damit er einfacher «rausziehen» und bei ihr «reinmachen» konnte. Manchmal, damit man es nicht merke, habe er die Hose auch anbehalten – wenn ihre Mutter zu Hause gewesen sei – und der «Schwanz» habe unten rausgeschaut (Videoeinvernahme 1, 13:06:07; vgl. auch Videoeinvernahme vom 17. August 2022 bei der Kantonspolizei Bern [nachfolgend: Videoeinvernahme 2], pag. 621 bzw. pag. 606 Rz. 14:30).

Beim stehenden Geschlechtsverkehr habe sie ihre Hände gegen die Wand gehabt, er habe sie am Nacken gehalten und nach unten gedrückt und sei von hinten in sie (vaginal) eingedrungen (Videoeinvernahme 1, 13:05:15).

Der Beschuldigte habe nie ein Kondom benutzt, er sei einfach so gewesen, normal ohne nichts (Videoeinvernahme 1, 13:07:40).

Er habe seinen «Schwanz» ganz reingemacht. Es habe ihr jeweils richtig weh getan, weil sie das halt noch nie gemacht habe. Sie habe ihm immer gesagt, dass er aufhören solle. Deshalb habe er immer so schnell wie möglich gemacht, weil sie nicht gewollt habe. Es habe vielleicht 10-15 Minuten gedauert (Videoeinvernahme 1, 13:08:05).

Bei ihm sei Sperma gekommen. Er habe es immer auf den Boden getan, nicht bei ihr rein. Oder auf ihre Kleider, dort wo er konnte. Sie glaube nicht, dass er einmal in sie rein gemacht habe. Er habe ihr gesagt, er habe immer nur draussen gemacht (Videoeinvernahme 1, 13:10:43).

Sie selbst habe noch nie etwas mit ihren Fingern oder so gemacht. Am Anfang habe sie gar nicht gewusst, was man da mache, wie das überhaupt gehe. Sie habe das alles von ihm (Videoeinvernahme 1, 13:11:30).

Sie sei vorher nie zu einer Frauenärztin gegangen. Ihre Mutter habe einmal mit ihr gehen wollen, aber der Beschuldigte habe das nicht zugelassen (Videoeinvernahme 1, 13:11:55).

Es sei immer im Schlafzimmer ihrer Eltern passiert. Ausser einmal sei es im Zimmer ihres Bruders passiert. Als sie einmal aus den Ferien im BS.____(Land) zurückgekommen seien, habe ihr Bruder irgendwie Angst gehabt und mit ihr im Zimmer schlafen wollen. Sie hätten dann zusammen ein Zimmer gehabt und das Zimmer ihres Bruders sei so ein Studio geworden. Dort habe es so ein kleines Bettchen gehabt. Dort sei es auch einmal passiert (Videoeinvernahme 1, 13:13:40).

Es sei meistens gleich abgelaufen. Manchmal habe er sie zu sich ins Schlafzimmer gerufen und habe so gemacht (Verbal: winkt mit dem Zeigefinger zu sich). Wenn sie nicht habe gehen wollen, habe er gesagt, dass er ihr sonst das Handy wegnehme und einfach alles wegnehme. Er sei am Liegen gewesen und sie neben ihm. Von hinten habe er versucht, seinen «Schwanz» in sie einzuführen, aber nicht soweit, bis Sperma gekommen wäre, sonst hätte die Mutter die Flecken auf dem Laken gesehen. (Videoeinvernahme 2, pag. 606 Rz. 14:25).

Einmal habe er das (Anmerkung der Kammer: vaginales Eindringen) gemacht, als sie ihre «Tage» gehabt habe. Sie habe gesagt, so nicht, sie habe ihre «Tage». Er habe gesagt das sei nicht schlimm, es sei sogar besser, wenn man seine «Tage» habe. Sie habe ihre Periode im Alter von 12 Jahren bekommen (Videoeinvernahme 1, 13:19:55).

Er habe sie jeweils am Nacken und am Bauch festgehalten (Anmerkung der Kammer: Die Straf- und Zivilklägerin 2 zeigt auf ihre Taille). Sie habe versucht, sich zu wehren, wegzugehen und seine Hände wegzuschieben. Wenn sie habe aufstehen wollen, habe er sie zurückgezogen (Videoeinvernahme 1, 13:20:25; pag. 562 Rz. 13:20).

In Al._____(Ortschaft) hätten sie ein dreistöckiges Haus gehabt. Ihre Mutter sei in der Küche am Putzen oder Kochen gewesen. Er habe sie jeweils gezwungen, mit ihm nach oben mitzugehen. Wenn sie nicht mitgegangen sei, habe er immer gesagt: «Du wirst sehen, was mit dir passieren wird.». Wenn sie habe mitgehen müssen, seien sie in den 3. Stock gegangen, um «Blumen zu giessen», halt nicht wirklich, sondern um «das hier» (Anmerkung der Kammer: sexuelle Übergriffe) zu machen. Der Mutter habe er jeweils gesagt, sie gingen Blumen giessen. Dann habe er sie an die Wand gestellt und das gemacht, was er wollte. Die Türe habe er nicht geschlossen, um zu schauen, falls jemand komme. Es habe in diesem Stockwerk eine zweite Türe gehabt, welche geschlossen gewesen sei. Einmal sei die Mutter nach oben gekommen, worauf er seinen «Schwanz» wieder bei sich in die Hose reinmachte, bei ihr so ein wenig die Hose hinaufgezogen hat und sie (die Straf- und Zivilklägerin 2) dann richtig «weggemüpft» habe, als wäre sie nichts. Dann habe er so getan, als würde er wirklich Blumen giessen (Videoeinvernahme 1, 13:21:33).

Sie habe ihm immer gesagt, dass er mit ihrer Mutter verheiratet sei, nicht mit ihr (Anmerkung der Kammer: der Straf- und Zivilklägerin 2). Dass er das nicht mit ihr machen solle. Er habe dann immer gesagt, sie müsse das mit ihm lernen, bevor sie heirate. Damit sie wisse, wie man das alles mache (Videoeinvernahme 1, 13:24:12).

Er habe ihr einmal etwas geben wollen, so «Schwänzli» aus… Sie wisse nicht, wie man dem sage, so Spielzeug zum «iche mache» bei ihr. Sie habe es nicht angenommen. Es sei ein «Schwanz» gewesen, den man «iche mache» konnte (Videoeinvernahme 1, 13:40:05).

Der Beschuldigte habe ihre Mutter jeden Tag geschlagen, wenn er Lust gehabt habe (Videoeinvernahme 1, pag. 560 Rz. 12:53). Er habe ihrer Mutter gedroht, sie müsse zurückkommen, sonst bringe er die ganze Familie um. Kürzlich habe er geschrieben, dass sie beide sich noch diese Woche sehen würden. Er habe die Drohungen gegenüber der Straf- und Zivilklägerin 1 ausgesprochen. Ihr (der Straf- und Zivilklägerin 2) habe er gesagt, wenn sie es jemandem mitteile, werde die Mutter sie umbringen. Sie nehme die Drohungen gegenüber ihrer Mutter ernst und denke schon, dass er diese wahrmachen würde (Videoeinvernahme 1, pag. 564 Rz. 13:49).

Im Rahmen der delegierten Einvernahme bei der Kantonspolizei Bern vom 18. Oktober 2021 antwortete sie auf Frage, weshalb sie denke, dass der Beschuldigte ihr Nachrichten vom Mobiltelefon ihrer Mutter aus geschrieben habe und nicht eine andere Person: «Ich kenne meinen Stiefvater. Ich weiss, dass er ein aggressiver Psycho ist. Er wollte immer alles wissen. Er hat sogar mein Telefon nach Chats uns so überprüft, genauso wie das Telefon meiner Mutter. Sie durfte nicht darauf haben. Auch so wie er geschrieben hat. Aus meiner Sicht kommt hier gar niemand anderes in Frage. Es ist auch schon vorgekommen, dass er selber mit dem Telefon meine Mutter Nachrichten versendet hat. Auch hat er sich schon dazu gezwungen, Nachrichten zu verschicken.» (pag. 577 Z. 232 ff.). Auf Nachfrage, wie man sich das mit dem «gezwungen» vorstellen könnte, sagte sie: «Er hat ihr einfach gesagt, dass sie diese Nachrichten versenden müsse. Wenn sie dies nicht gemacht hätte, dann hat er ihr mit Schlägen gedroht.» (pag. 577 Z. 240 f.). Es sei mehrfach vorge-

kommen, dass er ihr mit Schlägen gedroht habe, wenn sie die Nachrichten nicht versenden wollte. Um welche Nachrichten es dabei gegangen sei, wisse sie nicht. Sie habe einfach von ihrem Zimmer aus gehört, dass er ihr mit Schlägen gedroht habe. Er habe ihr aber nicht nur gedroht, sondern sie auch wirklich geschlagen. Es sei auch vorgekommen, dass er ihr im Streit gedroht habe, sie mit einem Messer zu erstechen oder zu erschiessen. Das habe er ganz am Anfang gesagt, vor ungefähr vier Jahren, danach mehrfach. Sie wisse aber nicht mehr, wann er dies das letzte Mal gesagt habe (pag. 577 f. Z. 244 ff.). Bei den Streitigkeiten sei es um ganz kleine Sachen gegangen. Er habe den Streit immer begonnen, egal wofür. Er habe einfach ihre Mutter schlagen wollen. Sie habe immer wieder gesehen, wie er ihre Mutter geschlagen habe. Er habe ihr an den Haaren gezogen, ihren Kopf an die Mauer gedrückt und ihr mit der Faust ins Gesicht geschlagen. Einmal habe er sie so stark «geschubst», dass sie mit einem Möbel zusammengestossen sei und sich dabei fast die Rippen gebrochen habe. Aus diesen Gründen sei es auch klar, dass ihre Mutter nicht freiwillig zu ihm zurückgekehrt sei. Er habe sie auch die ganze Zeit angelogen (pag. 578 Z. 258 ff.). Diese detaillierte Schilderung, in welchen Formen die Straf- und Zivilklägerin 2 die häusliche Gewalt des Beschuldigten gegenüber der Straf- und Zivilklägerin 1 mitbekommen hat, sowie die Erinnerung an einzelne Vorfälle, zeugen davon, dass die Aussagen selbsterlebt sind.

Betreffend die Kontaktaufnahme mit ihrer Mutter, nachdem diese in die BU._____ (Land) zum Beschuldigten gegangen ist, sagte sie, dass sie einen WhatsApp-Anruf mit dieser getätigt habe. Sie führte weiter aus: «Im Sonntag habe ich noch weiter WhatsApp Nachrichten geschickt. Sie habe mir aber nicht geantwortet. Ich habe einfach gesehen, dass sie sie gelesen hat, aber eben nicht darauf geantwortet. Ich habe sie immer wieder gefragt, wann sie nach Hause kommen werde. Auch dass ich sie vermisse. Ich habe danach auch meinen Stiefvater über WhatsApp angeschrieben. Ich habe ihn gefragt, wann dass meine Mutter wieder nach Hause kommen wird. Er hat mir danach geschrieben, dass ich meine Mutter vergessen könne und sie ihm gehören würde. Er hat mir auch geschrieben, dass ich meine Mutter erst wieder sehen würde, wenn ich mich dafür entschuldigen werde. Ich habe ihm weiter geschrieben, dass ich ihn ja nicht beschuldigt habe für etwas, was er nicht gemacht hat. Es stimmt ja, dass er das gemacht hat. Mehr habe ich nicht mit ihm geschrieben. Er hat mich danach geblockt. Da ich so wütend auf alle war, habe ich alles gelöscht. Danach hat meine Mutter über ihre Nummer mit meinem Bruder geschrieben. So sind die WhatsApp Nachrichten entstanden, die wir vorhin bereits besprochen haben.» (pag. 578 f. Z. 294 ff.).

Weiter schildert die Straf- und Zivilklägerin 2 in den diversen Einvernahmen eigene Gefühle und Gedankengänge:

Sie habe jedes Mal weinen müssen (Videoeinvernahme 1, 13:21:02).

Sie habe sich dabei immer richtig traurig gefühlt, weil sie das niemandem sagen konnte. Sie habe Angst gehabt, das jemandem zu sagen. Sie habe nichts Grosses machen können, damit er das nicht mache. Sie habe Angst gehabt (Videoeinvernahme 1, 13:24:40).

Als der Beschuldigte acht Monate im Gefängnis gewesen sei, sei es viel besser gewesen. Niemand habe sie angefasst, sie habe mit niemandem etwas gemacht. Sie sei mit ihren Kolleginnen nach draussen gegangen und mit ihrer Mutter und ihrem Bruder zusammen gewesen. Als er wieder gekommen sei, habe es wieder angefangen (Videoeinvernahme 1, 13:26:00).

Der Beschuldigte sage ihrer Mutter (Anmerkung der Kammer: der Straf- und Zivilklägerin 1), dass sie (Anmerkung der Kammer: die Straf- und Zivilklägerin 2) lüge und sich mit der Tochter des Beschuldigten und ihrem Vater (Anmerkung der Kammer: N._____) abgesprochen habe, das zu sagen, damit der Beschuldigte nicht mehr mit ihrer Mutter (Anmerkung der Kammer: der Straf- und Zivilklägerin 1) zusammen sei. Aber das stimme ja nicht, sie (Anmerkung der Kammer: die Straf- und Zivilklägerin 2) sage ja nur die Wahrheit. Sie wolle ja nur, dass es endlich mal aufhöre (Videoeinvernahme 1, 13:27:10).

Sie habe nicht gewusst, dass M._____ und N._____ die Anzeige bei der Polizei gemacht haben. Sie habe auch nicht gewusst, dass M._____ ihr Gespräch aufgenommen habe. Es sei aber besser, dass sie die Anzeige gemacht hätten, weil dann sei es endlich mal vorbei. Dann müsse sie das nicht ihr ganzes Leben lang haben. Also sei sie eigentlich ihrer Stiefschwester M._____ dankbar, dass sie alles aufgenommen und das gemeldet habe (Videoeinvernahme 1, 13:36:05).

Sie habe ihm (Anmerkung der Kammer: dem Beschuldigten) immer gesagt, dass er mit ihrer Mutter (Anmerkung der Kammer: der Straf- und Zivilklägerin 1) verheiratet sei und nicht mit ihr (Anmerkung der Kammer: der Straf- und Zivilklägerin 2), er solle das nicht mit ihr (Anmerkung der Kammer: der Straf- und Zivilklägerin 2) machen (Videoeinvernahme 1, 13:24:12; vgl. auch Videoeinvernahme 2, pag. 609 Rz. 14:56).

In der delegierten Einvernahme vom 18. Oktober 2021 bei der Kantonspolizei Bern führte sie auf Frage, wie sie ihren Stiefvater einschätze, aus: «Ich habe Angst, dass er sie (Anmerkung der Kammer: die Straf- und Zivilklägerin 1) wieder schlägt oder ihr gar etwa schlimmeres noch antut.» (pag. 581 Z. 443).

Die Straf- und Zivilklägerin 2 macht auch Raum-Zeit-Verknüpfungen betreffend die Übergriffe: In AG.____ (Ortschaft) sei es jeden Mittwoch passiert, weil ihre Mutter dann nicht zu Hause war. Sie sei dann mit dem Beschuldigten allein in der Wohnung gewesen. An der T._____(Adresse) sei es (wie an der S._____(Adresse)) auch im Schlafzimmer der Eltern passiert, auf dem gleichen Bett, das sie an der S._____(Adresse) hatten. In AI._____(Ortschaft) sei es auch im Zimmer der Eltern gewesen, weil ihre Mutter jeden Tag zu Hause gewesen sei, sie habe dort nicht gearbeitet in AI._____(Ortschaft) (Videoeinvernahme 1, 13:15:07). Der letzte Übergriff habe in den Ferien im Haus des Beschuldigten im BS.____(Land) stattgefunden, am Donnerstag, 12. August 2021, ca. um Mitternacht (pag. 563 Rz. 13:31 und Rz. 13:33).

Weiter findet sich in den Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 2 keine Aggravierungs-Tendenz bzw. keine übermässige Belastung des Beschuldigten:

Auf Frage, ob der Beschuldigte ihr gegenüber Gewalt angewendet hat, antwortete sie: «Geschlagen hat er mich nicht, halt einfach gehalten. Aber geschlagen hat er

mich nicht.» Gehalten habe er sie richtig fest am Nacken, damit sie nicht mehr nach oben gekommen sei, und am Bauch hinuntergedrückt, als sie auf ihm habe sitzen müssen (Videoeinvernahme 1, 13:20:18).

Die Schmerzen, die sie bei den Übergriffen hatte, seien schon fest gewesen. Er habe es halt einfach auf einmal gemacht, es habe schon richtig weh getan. Sie habe aber nie geblutet nach den Übergriffen (Videoeinvernahme 1, 13:12:35).

Einmal habe er gewollt, dass sie seinen «Schwanz» in ihren Mund nehme. Sie habe das aber nicht gemacht. Er habe sie gezwungen und gesagt, sie solle das machen, weil das gut sei, das mache man, wenn man Liebe macht. Sie habe das nicht gewollt und sei weg in ihr Zimmer. Er habe das dann sein lassen. Auf Frage, ob sie sein Glied nie in ihrem Mund gespürt habe oder er nie probiert habe, sein Glied in ihren Mund zu stossen, antwortete sie mit «Nein» (Videoeinvernahme 1, 13:19:00).

Ein einziges Mal sei er von hinten dort eingedrungen, wo sie das «Grosse» mache (pag. 561, Rz. 13:09). Anlässlich der Videoeinvernahme 2 präzisierte sie hierzu auf Frage, ob der Beschuldigte auch anal in sie eingedrungen sei: Ja, beim «Arschloch, wo man Gagi» mache, habe er im BS.____(Land) letztes Jahr (2021) ein einziges Mal versucht einzudringen. Er habe sie hinuntergedrückt und es anal versucht. Sie habe es nicht gewollt, worauf er es habe bleiben lassen und es vaginal gemacht habe. Auf Frage, ob es zu einer Berührung gekommen sei und wie sie reagiert habe, antwortete sie: Ja, er habe versucht einzudringen. Sie wisse nicht, ob er schon drin gewesen sei oder nicht, sie denke aber nicht. Sie habe es merkwürdig gefunden und sich abgedreht. Er habe sie nicht so stark festgehalten wie sonst. Sie habe ihm gesagt, er solle es dort nicht machen, hierauf habe er aufgehört (pag. 612 Rz. 15:28 und Rz. 15:31).

Die Porno-Videos habe er ihr nur am Anfang gezeigt und dann aufgehört (Videoeinvernahme 1, 13:26:50).

Auf Frage, ob der Beschuldigte Alkohol oder Drogen genommen habe, antwortete sie, dass der Beschuldigte rauche und Bier trinke, wenn das zähle. Ob er Drogen nehme, wisse sie nicht (Videoeinvernahme 1, 13:29:00).

Anlässlich der zweiten Videoeinvernahme vom 17. August 2022 bei der Kantonspolizei Bern antwortete sie auf Frage, wie oft es in P._____ (Ortschaft) an der AJ._____(Adresse) zum Eindringen gekommen sei, sie könne dies nicht sagen. Sie hätten ein Jahr dort gewohnt. Sie wolle hier nichts Falsches sagen (pag. 606 Rz. 14:28).

Die Straf- und Zivilklägerin schildert denn auch eine logisch nachvollziehbare Abfolge bzw. Entwicklung der Geschehnisse: Es habe damit begonnen, dass der Beschuldigte ihr Porno-Videos gezeigt habe. Nach ca. zwei Videovorführungen habe er begonnen, sie anzufassen, ihre Hose hinunterzuziehen, sie unten anzufassen mit den Fingern und habe versucht, mit den Fingern einzudringen. Sie habe ihm immer gesagt, dass sie das nicht wolle und habe geweint. Er habe sie aber gezogen und gezwungen und gesagt, wenn sie das nicht mache, nehme er ihr dies und das weg (pag. 560 Rz. 12:57 und Rz. 13:00). Später habe er es mit dem «Schwanz» probiert, was nach einiger Zeit funktioniert habe (pag. 561 Rz. 13:01). Nach den sexuellen Handlungen sei sie jeweils aufs WC gegangen und habe sich

unten gewaschen, andere Unterhosen angezogen und die Kleider zum Waschen hingelegt (pag. 564 Rz. 13:39).

Die Straf- und Zivilklägerin 2 gesteht weiter auch Erinnerungs- bzw. Wissenslücken ein und differenzierte, was sie selbst gesehen und was sie nur von Dritten gehört hat:

Sie wisse nicht mehr, zu wie vielen Vorfällen es an der S._____(Adresse) gekommen sei. Es sei schon lange her (Videoeinvernahme 1, 13:15:00). Sie könne sich betreffend den letzten Vorfall im BS.____(Land) nicht mehr erinnern, ob der Beschuldigte das Sperma am Boden aufgeputzt habe oder es einfach dort habe sein lassen (Videoeinvernahme 1, 13:30:30). Während der Sommerferien im BS.____(Land) im Juli/August 2021 sei er jeweils in der Nacht zu ihr gekommen. Es sei oft passiert. Sie wisse nicht, wie viele Male in einer Woche, das habe sie nicht gezählt. Aber schon wirklich oft. Es sei immer zum Eindringen gekommen. Er habe nicht aufgehört, bis bei ihm Sperma gekommen sei (Videoeinvernahme 1, 13:33:55).

Betreffend den Waffenbesitz des Beschuldigten sagte sie in der delegierten Einvernahme vom 18. Oktober 2021 bei der Kantonspolizei Bern: «Im BS.____(Land) hatte er Waffen. Aber ich bin mir nicht sicher, ob diese nun die Polizei hat oder nicht. Ob er Waffen in der Schweiz hat, weiss ich nicht. Im BS.____(Land) hatte er kleine Pistolen und grosse Gewehre. Die Kleine, man nannte sie 6 oder so, hatte er immer bei sich. Es war eine Pistole. Mehr kann ich ihnen nicht dazu sagen. Die Gewehre hatte er im Garten platziert gehabt, jeweils in den Ecken und am Boden stehend.» (pag. 579 Z. 333 ff.). Sie habe keine Ahnung, was der Grund für das Tragen der Waffe gewesen sei. Das habe er ihr nie gesagt (pag. 579 Z. 347 f.).

Als sie anlässlich der Berufungsverhandlung zum Verhältnis zwischen M._____ und der Straf- und Zivilklägerin 1 gefragt wurde, sagte sie: «Das kann ich leider nicht ganz beurteilen. Ich weiss es nicht.» (pag. 2536 Z. 38). Auf Nachfrage, weshalb sie dies nicht beurteilen könne, sagte sie: «Ich habe es nicht gesehen. Das, was ich gesehen habe, war respektvoll einander gegenüber. Aber, ob sie irgendwie mehr miteinander gesprochen haben oder nicht, das weiss ich nicht.» (pag. 2536 Z. 41 ff.). Ebenso gab sie Auskunft, was das Verhältnis zwischen M._____ und N._____ betraf: «Ich habe mitbekommen, dass sie gemeinsam Kontakt hatten. Aber ich habe das nur gehört, ich habe es nicht gesehen. Deswegen kann ich nicht beurteilen, wie es überhaupt dazu gekommen ist und was sie zusammen geschrieben haben. Ich weiss nur, wie ich es gehört habe, dass sie gemeinsam Kontakt hatten.» (pag. 2537 Z. 1 ff.).

Weiter ist das Gespräch zwischen der Straf- und Zivilklägerin 2 und ihrer Stiefschwester M._____ vom 11. August 2021, welches M._____ mit ihrem Mobiltelefon in vier Audiodateien aufgenommen hat, aufzugreifen (pag. 906 ff.). Wie die Vorinstanz richtig ausgeführt hat, deuten zahlreiche Einzelheiten dieser Gesprächsaufnahmen auf eine spontane und nicht eine vorbesprochene Konversation hin. Die nachfolgenden Passagen dieses Gesprächs zeigen auf, dass die Straf- und Zivilklägerin 2 altersgerecht und mit Raum-Zeit-Verknüpfungen diverse Vorfälle

schildert (bzw. schildert, dass es mehrere Vorfälle gegeben haben muss), welche von Selbsterlebtem zeugen:

pag. 906 (Hervorhebungen durch die Kammer):

A: Opfer (vermutlich D._____)

B: zweite weibliche Stimme (vermutlich M._____)

Datei: D._____ 1.m4a (646 KB, 01:19 min, vom 11.08.2021, 01:30 Uhr)

B: **Weine nicht.** Damals oder, als ihr damals wart, oder? In AK._____(Ortschaft). Ah?

A: Ah?

B: Als ihr in AK._____(Ortschaft) wart, als er dich mitgenommen hat oder?

A: Ja.

B: Hat er dir irgendetwas angetan oder?

A: **Ich weiss es nicht, an dieses Mal kann ich mich nicht erinnern**.

B: Und wann hat er es das letzte Mal gemacht?

A: An diesem Tag **als er mir das Telefon zerbrochen hat**.

B: Was hat er dir getan?

A: (Unverständlich)... sagte mir, «brenze»...(Unverständlich)... nimm mich nicht auf.

B: (Unverständlich)...

A: **Denn ich erzähle es nur dir, erzähl es keinem**, denn an diesem Tag als ich mit dir gesprochen habe, hast du mich... (Anm. Ende der Aufzeichnung)

pag. 907 (Hervorhebungen durch die Kammer; Auslassungen in eckigen Klammern):

Datei: D._____ 2.m4a (805 KB, 01:39 min, vom 11.08.2021, 01:32 Uhr)

[…]

B: Wo war es zum Beispiel **an diesem Tag**?

A: **Oben am Schlafen**.

[…]

pag. 908 (Hervorhebungen durch die Kammer; Auslassung in eckigen Klammern):

Datei: D._____ 3.m4a (503 KB, 01:01 min, vom 11.08.2021, 01:54 Uhr)

B: Und wann war es zum ersten Mal? Als er dich mitgenommen hat? Wann?

A: **In O.____(Ortschaft), in AA._____ (Ortschaft)**.

B: Wo?

A: In AA._____ (Ortschaft).

B: In BS.____(Land) oder dort?

A: In der Schweiz. **Das erste Mal als er gekommen ist, ganz am Anfang. Nach zwei Tagen**.

B: Und wo war H._____?

A: Sie hat er nach draussen geschickt.

B: Und L._____?

A: Draussen mir Freunde am Spielen. **Dann hat er angefangen mir Videos mit solchen Sachen zu zeigen.** Und dann schaute er mich nur an und dann hat er angefangen... (Unverständlich)...

[…]

Die Straf- und Zivilklägerin 2 sagte in dieser letzten Aussage von sich aus, dass der Beschuldigte begonnen habe, ihr Videos mit solchen Sachen (Porno-Videos) zu zeigen. Dies wurde von M._____ weder initiiert noch zielgerichtet gefragt. Es ist keine Suggestion ersichtlich.

pag. 909 ff. (Hervorhebungen durch die Kammer; Auslassungen in eckigen Klammern):

Datei: D._____ 4.m4a (8,67 MB, 18:14 min, vom 11.08.2021, 03:15 Uhr)

[…]

A: L._____ hat einen tiefen Schlaf...(Anm. lange Pause) ... **11(Phon) jährige..., in der Folge, jeden Mittwoch, das Gleiche.**

B: **Warum am Mittwoch?**

A: **Ja, weil Mami mit L._____ zum Arzt geht, er lässt mich nie mit ihr mitgehen**.

B: Berührt er dich nur, oder tut er dir noch etwas Anderes an?

A: Mehr.

B: **Sagst du es ihm? «Nicht».**

A: **Ja, normal, ich beginne zu weinen**.

B: Und was sagt dieser Scheiss.

A: Gar nichts, er zieht mich einfach an

B: **Gott sei Dank, dass deine Mutter nicht auf der Arbeite ist, denn wenn sie auf der Arbeit wäre, frag nicht**. Und warum gehen sie zum Arzt?

[…]

B: Schöpft deine Mami nie Verdacht, oder? Zum Beispiel etwas zu merken?

A: Ich weiss es nicht. **Immer wenn sie mit mir ist, beginnt sie über solche Sachen zu sprechen, sie sagt mir. «Es ist nicht gut, dass du jemanden zulässt, dich zu berühren oder mit dir zu sielen.» Und solche Sachen**.

[…]

A: **Sie weiss nicht, dass sie im Haus, diesen hat, der solche Sachen macht**.

B: Oh weh... Und als er es dir das erste Mal angetan hat, sofort nachdem er mit H._____ geheiratet hat, oder?

A: **Vor der Heirat den, damals als er gekommen ist, sofort**.

[…]

A: **Ich war in der 3 Klasse** (Phon. Ev. 8 Klasse) als er gekommen ist.

[…]

A: Deshalb sagte ich dem Onkel A._____: Besser das.., **ich möchte lieber in BS.____(Land) bleiben, nicht in der Schweiz, denn hier mehr, seid auch ihr mehr und es ist nicht jeden Mittwoch das Gleiche**.

B: Warum hast du nicht versucht ihn mit Telefon aufzunehmen und es dann deiner Mutter zu zeigen?

A: Ich weiss es nicht, **er kontrolliert mein Telefon jeden Abend** und er bringt mich dazu mit Jungs zu sprechen und vor der Mami tut er so, ob er nichts wisse.

[…]

B: Sagt er dir, dass du es keinem erzählen soll, macht er sich Gedanken, dass du es jemanden sagst. Zum Beispiel. Wenn du ihm gesagt hast: «Du kannst ins Gefängnis reinkommen» Was hat er dir gesagt?

A: **Er sagte: «Es ist nicht wahr, denn ich mache es dir nicht mit Zwang»**

[…]

B: Und wie denn, der L._____ ist nie aus dem Schlaf aufgestanden.

A: **Affe, aber was hätte er machen können? Besser zu sterben als, dass ich für nichts am Leben bin**.

B: Wer?

A: Ich.

B: Bist du/geht es dir gut?

A: **Ja den, wofür brauchst du das Leben so**?

B: Schweig, denn es geht nicht, denn du musst stark werden. Geh, denn alle diese Sachen erledigt werden. **Wir machen irgendeine Lösung... (Anm. B atmet tief ein und aus) ... Oh grosse Gott. Diesen sollte man erschiessen, richtig erschiessen, diesen Hund**... (Anm. lange Pause) ...lass es, schlafe denke nicht mehr, schläfst ein... (Anm. B atmet tief ein und aus) ...

[…]

A: Ja, sofort nach dem er gekommen ist. Er auch im Auto das erste Mal, als wir uns getroffen haben. **Er hat den L._____ gar nicht beachtet, er ist gekommen und hat mich sofort aus dem Auto rausgeholt und armte mich nur um**.

B: Und ausser hier im Haus und dort in der Wohnung, hat er noch irgendwo anders versucht dir etwas anzutun.

A: **Nein**.

B: Warum? Er nimmt dich immer im Auto mit?

A: Ja, im Auto berührt er mich.

B: Wie berührt er dich?

A: So... **nur berührt er mich im Auto. Sonst würde er mich nicht mitnehmen. Ich sage ihm 100-mal, dass ich nirgendwohin mit ihm mitgehen will**.

B: Ah du D._____, hääää. Und die Videos, warum hat er sie gestartet/ abgespielt. Was für Videos hat er abgespielt.

A: Was für Videos?

B: Als du sagtest: «Er hat mir einige abgespielt.»

A: **Wo sie solche Sachen machen**.

B: Aber warum sollst du diese anschauen?

A: **Dass ich es auch lerne**.

[…]

In dieser letzten Konversation schildert die Straf- und Zivilklägerin 2 nebst den räumlich-zeitlichen Verknüpfungen der Übergriffe auch eigene Gefühle (wie beispielsweise Ausweglosigkeit), Gedanken und Gespräche sowie zahlreiche Details im Zusammenhang mit Interaktionen mit dem Beschuldigten.

Dass es zwischen den Konversationen wegen L._____, der offenbar auch im Zimmer war und schlief bzw. zwischendurch wieder aufwachte, Pausen gab, ist nachvollziehbar. Das Vorbringen der Verteidigung des Beschuldigten, dass sich die Straf- und Zivilklägerin 2 und M._____ in diesen Pausen abgesprochen hätten, findet keine Stütze: Es kann davon ausgegangen werden, dass die Straf- und Zivilklägerin 2 und M._____ über die Vorfälle gesprochen haben, auch vor bzw. zwischen den Aufnahmen des Gesprächs, da die Aufnahmen «in der Konversation» starten. Zu berücksichtigen ist, dass die Straf- und Zivilklägerin 2 sagte, sie habe nicht gewusst, dass M._____ das Gespräch aufzeichnete. Massgebend ist, dass die Konversation viel zu kompliziert und komplex für eine Absprache ist. Das Gespräch ist – wie hiervor beispielhaft ausgeführt – gespickt von Realkennzeichen, welche nach Ansicht der Kammer nicht «geschauspielert» bzw. abgesprochen werden konnten. M._____ hat mit ihren Fragen zwar «gebohrt», was jedoch vor dem Hintergrund, dass sie das Gleiche auch selbst erlebt haben soll, nachvollziehbar ist. Die Straf- und Zivilklägerin 2 hätte zudem auch beim «Nachbohren» ihrer Stiefschwester deren Fragen mit «Nein» beantworten können, was sie im Übrigen – wie in den soeben zitierten Gesprächsausschnitten dargelegt (bspw. auf Frage, ob der Beschuldigte ausser «hier im Haus und dort in der Wohnung» noch anderswo versucht habe, ihr etwas anzutun) – auch tat. Trotz gewisser Tendenzen von M._____, teilweise suggestive Fragen zu stellen, finden sich in den Antworten der Straf- und Zivilklägerin 2 keine Zeichen von Suggestion. Dass im Gespräch nicht im Detail auf die Vorfälle bzw. Übergriffe eingegangen wird, spielt keine Rolle – insbesondere, wenn beide dasselbe erlebt haben und daher auch ohne es explizit zu benennen wissen, worum es geht. Aus den Gesprächen geht auch hervor, dass M._____ der Straf- und Zivilklägerin 2 glaubt, ansonsten würde sie solche Aussa-

gen über ihren Vater wie «Diesen sollte man erschiessen, richtig erschiessen, diesen Hund…» (pag. 910) nicht sagen.

Für die Kammer ist nicht ersichtlich, wie diese Konversation in dieser Art und Weise so unverfänglich als «Theater» hätte einstudiert werden können. Eine Absprache zwischen der Straf- und Zivilklägerin 2 und M._____ in Bezug auf dieses Gespräch ist zu verneinen.

Der weiteren Kritik der Verteidigung des Beschuldigten, wonach der Detailgehalt ihrer Aussagen nicht zu überzeugen vermöge, kann nicht gefolgt werden. Es ist dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass die Straf- und Zivilklägerin 2 im Zeitpunkt der Videobefragung vom 1. September 2021 14 Jahre alt war und mit einer fremden Person über die Vorfälle sprechen musste. Es kann nicht erwartet werden, dass die Straf- und Zivilklägerin 2 bei solch schambehafteten Themen alles im Detail erklären kann, wenn sie selbst noch gar nicht richtig aufgeklärt wurde (sie sei nicht ganz aufgeklärt, in der Schule hätten sie einmal so ein bisschen aber nicht wirklich viel darüber gesprochen; Videoeinvernahme 1, 13:08:40). So macht sie beispielweise eine Pause im Satz und sucht nach dem Wort, bevor sie sagt, er habe seinen «Schwanz» bei ihr «reingemacht» (Videoeinvernahme 1, 12:52:30). Weiter antwortete sie auf Frage, was für Videos ihr der Beschuldigte gezeigt habe: «So Videos wo so Leute zusammen… machen» (Videoeinvernahme 1, 12:57:22). Auf Frage, was die Leute zusammen machen würden, sagte sie: «Also, sagt man diesen Porno-Videos, oder? Es sind so Sachen gewesen, es sind zwei Menschen gewesen, sie haben… Sex halt. Das hat er mir gezeigt.» (Videoeinvernahme 1, 12:57:35). Er (Anmerkung der Kammer: der Beschuldigte) habe ihr immer solche Videos gezeigt, in denen er (Anmerkung der Kammer: die männliche Person im Video) bei einer Frau «so iche macht», in den Mund «iche» und «hinger iche», halt überall. Auf Frage, womit er «reinmache», antwortete sie: «Mit dem Schwanz». Bei dieser Antwort verzieht sie das Gesicht und betont das letzte Wort leicht fragend (bzw. geht mit ihrer Stimme nach oben), da ihr dieser Ausdruck offensichtlich unangenehm ist (Videoeinvernahme 1, 12:59:42). Es sei eine Seite gewesen, sie habe keine Ahnung, wie die heisse, wo es solche Sachen gegeben habe (Videoeinvernahme 1, 12:58:02). Auf Frage, wo der Beschuldigte eingedrungen sei, sagte sie: «Ich weiss nicht wie das heisst, es ist einfach ein Loch da. Das «Löchli» da, wo das Blut rauskommt. Ich weiss nicht, wie man dem sagt.» (Videoeinvernahme 1, 13:09:15). Die Themen sind ihr, wie soeben festgehalten, offensichtlich unangenehm; sie spielt, wie bereits eingangs erwähnt, die ganze Zeit über mit ihren Fingern oder presst immer wieder ihre Lippen zusammen. Dass bei einer Vielzahl von sehr ähnlichen oder gleichartigen sexuellen Übergriffen weniger Details präsent sind, erstaunt nicht. Wie zu Beginn dieser Erwägung anhand von zahlreichen Beispielen dargelegt, finden sich zudem Details zu den Vorfällen in ihren Aussagen. Sie konnte insbesondere auch einzelne Vorfälle, die sie besonders ekelten, detaillierter beschreiben. So beispielsweise die Situation, als der Beschuldigte oralen Geschlechtsverkehr erzwingen wollte oder wenn der Beschuldigte ihr Zungenküsse gab. Bei den Zungenküssen habe sie beispielsweise ihren Mund immer so richtig zugehalten und sei weggegangen. Er habe sie dann wieder zu sich gezogen und weitergemacht. Sie habe seine Zunge dann bei sich gespürt. Er habe sie nicht jedes Mal geküsst, da sie das nicht gewollt habe und immer weggegangen sei. Sie

habe ihre Lippen immer so richtig zusammengedrückt, dass es (Anmerkung der Kammer: die Zunge des Beschuldigten) nicht «durch» komme (Videoeinvernahme 1, 13:18:08).

Betreffend die These, wonach N._____ und die Tochter des Beschuldigten, M._____, einen «Komplott» gegen den Beschuldigten planten und deshalb die Straf- und Zivilklägerin 2 beeinflusst hätten, die in diesem Verfahren getätigten Aussagen bzw. Anschuldigungen zu machen, ist Folgendes festzuhalten: Die zahlreichen, hiervor aufgezeigten Realkennzeichen sprechen gegen die Annahme, dass die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 2 durch ihren Vater N._____ und ihre Stiefschwester M._____ beeinflusst worden wären. Ihre Aussagen wirken selbsterlebt und nicht einstudiert. Die Stellungnahme Psychotherapie der Psychologin AL._____ und von Dr. med. AM._____ vom 12. November 2025 (pag. 2505 f.) hätte es dafür gar nicht gebraucht; diese bestätigt jedoch, dass die Straf- und Zivilklägerin 2 nach aussen funktionieren möchte und deswegen ihre Gefühle wegsperrt. Es liege jedoch die Basis einer posttraumatischen Belastungsstörung vor (pag. 2506). So etwas kann nach Auffassung der Kammer nicht einfach vorgespielt werden. Überdies hat die Straf- und Zivilklägerin 2 in ihrer ersten Einvernahme am 13. August 2021 (pag. 1277 ff.) im BS.____(Land) noch sexuelle Übergriffe durch den Beschuldigten verneint: «Ich habe gesagt, dass Onkel A._____ mich berührt hat, dass er alles mit mir gemacht hat was er will, aber ich habe gelogen, Onkel A._____ hat niemals etwas mit mir gemacht. Denn ich war wütend, warum sie [Anmerkung der Kammer: M._____] mich so etwas fragt, auch habe ich gewusst, dass sie das aufnimmt, aus Wut habe ich so gesagt.» (pag. 1279). Diese erste Aussage steht sodann im Widerspruch zu einer Instrumentalisierung der Straf- und Zivilklägerin 2 durch N._____ und M._____ aufgrund eines «Komplotts» gegen den Beschuldigten; wäre sie tatsächlich beeinflusst worden, dann hätte sie bei dieser ersten Einvernahme «aus dem Vollen» schöpfen und den Beschuldigten belasten können.

Zudem ist diese Aussage unglaubhaft. Dass die Straf- und Zivilklägerin 2 aus Wut über ihre Stiefschwester auf dem aufgezeichneten Gespräch (zwischen ihr und M._____) – welches immerhin in mehreren Teilen erfolgte und zahlreiche Details beinhaltete (vgl. pag. 906 ff.) – betreffend sämtliche Vorkommnisse gelogen haben soll, ist nicht nachvollziehbar. Sie konnte denn auch in späteren Einvernahmen plausibel erklären, dass sie in dieser ersten Einvernahme aus Angst gelogen und die Vorfälle verneint habe, weil der Beschuldigte ihr befohlen habe zu lügen. Bei der Untersuchung im Spital habe sie dann gegenüber der Ärztin die Wahrheit gesagt (Videoeinvernahme 1, pag. 563, Rz. 13:31). Anlässlich der Berufungsverhandlung sagte sie zudem eindrücklich: Sie sei M._____ sehr dankbar, dass sie sie an dem Abend gefragt habe. Wenn sie nicht gefragt hätte, habe sie das Gefühl, dass es immer noch weitergehen würde (pag. 2535 Z. 22 ff.).

Zusätzlich untermauert auch die Dokumentation der therapeutischen Begleitung der Straf- und Zivilklägerin 2 (pag. 314 ff.), welche von der Psychologin AL._____ erstellt wurde, die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen: Im Rahmen der Therapiestunde mit der Psychologin AL._____ vom 5. Oktober 2021 schilderte die Straf- und Zivilklägerin 2, dass sie in der Nähe des Stiefvaters (Anmerkung der Kammer: des Be-

schuldigten) immer klein geworden und erstarrt sei. Ansonsten könne sie sich schon wehren, wenn z.B. Gleichaltrige etwas Blödes sagen würden (pag. 318). Auch dies ist eine sehr nachvollziehbare selbsterlebte Gefühlsschilderung. Weiter führte sie aus, dass sie keinen Kontakt mehr zum Beschuldigten habe, ihre Mutter (Anmerkung der Kammer: die Straf- und Zivilklägerin 1) jedoch schon. Ihre Mutter «wolle» das so, da sonst etwas Schlimmes passiere (pag. 318). Anlässlich der Therapiestunde vom 11. Oktober 2021 führte sie zudem aus, dass der Beschuldigte ihre Mutter heftig geschlagen habe, auch ins Gesicht. Ihre Mutter habe immer viele Beulen gehabt. Sie hätten auch kaum nach draussen gehen dürfen. Die Straf- und Zivilklägerin 2 habe anfangs nicht verstanden, weshalb ihre Mutter das mit sich habe machen lassen. Aber heute verstehe sie, dass sie selber viel Angst gehabt habe (pag. 320). Im Rahmen der Therapiestunde vom 11. Oktober 2021 erwähnte die Straf- und Zivilklägerin 2 zudem, dass sie dem Beschuldigten sogar habe die Socken anziehen und Zehennägel schneiden müssen (pag. 320). Diese Aussage ist zusammenhangslos zu den sexuellen Übergriffen und stellt ein aussergewöhnliches Detail dar, welches zusätzlich untermauert, dass ihre Aussagen erlebnisbasiert sind.

Zusammenfassend stellt die Kammer auf die glaubhaften Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 2 ab.

12.1.2 Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 1

Um die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 1 würdigen zu können, muss vorab Bezug auf den Ergänzungsbericht Psychologische Psychotherapie der Oberpsychologin und Fachpsychologin für Psychotherapie FSP, Lic. phil. AN._____, vom 16. Oktober 2025 (pag. 2490 ff.) genommen werden. Gemäss diesem Ergänzungsbericht wurde bei der Straf- und Zivilklägerin 1 eine komplexe posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert. Den Folgen einer Traumafolgestörung auf das Gedächtnis liege eine unvollständige Gedächtnisverarbeitung zugrunde. Die traumatischen Eindrücke würden – im Gegensatz zu nicht-traumatischen Erlebnissen – nicht als zusammenhängendes Ereignis, sondern in Fragmenten abgespeichert. Dies führe dazu, dass die Betroffenen selber gar keinen (bis hin zu Gedächtnisverlust) oder nur einen «gestörten» Zugang zu dem Erlebten haben und dass sie dieses nur fragmentiert und nicht chronologisch erinnern. Die Erinnerungen würden vielmehr durch starke Gefühle, Sinneseindrücke und Körperempfindungen «erlebt» - und dies, als wären sie ans «hier-und-jetzt» gebunden, was eine besonders qualvolle Komponente darstelle (pag. 2491). Die Aussagen der betroffenen Person müssten daher anders bewertet und eingeordnet werden als bei einer Person, die keine komplexe Traumafolgeerkrankung aufweise (pag. 2492).

Die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 1 sind vorab in Bezug auf den Vorwurf der Freiheitsberaubung und Entführung zu prüfen. Die Straf- und Zivilklägerin 1 hat zu den Hintergründen ihrer Reise vom 15. Oktober 2021 in die BU._____ (Land) zwei unterschiedliche Versionen geschildert: In der ersten Einvernahme vom 19. Januar 2022 (pag. 501 ff.) sagte sie aus, dass sie freiwillig in die BU._____ (Land) zum Beschuldigten gegangen und nicht entführt worden sei. Diese erste Version der Freiwilligkeit hat sie jedoch bei der zweiten Einvernahme vom 9. Februar 2022 (pag. 539 ff.) «korrigiert» und ausgesagt, dass sie aus Angst vor den

Bedrohungen und dem Druck des Beschuldigten zu ihm in die BU._____ (Land) gegangen sei (pag. 542 Z. 116 f.). Dort habe ihr der Beschuldigte den Pass, das Portemonnaie und das Mobiltelefon weggenommen (pag. 543 Z. 122 f.). Dieses Aussageverhalten kann verschiedene Gründen haben und impliziert nicht per se, dass die Aussagen der Straf- und Zivilklägern 1 unglaubhaft sind. Es ist zu berücksichtigen, dass sie bereits zu den Tatzeitpunkten in psychologischer Behandlung war. Zudem machte die Straf- und Zivilklägerin 1 in der delegierten Einvernahme bei der Kantonspolizei am 9. Februar 2022 geltend, sie sei am 18. (Januar 2022) nach Hause gekommen und habe einfach Angst gehabt. Der Beschuldigte habe alle Aussagen für ihre erste Einvernahme vom 19. Januar 2022 vorbereitet und genau gewusst, was gefragt werden würde. Sie habe daher gewisse Dinge ausgesagt, die sie jetzt korrigieren möchte (pag. 540 f. Z. 22 ff.). Auffallend ist hierzu, dass der Beschuldigte in seiner ersten Einvernahme vom 12. März 2022 (Hafteröffnung; pag. 334 ff.) betreffend die ihm vorgeworfenen Sexualdelikte zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 2 sagte, dass diese Vorwürfe nicht stimmen und die Straf- und Zivilklägerin 1 als Zeugin zur Verfügung stehen würde (pag. 338 Z. 148 ff.). Betreffend die Vorwürfe, die sich im BS.____(Land) ereignet haben sollen, sagte er: «H._____ [Anmerkung der Kammer: die Straf- und Zivilklägerin 1] war auch da. Das stimmt alles nicht. Wir waren alle zusammen dort.» (pag. 339 Z. 171). Weiter sagte er, dass er möchte, dass all die Vorwürfe mit einer Gegenüberstellung mit der Straf- und Zivilklägerin 1 behandelt würden, da es sich um eine totale Inszenierung handeln würde (pag. 341 Z. 245 f.). Die Straf- und Zivilklägerin 1 bringt vor, dass der Beschuldigte ihre Aussagen vorbereitet haben soll und der Beschuldigte bestätigt dies nach Auffassung der Kammer auch indirekt, indem er sagt, die Straf- und Zivilklägerin 1 könne seine Aussagen als Zeugin bestätigen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Straf- und Zivilklägerin 1 bei der ersten delegierten Einvernahme vom 19. Januar 2022 (pag. 501 ff.) von einem knapp dreimonatigen Aufenthalt mit dem Beschuldigten in der BU._____ (Land) zurückkehrte und Hinweise bestehen, dass sie bereits über eine lange Dauer von diesem bedroht und auch überwacht wurde. So ist beispielsweise aktenkundig, dass der Beschuldigte nachweislich mindestens bei einem Telefonat der Straf- und Zivilklägerin 1 aus der BU._____ (Land) neben ihr war und mithörte, was sie sagte bzw. auch selbst das Telefonat übernahm (vgl. pag. 246 f., anonymer Anruf an die Polizei). Auch die Straf- und Zivilklägerin 2 und die Eltern der Straf- und Zivilklägerin 1 haben ausgesagt, dass bei Telefonanrufen mit der Straf- und Zivilklägerin 1 der Beschuldigte das Telefon übernommen habe (vgl. pag. 579 Z. 322 ff., pag. 623 Z. 38 ff., pag. 625 Z. 106 ff.). Die Straf- und Zivilklägerin 2 hat zudem glaubhaft dargelegt, dass der Beschuldigte ihr in dieser Zeit auch vom Handy ihrer Mutter aus geschrieben habe (vgl. bspw. pag. 575 i.V.m. pag. 685, wo die Straf- und Zivilklägerin 2 als «grösste Hündin» bezeichnet wird und dass sie schon lange mit Jungs ausgegangen sei; vgl. mehr dazu auch in E. II.12.4.3 hiernach). All diese Indizien untermauern die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 1, wonach sie nicht freiwillig in die BU._____ (Land) gegangen sei und ihr der Beschuldigte bei ihrer Ankunft das Mobiltelefon (und auch ihren Pass und ihr Portemonnaie) weggenommen bzw. kontrolliert habe. Vor diesem Hintergrund ist es für die Kammer nachvollziehbar, dass die Straf- und Zivilklägerin 1 in ihrer ersten Einvernahme vom 19. Januar 2022 sagte,

es sei alles freiwillig geschehen. Möglicherweise hat sie, als sie von der Festnahme des Beschuldigten erfuhr, ihre Aussagen der ersten Einvernahme «korrigiert».

Die beiden «Versionen» betreffend die Reise und den Aufenthalt in der BU._____ (Land) weisen dennoch zahlreiche Parallelen auf, was an folgenden Beispielen aufgezeigt wird:

- Der Beschuldigte habe die Flugtickets gesucht, sie (Anmerkung der Kammer: die Straf- und Zivilklägerin 1) habe sie jedoch mit ihrer Kreditkarte bezahlt (pag. 505 Z. 196 und pag. 557.10 Z. 308 f.).
- Vorgesehen sei ein Aufenthalt von zwei Tagen gewesen (pag. 503 Z. 96, pag. 542 Z. 118 ff. und pag. 557.10 Z. 321).
- Zur Finanzierung des Aufenthalts in der BU._____ (Land) sei Geld aus dem Verkauf der Autos im BS.____(Land) gebraucht worden (CHF 1'900.00). Der Autoverkauf sei durch den Bruder des Beschuldigten abgewickelt worden (pag. 506 Z. 208 ff. und pag. 544 Z. 213 ff.).
- Zuerst hätten sie sich in AO.____(Ortschaft) aufgehalten, dann seien sie nach ca. 1.5 Monaten nach AP.____(Ortschaft) weitergereist (pag. 506 Z. 216 ff. und pag. 544 Z. 205 f.).
- Die Ausreise aus der BU._____ (Land) sei nach drei Monaten mit dem Bus erfolgt, wobei sie eine Busse wegen zu langen Aufenthalts erhalten hätten (pag. 507 Z. 261 ff. und pag. 545 Z. 255).

Das Rahmengeschehen der beiden Versionen ist – abgesehen von der Freiwilligkeit der Reise – nahezu identisch. Dies spricht dafür, dass die Aussagen der ersten Einvernahme vom 19. Januar 2022 vorbereitet wurden, sich an realen Gegebenheiten orientierten und damit auch glaubhaft und nachvollziehbar erschienen, jedoch die Umstände für die Reise und die Drohungen bzw. den Zwang ausliessen.

In ihren Aussagen, welche sie in der zweiten Einvernahme vom 9. Februar 2022 gemacht hat, finden sich sodann zahlreiche Realkennzeichen wie beispielsweise ausgefallene Details und die Wiedergabe von Gesprächsinhalten:

Betreffend den Ausreisegrund aus der BU._____ (Land) sagte sie beispielsweise, der Beschuldigte habe gemerkt, dass er sein Handy nicht mehr aufladen konnte und sie deshalb nicht mehr in der BU._____ (Land) bleiben konnten. Langsam hätten sie auch kein Geld mehr gehabt. Er habe dann Billette von AP.____(Ortschaft) nach AQ._____(Ortschaft) gelöst, danach von AQ._____(Ortschaft) mit dem mazedonischen Bus bis in den BS.____(Land). Auf Frage, ob sie auch mit einem Bus von AP.____(Ortschaft) nach AQ._____(Ortschaft) gefahren seien, antwortete sie: «Ja. Er sagte, da gebe es keine Kontrollen.» (pag. 545 Z. 241 ff.). Bei der Ausreise aus der BU._____ (Land) bzw. bei der Anhaltung an der Grenze zu BW.____(Land) habe nur ihr Mann (der Beschuldigte) mit der Polizei sprechen dürfen. Er habe der Polizei falsche Angaben über sie gegeben, was die Polizisten aber gemerkt hätten. Ein Polizist habe sie zur Seite genommen und mit ihr via Handy kommuniziert, nachdem er sie gefragt habe, welche Sprache sie spreche. Der Polizist habe dann auf BZ.____(Sprache) geschrieben und sie habe es auf Deutsch lesen können (pag. 545 Z. 253 ff.). Weiter schilderte sie Details ihrer Rückreise, nachdem der

Beschuldigte festgenommen wurde: So habe die CA.____(Nationalität) Polizei sie zur BY._____(Nationalität) Grenze geschickt. Von dort bis zum Flughafen in BV._____(Ortschaft) sei sie von der BY._____(Nationalität) Polizei begleitet worden. Beim Flughafen sei sie in ein Büro begleitet worden und habe eine Einvernahme machen müssen. Sie sei gefragt worden, ob sie einverstanden sei, dass ihre Daten in die Schweiz geschickt würden, was sie bejaht habe, da sie sowieso auf dem Weg dorthin sei. Sie fügte an, dass sie vorher bei den CA._____(Nationalität) Polizisten bei der BY._____(Nationalität) Grenze gesagt habe, dass sie kein Geld und keinen Pass habe und alles bei ihrem Mann sei. Die BY.____(Nationalität) Polizei habe ihrem Mann dann den Pass und das Portemonnaie und daraus Geld und all ihre Karten genommen. Sie hätten ihr in der Folge am Flughafen geholfen, die richtigen Tickets zu organisieren (pag. 546 Z. 271 ff.). Diese Aussagen wirken selbsterlebt und enthalten auch Komplikationen im Handlungsablauf – so beispielsweise, dass sie den CA._____(Nationalität) Polizisten sagte, dass ihr Pass und das Portemonnaie beim Beschuldigten seien, diese Gegenstände jedoch durch die BY._____(Nationalität) Polizisten dem Beschuldigten abgenommen worden seien. Diese detaillierten Aussagen stehen zudem in starkem Kontrast zu den eher knappen ersten Aussagen in der ersten Einvernahme vom 19. Januar 2022. Damals sagte sie zusammengefasst, dass der Beschuldigte bei Grenzübertritt nach BW.____(Land) verhaftet worden sei und sie weitergehen konnte. Sie sei nach BV._____(Ortschaft) weitergefahren und habe sich ein Ticket nach München gekauft und von da nach Zürich (pag. 507 Z. 266 ff.).

Weiter sagte sie bei der ersten Einvernahme vom 19. Januar 2022, dass der Grund für die Reise von AO.____(Ortschaft) nach AP.____(Ortschaft), welche 20-30 Stunden dauerte, bloss Langeweile gewesen sei (pag. 506 Z. 249). Bei der zweiten Einvernahme vom 9. Februar 2022 hingegen führte die Straf- und Zivilklägerin 1 aus, der Beschuldigte habe aufgrund der Nähe zu BW.____(Land) immer Angst gehabt, dass er in AO.____(Ortschaft) von Interpol oder jemandem aus dem BS.____(Land) gefunden werden könnte. AP.____(Ortschaft) liege auf der ganz anderen Seite der BU._____ (Land) (pag. 544 Z. 208 ff.). Der Beschuldigte verfügte gemäss eigenen Aussagen vor seiner Ankunft in der BU._____ (Land) über keinerlei Kontakte dort, insbesondere auch nicht in AP.____(Ortschaft); er habe nur einen Chauffeur namens AR._____ gekannt, welchen er in AO.____(Ortschaft) kennengelernt habe (pag. 397 f. Z. 322 ff.). Auch die Straf- und Zivilklägerin 1 bestätigte, dass der Beschuldigte niemanden in der BU._____ (Land) gekannt habe (pag. 505 Z. 186 ff. und pag. 544 f. Z. 220 ff.). Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Beschuldigte mit der Straf- und Zivilklägerin 1 bloss aus Langeweile (oder gemäss Aussage des Beschuldigten, weil es dort viele freie Wohnungen gegeben habe, pag. 397 Z.303 f.) ausgerechnet nach AP.____(Ortschaft), eine Stadt, die rund 1'400 km entfernt ist und nahe der syrischen Grenze liegt, gehen sollte. Viel plausibler erscheint der Grund, den die Straf- und Zivilklägerin 1 in der zweiten Einvernahme vom 9. Februar 2022 angab, wonach der Beschuldigte Distanz zu Europa schaffen wollte.

Auch in ihren Aussagen betreffend die Gewaltdelikte, welche der Beschuldigte zu ihrem Nachteil getätigt haben soll, sind diese Realkennzeichen ersichtlich. Auf Frage, wie der Beschuldigte sie geschlagen habe, antwortete sie anlässlich der Ein-

vernahme der Staatsanwaltschaft vom 4. Mai 2023: «Also mit der Faust ins Gesicht, dann überall mit dem Fuss, mit Elektrokabel. Dann hat er die Badewanne mit Wasser gefüllt und meinen Kopf reingetan, dann hat er mich an den Haaren gezogen und den Kopf an die Wand geschlagen. […]» (pag. 557.5 Z. 135 ff.). Auf Frage, wo sie die grössten Schmerzen gehabt habe, sagte sie: «Also überall, nicht alles, aber am Schlimmsten war es mit dem Kabel, plötzlich war ich bewusstlos. Er hat mit der Faust angefangen dann an den Haaren gezogen, dann mit dem Kabel am ganzen Körper geschlagen, das schmerzte sehr.» (pag. 557.7 Z. 207 ff.). Es sei ein dickes Kabel vom Radio gewesen. Er habe es doppelt genommen und sie so geschlagen. Es sei mehrfach vorgekommen, dass er sie mit dem Kabel geschlagen habe (pag. 557.7 Z. 212 ff.). Die Verwendung dieses Radiokabels stellt ein besonders ausgefallenes Detail dar und zeugt von einer selbsterlebten Aussage. Dieses Kabel erwähnte sie zudem auch anlässlich der Berufungsverhandlung: «Mit den Händen und mit Füssen und mit einem Kabel war er. Es war ein Kabel, das er viel gebraucht hat.» (pag. 2542 Z. 42 f.). Es sei wie ein Radiokabel gewesen, weil er ein Studio für Radio gehabt habe. Er habe viele Kabel gehabt. Dann habe er sie einfach geschlagen, wenn er wollte (pag. 2543 Z. 12 f.). Ein weiteres Detail, das ihr geblieben sei, war, dass der Beschuldigte sie immer «Dumme» genannt habe. Sie sei immer «dumm» gewesen (pag. 2543 Z. 3 f.). Nebst den physischen Schlägen ist ihr dieses psychische Element der Geringschätzung in Erinnerung geblieben.

Weiter enthalten ihre Aussagen Raum-Zeit-Verknüpfungen. Anlässlich ihrer Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft am 4. Mai 2023 antwortete sie auf Frage, wo sie gestossen worden sei: «Das war einige Male in O.____(Ortschaft), aber auch einige Male in P._____ (Ortschaft). P._____ (Ortschaft) war es sehr schlimm. Dann in AG.____ (Ortschaft), ja, überall.» (pag. 557.7 Z. 203 f.). Auf Frage, wie oft der Beschuldigte dabei gewesen sei, als die Gespräche am Mittwochnachmittag mit Frau AS._____ stattgefunden hätten (Anmerkung der Kammer: die Arztbesuche in AG.____ (Ortschaft)), als sie in Q.____(Ortschaft) wohnten, antwortete sie: «Also bei Terminen mit Frau AS._____ war er nicht dabei, da ging ich immer mit L._____. Nur bei den Terminen, welche ich alle drei Monate hatte, kam er jeweils mit.» (pag. 557.14 Z. 473 f.).

Die Übertreibungen bzw. Aggravierungstendenz in den Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 1 (beispielsweise, dass sie während ihres Aufenthalts in der BU._____ (Land) immer eingeschlossen gewesen sei und aufgrund der Tabletten, die der Beschuldigte ihr gegeben habe, einfach am Schlafen gewesen sei [pag. 2544 Z. 1 ff.]) sowie das Leugnen der Fotos aus der Zeit in der BU._____ (Land) (vgl. pag. 1849 Z. 4 ff.) können durch die hiervor wiedergegebenen Ausführungen des Ergänzungsberichts vom 16. Oktober 2025 erklärt bzw. nachvollzogen werden: Ihre Erinnerungen an das erfahrene Trauma «erlebt» die Straf- und Zivilklägerin durch starke Gefühle und Sinneseindrücke anstelle von «objektiven Erinnerungen». Die Straf- und Zivilklägerin 1 hegt bis heute starke Schuldgefühle, was die Vorfälle zum Nachteil ihrer Tochter anbelangt, da sie nichts davon mitbekommen hat und sie nicht davor schützen konnte (vgl. pag. 2541 Z. 7 ff.). Unter Berücksichtigung dieser Schuldgefühle sowie ihrer Diagnose kann nachvollzogen werden, dass die Straf- und Zivilklägerin 1 auf Vorhalt der Fotos in der BU._____ (Land) nicht wahrhaben konnte, dass es während des dreimonatigen Aufenthalts auch mal Momente gab,

die «okay» waren. Die Aggravierungen und das «Nicht-Wahrhaben-Wollen» sind als psychische Folgen ihrer komplexen posttraumatischen Belastungsstörung zu werten und sind kein Grund, nicht auf ihre Aussagen abzustellen. Weiter ist auch zu berücksichtigen, dass die Straf- und Zivilklägerin 1 diverse Medikamente eingenommen hat (vgl. dazu E. II.12.5.3 hiernach).

Ihre Aussagen werden in den zentralen Punkten zudem von den glaubhaften Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 2 sowie objektiven Beweismitteln (in Form von Chat-Verläufen) gestützt. Die Straf- und Zivilklägerin 2 hat die Schläge, Drohungen und den Druck, die der Beschuldigte gegenüber der Straf- und Zivilklägerin 1 ausübte, gesehen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Kammer auf die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 1 abstellt.

12.1.3 Aussagen des Beschuldigten

Die Aussagen des Beschuldigten sind unglaubhaft und es ist nicht darauf abzustellen.

Wie anhand der nachfolgenden Beispiele aufgezeigt wird, sind seine Aussagen ausweichend und geprägt von zahlreichen ausschweifenden Details, ohne dass er damit auf die konkret gestellten Fragen antwortet (Anmerkung der Kammer: mit «H._____» ist in den nachfolgenden Aussagen jeweils die Straf- und Zivilklägerin 1 und mit «D._____» die Straf- und Zivilklägerin 2 gemeint):

Anlässlich der Hafteröffnung vom 12. März 2022 antwortete er auf Frage der Staatsanwältin, was er zu den ihm gemachten Vorwürfen betreffend die Sexualdelikte zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 2 sage: «Darüber wurde ich von H._____ informiert, weil die Kinder wohl irgendwelche Einschränkungen bezüglich des Besuchsrechts mit ihrem Vater hatten. Das Zivilgericht hat in diesem Verfahren dem Vater der Kinder kein Besuchsrecht gewährt. Nach mehreren Vermittlungsgesprächen, wie in der albanischen Kultur üblich, beschlossen wir, ihm die Kinder für zwei Tage zu bringen. […]» (pag. 338 Z. 118 ff.). Seine diesbezüglichen Ausführungen erstreckten sich über sechs weitere Zeilen. Als er darauf hingewiesen wurde, dass die Frage damit nicht beantwortet sei und die Frage nochmals wiederholt wurde, sagte er schliesslich: «Ich bin unschuldig, was das anbelangt. Das ist etwas, was ich nicht gemacht habe (pag. 338 Z. 133).

In derselben Einvernahme antwortete er auf Frage, was er zur Aussage der Straf- und Zivilklägerin 1 sage, wonach er ihr damit gedroht habe, eine Bombe zu zünden, wenn sie nicht zu ihm gehe: «Wir hatten keine Probleme zusammen. Als H._____ hier in der Schweiz war, um eine Busse von CHF 1'300.00 zu bezahlen, schickte sie mir Fotos. Wir sprachen regelmässig miteinander. Es war alles gut.» (pag. 341 Z. 221 ff.).

Auf Vorhalt der Aussage der Straf- und Zivilklägerin 1, wonach er sie in der BU._____ (Land) eingeschlossen, geschlagen, beschimpft und mit dem Tod bedroht habe, und auf Frage, was er dazu sage, antwortete er (wiederum anlässlich der Hafteröffnung): «Was soll ich sagen? Wir waren offiziell dort angemeldet, der Zugang zu unserer Wohnung war jederzeit gewährt. Es bestehen Fotos, die bele-

gen, dass sie mehrmals zum Coiffeur ging, über sechs oder sieben Mal während dieser Zeit. Sie feierte ihren Geburtstag am AT._____(Datum) an einem der schönsten Orte in AQ._____(Ortschaft), im AU.____(Lokal). Es gab keinerlei Einschränkungen.» (pag. 341 Z. 228 ff.).

Auf Frage der Staatsanwältin (ebenfalls anlässlich der Hafteröffnung vom 12. März 2022), ob er die Straf- und Zivilklägerin 1 daran gehindert habe, zurück in die Schweiz zu fliegen, antwortete er: «Ihr Bruder ist auch Zeuge, dass wir darauf bestanden, dass sie hierher zurückkommt. Sie wollte das nicht. Wir sprachen mit ihr und bestanden darauf, dass sie zurückkommt. Sie wollte jedoch wegen ihrer psychischen Probleme nicht, weil sie seit zwei Jahren in psychiatrischer Behandlung ist. Sie nahm die ihr verschriebenen Medikamente nie ein und sagte die ganze Zeit, wenn man sie dazu bringe, diese einzunehmen, lande sie im Spital und man könne nichts mehr mit ihr anfangen.» (pag. 341 Z. 235 ff.).

Bei der delegierten Einvernahme bei der Kantonspolizei Bern vom 21. März 2022 antwortete er auf Frage, weshalb er nach den Sommerferien im August 2021 im BS.____(Land) nicht mit dem Auto zurück in die Schweiz gefahren ist, nachdem er für die Hinreise aus der Schweiz in den BS.____(Land) mit den Straf- und Zivilklägerinnen 1 und 2 sowie L._____ mit dem Auto gereist war: «Ich habe gesagt, dass wir am 10. aufgebrochen sind und zurückzukehren, ich H._____ und die Kinder. Drei Tage vor diesem Vorfall. Meine Tochter hat eine Drohung gegen H._____ ausgestossen sie Sage, bevor wir wegfahren, wolle sie H._____ noch zwei Wörter sagen. Wir fuhren zurück nach «AV.____(Ortschaft)». Dort haben wir uns mit meiner Tochter getroffen. Wir tranken Kaffee und blieben ein wenig. Meine Tochter sagte zu H._____, dass sie die Kinder nicht nach R._____(Ortschaft) bringen solle. Wenn sie alleine kommen wolle, sei das okay. Meine Tochter fragte mich, ob ich H._____ zusammen mit den Kindern geheiratet habe, damit die Kinder auch einen Anteil an unserem Haus bekommen. Und dann habe ich meine Tochter angeschrien und ihr gesagt, dass H._____ auch Anteil an dem Haus habe. Dann haben wir erfahren, dass meine Tochter mit dem Ex-Mann von H._____ zusammenarbeitet. Im Bereich von «Business». Meine Tochter erwähnte, dass H._____ dort keinen Anteil hat, sie war eifersüchtig. Auf einer Seite blieb sie mit H._____ auf der anderen Seite schrieb sie mir über H._____, kurz, sie war eifersüchtig. H._____ respektierte meine Tochter aber.» (pag. 360 Z. 701 ff.). Die Frage wurde daraufhin wiederholt, worauf er antwortete, dass er aufgrund des langen Weges den Bus genommen habe. Als sie zusammen gefahren seien, hätten sie sich abgewechselt, da es ein langer Weg gewesen sei (pag. 361 Z. 717 ff.).

Weiter sind Widersprüche in seinen Aussagen enthalten, was am Beispiel des Vorwurfes gemäss Ziff. I.4.2. der Anklageschrift aufgezeigt werden kann (Foto des Ausschnittes der Straf- und Zivilklägerin 2). Anlässlich der delegierten Einvernahme vom 19. August 2022 bei der Kantonspolizei Bern antwortete er auf Frage, was er zu der auf dem Foto sichtbaren Situation sagen könne: «Es war ja nichts falsches oder vielleicht hat sie nach der Uhr gefragt weil sie die Uhr gern hatte. H._____ hat ihr nie eine Uhr erlaubt. Wer das Foto gemacht hat weiss ich nicht.» (pag. 464 Z. 403 f.). Auf Frage des Polizisten, weshalb die Brustansätze eines zwölfjährigen

Mädchens fotografiert würden, antwortete er: «Ich sagte, dass bei der Brust nicht etwas extra gemacht wurde oder die Uhr, dass ich es erwähne, dass im Jahr 2018 und 2019 ich und H._____ die Kinder geduscht haben. Mal ich und mal H._____ haben die Kinder in die Dusche gebracht und sie geduscht. Wir haben die Kinder dort reingetan und dann gewaschen mit Shampoo. Sie angezogen. So war es.» (pag. 464 Z. 408 ff.). Auch anlässlich der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft vom 14. März 2023 sagte er auf Vorhalt dieses Bildes: «Es war nichts dergleichen, was Sie behaupten und sagen. Sie war hier auf der Suche nach einer Uhr, oder ich weiss es nicht.» (pag. 482.9 Z. 296 f.). Bei der erstinstanzlichen Hauptverhandlung sagte er zum Ursprung dieses Bildes: «Wir spielten damals. Das Foto hat H._____ gemacht. Wir haben das Foto aber nicht aus einem speziellen Grund gemacht.» (pag. 1859 Z. 29 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung sagte er dazu: «Ich weiss gar nicht, wie das überhaupt geschehen ist. Ob irgendwie das Shirt auf die Uhr verfangen war. Man müsste aber auch H._____ fragen, weil sie war ja offensichtlich auch dort. Jemand hat ja auch fotografiert.» (pag. 2558 Z. 25 ff.). Jede dieser Versionen – das Suchen einer Uhr, das Verfangen der Uhr am Shirt der Straf- und Zivilklägerin 2, dass gespielt worden sei – ist absurd. Diese Aussagen des Beschuldigten sind unglaubhaft und als Schutzbehauptungen zu werten.

Weiter hat der Beschuldigte auch betreffend seine «Flucht» aus seinem Feriendomizil in R._____(Ortschaft), BS.____(Land), am 13. Juli 2021 verschiedene Versionen vorgebracht, was deren Ursprung gewesen sein soll. In der delegierten Einvernahme bei der Kantonspolizei Bern vom 21. März 2022 sagte er: «Ich habe es vorher auch erwähnt, dass wir an diesem Tag auf den Weg in die Schweiz machen wollte. Ich dachte, es wäre vielleicht wegen einer Busse. Wieso sollten sie uns Probleme machen. Weder ich noch H._____ wussten um was es geht.» (pag. 359 Z. 641 ff.). Auf die anschliessende Frage des einvernehmenden Polizisten, ob er vor der Polizei geflüchtet sei, antwortete er: «Es ist keine Flucht. Ich bin ausgegangen und bin gelaufen. Es gab nichts Aussergewöhnliches, dass ich sagen kann. Ich hätte mit dem Auto in die Schweiz kommen sollen.» (pag. 359 Z. 646 f.). Als er dann mit ihnen (Anmerkung der Kammer: gemeint ist wohl die Polizei) am Telefon gesprochen habe, hätten sie ihm gesagt, sie seien gekommen, um H._____ und die Kinder zu holen (pag. 359 Z. 650 f.). Weiter präzisierte er: «Damit es für Sie klar ist, als die Polizei vom BS.____(Land) kam, ich ging nicht auf der Strassenseite heraus, wo die Polizei kam, sondern auf der anderen Seite. Zudem hatte ich zwei Kriegswaffen zuhause, und dachte vielleicht wollen sie mich wegen diesen einsperren. Ich hatte schon einen Waffenschein, ich musste aber noch eine Augenuntersuchung machen. Dafür hatte ich schon alles vorbereitet. Ich hätte die Waffen noch registrieren lassen müssen. […]» (pag. 361 Z. 735 ff.). Diese Aussagen sind nicht stringent: Zuerst sagt der Beschuldigte aus, dass er gedacht habe, er könne vielleicht eine Busse erhalten. Kurz danach sagt er in der gleichen Einvernahme, dass er gedacht habe, er könne wegen Waffenbesitzes «eingesperrt» werden. Zudem ist die erste Version, wonach die Angst vor einer Busse eine solche Reaktion ausgelöst habe, schlicht unglaubhaft. Anlässlich der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft vom 14. März 2023 sagte er diesbezüglich, er sei nicht geflohen, sondern habe sich entfernt. Er habe zu diesem Zeitpunkt eine

Pistole und ein Maschinengewehr zu Hause gehabt. In diesen Tagen hätten sie sowieso beabsichtigt, in die Schweiz zu gehen (pag. 482.9 Z. 273 ff.).

Er passt zudem seine Aussagen dem Verfahrensstand an. So sagte er beispielsweisse in der delegierten Einvernahme vom 21. März 2022 bei der Kantonspolizei Bern auf Frage, ob sich verbotene Inhalte auf seinem Mobiltelefon befinden würden: «Wir haben private Sachen mit H._____, sonst nicht. […]» (pag. 353 Z. 366). In der delegierten Einvernahme vom 19. August 2022 bei der Kantonspolizei Bern wurde ihm vorgehalten, dass bei der Durchsuchung seines Mobiltelefons elf Bilder mit verbotener Pornografie (sexuelle Handlungen mit Tieren) gesichert werden konnten. Er äusserte sich dazu dahingehend, dass solche Sachen vor allem auf dem WhatsApp von ihm und der Straf- und Zivilklägerin 1 gefunden werden könnten, sie hätten diese dort unter sich ausgetauscht. Sie seien frei gewesen und hätten alles Mögliche gemacht, das sei ja nicht verboten. Diese Fotos würden im Internet existieren und man finde viele, wenn man das Internet öffne. Die Liebe sei ja auch Humor (pag. 465 Z. 449 ff.). Auf Frage, ob ihm bewusst sei, dass der Besitz und Konsum von solchen Bildern verboten sei, antwortete er mit «Nein». Er habe gedacht, dass die verbotenen Bilder mit Code gesperrt seien. Weder er noch die Straf- und Zivilklägerin 1 hätten gewusst, dass diese Bilder verboten seien. Das Wichtigste sei, dass sie beide nicht auf den Fotos drauf seien (pag. 465 Z. 460 ff.).

Betreffend die ihm vorgeworfenen Sexualdelikte zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 2 vermögen die Aussagen des Beschuldigten nicht zu überzeugen. Er sagte stets aus, dass dies ein Komplott gegen ihn sei, welcher vom leiblichen Vater der Straf- und Zivilklägerin 2, N._____, initiiert worden sei, mit dem Ziel, dass sich der Beschuldigte und die Straf- und Zivilklägerin 1 trennen würden (pag. 439 Z. 277 ff., pag. 440 Z. 330 ff., pag. 459 Z. 111 ff., pag. 482.12 Z. 381 ff.). Er ergänzte, dass seine leibliche Tochter M._____ mit N._____ zusammenarbeite (pag. 360 Z. 709 ff., pag. 440 Z. 315 ff., pag. 482.8 Z. 255 ff.). Aus diesem Grund habe M._____ die Straf- und Zivilklägerin 2 dazu gebracht, die Dinge zu sagen, welche sie auf der Audioaufnahme (Anmerkung der Kammer: Gespräch zwischen M._____ und der Straf- und Zivilklägerin 2) gesagt habe. M._____ habe sich bei ihm entschuldigt und gesagt, dass sie H._____ habe vertreiben wollen, da diese die Stelle ihrer Mutter besetzt habe (pag. 445 Z. 529 ff.).

Auf Vorhalt der Aussage der Straf- und Zivilklägerin 2, wonach der Beschuldigte ihr mehrfach gesagt habe, sie dürfe ihrer Mutter nichts über die sexuellen Handlungen zwischen ihr und dem Beschuldigten sagen, sagte er anlässlich der delegierten Einvernahme vom 22. April 2022 bei der Kantonspolizei Bern: «Das stimmt gar nicht. Wir waren immer mit H._____ zusammen. Die H._____ hat nie gefehlt. Wir waren 24 Stunden mit H._____ zusammen. Die H._____ war zuhause, sie war nicht auf der Arbeit. Wenn Sie sie noch einmal befragen, wird sie etwas Anderes sagen oder das ganze weglassen.» (pag. 439 Z. 284 ff.). Hierzu gilt anzumerken, dass die Straf- und Zivilklägerin 2 glaubhaft schilderte, dass sexuelle Übergriffe auch stattgefunden hätten, als die Straf- und Zivilklägerin 1 zu Hause gewesen und mit Hausarbeiten beschäftigt gewesen sei (vgl. E. II.12.1.1 hiervor).

Auffallend ist weiter, dass sich der Beschuldigte in seinen Aussagen selbst jeweils in ein gutes Licht stellt und die Leute um sich, u.a. die Straf- und Zivilklägerschaft 1 und 2, in ein schlechtes Licht rückt bzw. zu Gegenangriffen ausholt:

Anlässlich der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft vom 14. März 2023 antwortete er beispielweise auf Frage, wer in der Beziehung mit der Straf- und Zivilklägerin 1 das Sagen habe: «Sie, H._____ hatte immer das Sagen. Sie liess mich nicht einmal raus einen Kaffee trinken.» (pag. 482.7 Z. 207). Weiter führte er aus: «Als ich hinzugezogen bin, waren die Kinder sehr schlecht in der Schule, die Noten lagen bei 3 und 4. Nach 5 bis 6 Monaten oder nach einem Jahr erreichten sie die Höchstnote 6, nachdem ich hinzugezogen war. Besonders in Mathe sind sie sehr stark, ich könnte sagen, dass sie von den Besten in der Schweiz sind. Ich bin selber Mathematiker und habe ihnen das beigebracht. Ich habe täglich 2 bis 3 Stunden mit H._____ verbracht, um D._____ und L._____ zu unterrichten. Ich fand sie als traumatisiert, als ich hinzugezogen bin. Sie haben die ganzen Türen, Fenster, alles zugemacht und hatten Angst, aufgrund der Erlebnisse im BS.____(Land). Sie waren mir dankbar, dass ich ihnen diese Angst nehmen konnte. Auch der Vater von H._____ kam zu mir und hat sich dafür bedankt, selbst sie schlafen jetzt auch mit unverschlossenen Fenstern oder Türen. Diese Güte fanden sie bei mir. Ich hatte ununterbrochen Konflikte mit der Familie von ihrem Ex-Mann aus dem BS.____(Land).» (pag. 482.7 f., Z. 223 ff.). Hierzu ist anzumerken, dass, selbst wenn sich die schulischen Leistungen der Kinder der Straf- und Zivilklägerin 1 in einem oder zwei Fächern verbessert hätten, der Beschuldigte doch massiv übertreibt.

Weiter antwortete der Beschuldigte anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung auf Frage der Gerichtspräsidentin, ob sie ihn richtig verstanden habe, dass er nie Geschlechtsverkehr mit der Straf- und Zivilklägerin 2 gehabt habe: «Das ist nie passiert. Ich habe die Kinder wie meine eigenen Kinder geliebt und mich um sie gekümmert. Sie können gerne auch ihre Schulnoten vergleichen. Als ich sie kennengelernt habe, waren sie schlecht in der Schule, mittlerweile gehören sie zu den Besten. Innerhalb eines Jahres habe ich erreicht, dass sie nur 6er haben.» (pag. 1858 Z. 8 ff.).

Auf die Scheidung von der Straf- und Zivilklägerin 1 angesprochen sagte er anlässlich der Berufungsverhandlung: «Wenn sie damit einverstanden war, kann man nichts dagegen tun. Ich hoffe, dass das ihre letzte sein wird, von all den Scheidungen, die sie gehabt hat. Weil sie daran gewöhnt ist, zu heiraten und sich dann scheiden zu lassen.» (pag. 2553 Z. 10 ff.).

Auf Vorhalt der Vorwürfe betreffend Drohungen zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 1 sagte er an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung aus: «Das stimmt überhaupt nicht. Ich durfte nie alleine in die Stadt, nicht einmal einen Kaffee trinken, wenn H._____ es nicht genehmigt hätte. Wer hat wen gezwungen? Wenn Sie alle Telefone auswerten würden, wäre nicht ich hier, sondern H._____ und alle ihre Angehörigen. Ich weiss nicht, ob Sie die albanische Mentalität verstehen. Der Vater und die Brüder von H._____ sind ihre Lehrer, sie muss das sagen und tun, was sie ihr sagen. Zudem muss sie machen, was sie von ihr verlangen, denn ihre Familie und die Familie ihres Ex-Mannes, leben im selben Dorf. Die Brü-

der von H._____ durften wegen dieser Probleme im Zusammenhang mit der Trennung nicht in ihr Heimatland zurück.» (pag. 1861 Z. 12 ff.). Auf Nachfrage eines Kammermitglieds anlässlich der Berufungsverhandlung, ob es wirklich so gewesen sei, dass er sich von seiner (Ex-)Frau (der Straf- und Zivilklägerin 1) habe verbieten lassen, sich mit Freunden zum Kaffee zu treffen, antwortete er: «Das hat sie immer gemacht, nicht nur ein einziges Mal. Wenn Sie mein Telefon konsultieren, werden Sie sehen, dass sie mich jederzeit gefragt hat, wo ich bin und verlangte, mich mit Video zu sprechen. Ich habe sie im höchsten Masse respektiert.» (pag. 2558 Z. 18 ff.).

Anlässlich der delegierten Einvernahme bei der Kantonspolizei Bern vom 19. August 2022 wurden dem Beschuldigten WhatsApp Chat-Nachrichten zwischen ihm und der Straf- und Zivilklägerin 1 im Zusammenhang mit Drohungen gegenüber der Straf- und Zivilklägerin 1 vorgehalten (vgl. Screenshot pag. 480). Auf Frage des Polizisten, ob er diese erläutern könne, antwortete er: «Ja diese sind… dass wir etwas nicht vergessen, die Mutter von ihr ist auch oft dazwischen gekommen mit dreckigen Wörter. Sie können auch Drohungen von ihr auf dem Telefon finden. […]» (pag. 466 Z. 507 f.).

Im Viber Chat mit seiner Tochter M._____ wirft er ihr am 16. August 2021 vor, seine Frau (Anmerkung der Kammer: die Straf- und Zivilklägerin 1) umbringen zu wollen (pag. 960, S. 3). Weiter will er am 22. August 2021 wissen, was für eine Aufnahme sie der Polizei gebracht habe (pag. 960, S. 5) und behauptet, dass D._____ es mit einem Schweizer gemacht habe (pag. 960, S. 6). Dieser Gegenangriff auf die Straf- und Zivilklägerin 2 folgte wenige Tage nach dem letzten sexuellen Übergriff und der anschliessenden Anzeige bei der Polizei.

Auf Vorhalt der Vorwürfe gemäss Ziff. I.4.1. der Anklageschrift (wonach der Beschuldigte der Straf- und Zivilklägerin 2 auf seinem Handy Sexfilme gezeigt haben soll, welche sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen zeigten), und auf Frage der Gerichtspräsidentin, was er dazu sage, antwortete er anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung: «Das stimmt überhaupt nicht. Was den Medienverkehr von D._____ auf verschiedenen Plattformen anbelangt: H._____ hat sie mehrmals geschlagen, weil sie sich unerlaubterweise auf verschiedenen Plattformen bewegt hat, bis sie ihr das Handy ganz weggenommen hat.» (pag. 1859 Z. 19 ff.).

12.1.4 Aussagen des Zeugen I._____

Die Aussagen von I._____ sind glaubhaft. Seine Aussagen sind stringent und enthalten zahlreiche Realkennzeichen. Beispielsweise konnte er Gesprächsinhalte wiedergeben und schilderte auch eigene Gedankengänge und Gefühle:

Anlässlich der Berufungsverhandlung sagte I._____ aus, dass er eine Nachricht von seiner Schwester, der Straf- und Zivilklägerin 1, erhalten habe, als sie sich auf den Weg in die BU._____ (Land) machte. Er schilderte im Folgenden die Konversation, die sie geführt hätten: «Ich habe gesagt, ja warum? Sie sagte, sie müsse gehen, weil sie sich mit ihm treffen möchte. AF: Mit «ihm» meine ich Herrn A._____. Sie sagte, so gehe es nicht weiter, sie müsse dorthin gehen. Ich fragte wofür, wieso, sie habe dort nichts zu suchen. Wir haben hin- und hergeschrieben.

Ich bat sie, nicht dorthin zu gehen, weil es keinen Sinn macht. Sie sagte nein, sie müsse etwas machen, so könne sie nicht weiterleben. So könne es nicht weitergehen. Danach hin und her, sie sagte, sie habe sich entschieden und habe das Ticket. Sie möchte das machen. Und dann ist sie gegangen. Sie hat es irgendwie auch von der Zeit her gesagt. Dann wusste ich nicht, was machen, es war ein bisschen schwierig. Soll ich es den Eltern sagen oder der Polizei melden. Es war ein bisschen eine schwierige Zeit.» (pag. 2546 Z. 37 ff.). Anlässlich der delegierten Einvernahme vom 21. Oktober 2021 bei der Kantonspolizei Bern sagte er hierzu noch: «Sie erklärte, sie müsse noch Dinge klären […] mit ihm, sie sagte so gehe es nicht weiter, er bedrohe und belästige sie 24 Stunden am Tag. Ich versuchte sie zu überreden, nicht zu gehen. Sie schickte mir sogar das Ticket per WhatsApp. Sie sagte mir, wenn sie nicht bis Sonntag zurück sei, sei ihr etwas passiert. Ich sei der einzige der wisse, wo sie sei (pag. 655 Z. 28 ff.; Auslassung in eckiger Klammer).

Er bestätigte somit bereits wenige Tage nach der Abreise der Straf- und Zivilklägerin 1, dass diese ihm geschrieben habe, dass ihr etwas passiert sei, wenn sie sich nach zwei Tagen nicht melden würde. Dies bestätigte er erneut anlässlich der Berufungsverhandlung. Auf Frage der Vorsitzenden, was er gedacht habe, als er dies gelesen hat, antwortete er: «Was habe ich gedacht, ich habe natürlich Angst gehabt.» (pag. 2547 Z. 30 ff.). Er glaube zudem nicht, dass seine Schwester das auch hätte schreiben können, ohne dass das zutreffe (pag. 2547 Z. 37 f.).

Betreffend den Grund, weshalb er nach der Abreise der Straf- und Zivilklägerin 1 das Gefühl gehabt habe, zur Polizei gehen zu müssen, führte er aus: «Weil die begonnen haben zu suchen. Grundsätzlich, also ich weiss es nicht, aber ich glaube, es wusste niemand ausser ich. Sie hat mit mir geschrieben, wahrscheinlich zum Melden, dass sie dorthin geht. Aber sonst wusste es, glaube ich, niemand. Meine Eltern haben sie dann gesucht, sozusagen. Und die Polizei hat glaube ich auch gesucht. Die Kinder wussten es auch nicht. Irgendwann dachte ich, jetzt ist vielleicht der Zeitpunkt, um zur Polizei zu gehen. Ich glaube, das war so etwa nach einem Tag. […]» (pag. 2547 Z. 9 ff.). Weiter sagte er dazu: «Die Geschichte kennen Sie ja wahrscheinlich selber. Sie war, glaube ich, immer unter Druck. Überall, wo wir uns manchmal mit der Familie getroffen haben, war sie immer am Telefon. Ich glaube, sie war gar nicht ruhig. Sie hat ständig Telefonate bekommen. Den Rest wissen Sie wahrscheinlich besser als ich.» (pag. 2547 Z. 20 ff.). Anlässlich der delegierten Einvernahme vom 21. Oktober 2021 bei der Kantonspolizei Bern sagte er zum Grund der Meldung bei der Polizei noch aus, dass er mit seinem Bruder darüber gesprochen habe. Sein Bruder habe ihm gesagt, dass der Beschuldigte ihn (Anmerkung der Kammer: den Bruder von I._____) bedroht habe und gesagt habe, er sei in AW.____(Ortschaft) oder sonst wo. Daher habe er (Anmerkung der Kammer: I._____) sich gemeldet (pag. 655 Z. 47 ff.). Sie würden alle in Angst vor dem Beschuldigten leben (pag. 656 Z. 79). Der Beschuldigte habe Drohungen an die Straf- und Zivilklägerin 1 und «an uns» gemacht (pag. 658 Z. 171). Weiter führte er anlässlich der Berufungsverhandlung aus: «Wir haben schon etwas bemerkt, dass etwas nicht stimmt. Weil früher, bevor H._____ (Anmerkung der Kammer: die Straf- und Zivilklägerin 1) mit ihm (Anmerkung der Kammer: dem Beschuldigten) zusammen war, wir sind eine Familie, aber die Kinder oder H._____ sind immer zu uns gekommen. Wir haben uns öfter gesehen. Und seitdem sie mit ihm

zusammen war, hatten wir keinen Kontakt mehr, der Kontakt wurde unterbrochen. Wir wussten nachher nie, was passiert. Wir hatten schon damals ein bisschen Angst, dass etwas nicht stimmt.» (pag. 2547 f. Z. 41 ff.).

Er belastete den Beschuldigten nicht übermässig. So sagte er beispielsweise auf Frage der Vorsitzenden, wie er den Beschuldigten charakterisieren würde: «Ich kenne ihn nicht so gut. Ich kann ihn nicht charakterisieren, wenn ich jemanden nicht kenne.» (pag. 2546 Z. 23 f.). Die Frage, ob und inwiefern sich die Straf- und Zivilklägerin 1 verändert habe, seit sie mit dem Beschuldigten zusammen war, bejahte er und führte dazu aus: «Also, wir wussten nicht, wie verändert, aber irgendetwas ist passiert. Früher war sie ganz fröhlich, wir hatten immer hin und her Kontakt. Aber irgendwann wurde der Kontakt unterbrochen, niemand hatte mehr Kontakt.» (pag. 2549 Z. 6 ff.). Auf Frage, ob die Straf- und Zivilklägerin 1 nun gleich wirke, wie bevor sie mit dem Beschuldigten zusammen gewesen sei, antwortete er: «Ja, jetzt schon. Aber in der Zeit, als sie zusammen waren, war sie es nicht.» (pag. 2549 Z. 17 f.). Auf die Anschlussfrage, ob es in der Zeit (Anmerkung der Kammer: während der Beziehung der Straf- und Zivilklägerin 1 zum Beschuldigten) nicht gut gewesen sei, erwiderte er, er könne nicht sagen, ob es gut oder schlecht gewesen sei, da sie (I._____ und die Straf- und Zivilklägerin 1) in dieser Zeit fast keinen Kontakt gehabt hätten. Deshalb hätten sie (Anmerkung der Kammer: I._____ und seine Familie) auch nicht verstanden, was passiert sei. Sie hätten schon gesehen, dass etwas nicht stimme (pag. 2549 Z. 17 ff.).

Die Kammer stellt auf die Aussagen von I._____ ab.

12.1.5 Aussagen der Zeugen K._____ und J._____ (Eltern der Straf- und Zivilklägerin 1)

Die Eltern der Straf- und Zivilklägerin 1 wurden an der Berufungsverhandlung nicht einvernommen. Es kann für die Zusammenfassung ihrer Aussagen auf die zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (pag. 2074 ff., S. 78 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Die Kammer ist der Auffassung, dass ihre Aussagen teils ein wenig unklar sind, beispielsweise in Bezug auf den Abreisetag der Straf- und Zivilklägerin 1 in die BU._____ (Land). Zu berücksichtigen ist jedoch ihr Blickwinkel auf das Geschehen: Ihre Tochter war mit einem Mann zusammen, der in mehreren Kriegen gedient hatte. Sie machten sich Sorgen und wollten irgendwie helfen. Es ist daher naheliegend, dass sie kein besonderes Interesse daran hatten, den Beschuldigten in einem guten Licht darzustellen. Jedoch ist dieses Interesse zu wenig substantiell, um zu sagen, dass ihren Aussagen unglaubhaft sind. Letztlich sind ihre Aussagen auch nicht entscheidend zur Prüfung der angeklagten Sachverhalte. Es resultiert indessen unter Berücksichtigung der Aussagen von I._____ sowie der Straf- und Zivilklägerinnen 1 und 2 ein stimmiges Gesamtbild der Geschehnisse.

12.2 Vorwürfe gemäss Ziff. I.1., I.2., und I.3. der Anklageschrift zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 2

Anklagesachverhalt (pag. 1498 ff.; Hervorhebung im Original, Auslassungen bzw. Anpassung der Deliktszeiträume gemäss der in Rechtskraft erwachsenen Freisprüche in eckigen Klammern):

**1.** **Vergewaltigung (vgl. Vorbemerkung)**, mehrfach begangen in mindestens 23 Fällen im Zeitraum […] ab dem 19. September 2019 bis am 12. August 2021 in O._____(Ortschaft), S._____(Adresse) und T._____(Adresse), P._____ (Ortschaft), AJ._____(Adresse), Q.____(Ortschaft), AX._____(Adresse) und mehrfach auch im BS.____(Land), R._____(Ortschaft), alles zum Nachteil von D._____ (Stieftochter, geb. X._____(Datum)).

1.1. […]

1.2. Im Zeitraum ab dem 19. September 2019 bis Ende November 2019 in O._____(Ortschaft), T._____(Adresse).
A._____ vollzog bei mindestens einer Begebenheit im Elternschlafzimmer liegend und einmal stehend den Geschlechtsverkehr mit nach unten gedrücktem Nacken von D._____ gegen deren klar erkennbaren Willen.

1.3. Im Zeitraum vom 1. Dezember 2019 bis Ende Januar 2021 in P._____ (Ortschaft), AJ._____(Adresse).
A._____ vollzog bei insgesamt mindestens fünf Begebenheiten im Elternschlafzimmer und mehrmals im «Blumenzimmer» auf dem Dachboden gegen den klar er kennbaren Willen von D._____ den Geschlechtsverkehr. Im «Blumenzimmer» erfolgte der Geschlechtsverkehr mindestens zweimal stehend.

1.4. Im Zeitraum vom 1. Februar 2021 bis Ende Juni / anfangs Juli 2021, insbesondere an Mittwochnachmittagen, in Q.____(Ortschaft), AX._____(Adresse).
A._____ vollzog insbesondere an den Mittwochnachmittagen, als seine Ehefrau in Begleitung ihres Sohnes L._____ bei einer Psychologin in Behandlung war, bei mindestens zehn Vorfällen gegen deren Willen den Geschlechtsverkehr. Dieser erfolgte meistens in stehender Stellung und mit durch A._____ bei D._____ nach unten gedrücktem Nacken.

1.5. Im Zeitraum von anfangs Juli bis am 12. August 2021, während den Sommerferien in R._____(Ortschaft), BS.____(Land), Feriendomizil der Familie AY.____(A.__ und H.__).
A._____ vollzog auch hier gegen den Willen von D._____ bei mindestens drei Begebenheiten den Geschlechtsverkehr. D._____ schlief im Bett und A._____ kam mindestens zweimal zu ihr, berührte sie, zog ihr die Hosen herunter und führte sein Glied von hinten ein bis er zum Samenerguss kam. Am 12. August 2018 spielten H._____ und L._____ an der Playstation. A._____ beorderte seine Stieftochter zu sich auf den Dachboden. Er drückte sie gegen die Wand, drückte ihr den Kopf hinunter und vollzog den Geschlechtsverkehr.

**2.** **Sexuelle Nötigung (vgl. Vorbemerkung) und Versuch dazu**, mehrfach begangen im Zeitraum von [19. Dezember] 2018 bis am 13. Januar 2019 an der S._____(Adresse) und ab dem 9. September bis Ende November 2019 an der T._____(Adresse), beides in O._____(Ortschaft) und alles zum Nachteil von D._____ (Stieftochter, geb. X._____(Datum)).

2.1. A._____ führte bei mehreren Begebenheiten (mindestens fünf Vorfälle) seine Finger in die Scheide von D._____ ein und bewegte diese hin und her bzw. rein und raus. Zudem versetzte er ihr zahlreiche Zungenküsse und berührte den Po und ihre nackten Brüste mit den Händen. Letzteres führte zu Schmerzen. Diese Handlungen erfolgten gegen den Willen von D._____, welche sich diesen Handlungen auch körperlich widersetzte und beispielsweise den Mund schloss bzw. zu schliessen versuchte.

2.2. Im Zeitraum von anfangs Juli bis am 12. August 2021, während den Sommerferien in R._____(Ortschaft), BS.____(Land), Feriendomizil der Familie AY.____(A.__ und H.__).
A._____ war mit D._____ auf dem Dachboden. Er stand hinter ihr, drückte ihren Nacken nach unten und versuchte anal in sie einzudringen. Es kam zu einer Berührung am Anus. Sie konnte hier weggehen und er unterliess weitere Versuche der analen Penetration (Versuch).

**3. Sexuelle Handlungen mit Kind, mehrfach begangen**

3.1. […]

3.2. Im Zeitraum [vom 19. Dezember] 2018 bis am 13. Januar 2019 in O._____(Ortschaft), S._____(Adresse) und im Zeitraum ab dem 19. September bis Ende November 2019 an der T._____(Adresse) in O._____(Ortschaft).
A._____ führte bei mehreren Begebenheiten (mindestens fünf Vorfälle) seine Finger in die Scheide von D._____ ein und bewegte diese hin und her bzw. rein und raus. Zudem versetzte er ihr zahlreiche Zungenküsse und berührte und knetete ihre nackten Brüste mit den Händen (Ziff. 2.1. hievor).

3.3. […]

3.4. Im Zeitraum ab dem 19. September 2019 bis Ende November 2019 in O._____(Ortschaft), T._____(Adresse).
A._____ vollzog bei mindestens einer Begebenheit im Elternschlafzimmer liegend und einmal stehend den Geschlechtsverkehr mit nach unten gedrücktem Nacken von D._____ (Ziff. 1.2. hievor).

3.5. Im Zeitraum vom 1. Dezember 2019 bis Ende Januar 2021 in P._____ (Ortschaft), AJ._____(Adresse).
A._____ vollzog bei mindestens fünf Begebenheiten im Elternschlafzimmer und mehrmals im «Blumenzimmer» auf dem Dachboden den Geschlechtsverkehr mit D._____. Im Blumenzimmer erfolgte der Geschlechtsverkehr mindestens zweimal stehend (Ziff. 1.3. hievor).

3.6. Im Zeitraum vom 1. Februar 2021 bis Ende Juni / anfangs Juli 2021, insbesondere an Mittwochnachmittagen, in Q.____(Ortschaft), AX._____(Adresse).
A._____ vollzog insbesondere an den Mittwochnachmittagen, als seine Ehefrau in Begleitung ihres Sohnes L._____ bei einer Psychologin in Behandlung war, bei mindestens zehn Vorfällen den Geschlechtsverkehr. Dieser erfolgte meistens in stehender Stellung und mit durch A._____ bei D._____ nach unten gedrücktem Nacken (Ziff. 1.4 hievor).

3.7. Im Zeitraum von anfangs Juli bis am 12. August 2021, während den Sommerferien in R._____(Ortschaft), BS.____(Land), Feriendomizil der Familie AY.____(A.__ und H.__).
A._____ vollzog auch hier gegen den Willen von D._____ bei mindestens drei Begebenheiten den Geschlechtsverkehr. D._____ schlief im Bett und A._____ kam mindestens zweimal zu ihr, berührte sie, zog ihr die Hosen herunter und führte sein Glied von hinten ein, bis er zum Samenerguss kam. Am 12. August 2021 spielten H._____ und L._____ an der Playstation. A._____ beorderte seine Stieftochter zu sich auf den Dachboden. Er drückte sie gegen die Wand, drückte ihr den Kopf hinunter und vollzog den Geschlechtsverkehr (Ziff. 1.5 hievor).

3.8. Im Zeitraum von anfangs Juli bis am 12. August 2021, während den Sommerferien in R._____(Ortschaft), BS.____(Land), Feriendomizil der Familie AY.____(A.__ und H.__).

A._____ war mit D._____ auf dem Dachboden. Er stand hinter ihr, drückte ihren Nacken nach unten und versuchte anal in sie einzudringen. Es kam zu einer Berührung am Anus. Sie konnte hier weggehen und er unterliess weitere Versuche der analen Penetration.

12.2.1 Bestrittener und unbestrittener Sachverhalt

Der Beschuldigte bestreitet sämtliche sexuelle Handlungen zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 2, welche ihm vorgeworfen werden.

Unbestritten ist hingegen, dass der Beschuldigte zu den in der Anklageschrift genannten Zeiträumen an den genannten Orten wohnhaft war und im gleichen Haushalt wie die Straf- und Zivilklägerin 2 lebte. Weiter ist unbestritten, dass sich der Beschuldigte gemeinsam mit den Straf- und Zivilklägerinnen 1 und 2 sowie L._____ im Juli/August 2021 im Feriendomizil in R._____(Ortschaft), BS.____(Land), in den Ferien befand. Erstellt ist weiter, dass die Straf- und Zivilklägerin 1 vom 24. Januar 2020 bis Juli 2021 Therapiesitzungen in der Institution AZ._____ in AG.____ (Ortschaft) wahrgenommen hat und die Termine häufig, aber nicht immer, mittwochs stattgefunden haben. Der Beschuldigte begleitete sie teils an die Sitzungen, jedoch nicht immer.

12.2.2 Objektive und subjektive Beweismittel

Für die Übersicht der wesentlichen objektiven und subjektiven Beweismittel sowie deren inhaltliche Zusammenfassung wird insofern auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen, als sie für die vorliegend zu prüfenden Ziffern der Anklageschrift relevant sind (pag. 2016-2043, S. 20-47 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Ergänzend sind die Stellungnahme Psychotherapie betreffend die Straf- und Zivilklägerin 2 (datierend vom 12. November 2025, pag. 2505 f.) sowie die Aussagen der Parteien anlässlich der Berufungsverhandlung zu berücksichtigen (pag. 2533 ff.). Anstelle einer vorgängigen inhaltlichen Zusammenfassung werden die Stellungnahme der Psychologin sowie die relevanten Aussagen in der nachfolgenden Erwägung direkt gewürdigt. Dasselbe gilt für die weiteren relevanten objektiven und subjektiven Beweismittel.

12.2.3 Konkrete Würdigung

Vorab ist auf die in E. II.12.1.1 – E. II.12.1.3 hiervor gemachte Aussagewürdigung betreffend die Aussagen der Straf- und Zivilklägerinnen 1 und 2 und des Beschuldigten zu verweisen, in welcher bereits zahlreiche zentrale Aussagen, welche die vorliegend zu prüfenden Vorwürfe betreffen, gewürdigt wurden.

Gemäss Gutachten der Agentur des BS.____(Land) für Forensik vom 14. Januar 2022 (pag. 1226 ff.) zur Untersuchung der Straf- und Zivilklägerin 2 vom 13. August 2021 wurden drei Tampons (eines von der Aussenseite und zwei aus dem Inneren der Vagina der Straf- und Zivilklägerin 2) als Beweismittel untersucht. Der Spermienvortest fiel negativ aus und es wurden keine Spermien an den Beweismitteln festgestellt. Weiter konnte auch kein DNA-Profil einer männlichen Person daraus gewonnen werden. Der Beschuldigte kann jedoch von diesen Ergebnissen nichts zu seinen Gunsten ableiten; sie sind neutral zu werten. Hierzu gilt zu erwähnen, dass der Beschuldigte gemäss Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 2 jeweils nicht in ihr ejakuliert habe (vgl. E. II.12.1.1 hiervor) und sie vor der Untersuchung auch

schon uriniert hatte (pag. 1231). Gemäss der rechtsmedizinischen Untersuchung vom 13. August 2021 wurden bei der Straf- und Zivilklägerin 2 «Risse oder alte Risse» im Jungfernhäutchen festgestellt (pag. 1232). Gemäss gynäkologischer Untersuchung des Instituts für Rechtsmedizin (nachfolgend: IRM) Bern vom 25. August 2021 war das Jungfernhäutchen auf Kerben nicht mehr zu beurteilen. Die Befunde des Instituts für Rechtsmedizin BT._____(Ortschaft) (BS.____(Land)) sind nicht verdächtig, die Kammer stellt auch auf deren Bericht ab. Aus diesem Grund sind für die Resultate der rechtsmedizinischen Untersuchung der Straf- und Zivilklägerin 2 die diesbezüglichen Ausführungen des BS.____(Land) Polizeiberichts vom 13. August 2021 (pag. 1237 ff., insb. pag. 1239) nicht weiter relevant. Die Berichte der Institute für Rechtsmedizin in Bern und BT._____(Ortschaft) können die vorgeworfenen Sexualdelikte weder ausschliessen noch bestätigen und sind ebenfalls neutral zu werten.

Weiter ist relevant, dass gemäss Schreiben der Institution AZ._____ vom 18. Januar 2024 (pag. 1714 ff.) 17 der 26 Termine, welche die Straf- und Zivilklägerin 1 dort wahrgenommen hat, an einem Mittwoch stattgefunden haben (pag. 1716). Dies stützt die Aussage der Straf- und Zivilklägerin 2, wonach ihre Mutter mittwochs jeweils nicht zu Hause gewesen sei und sich deshalb sexuelle Übergriffe durch den Beschuldigten «immer» bzw. regelmässig am Mittwoch ereignet hätten. Der Aussage des Beschuldigten, wonach die Vorwürfe der Straf- und Zivilklägerin 2, dass er sie jeden Mittwoch vergewaltigt habe, nicht stimmen könnten, da er die Straf- und Zivilklägerin 1 mittwochs jeweils zum Psychiater gefahren und dort für sie übersetzt habe (pag. 339 Z. 154 ff.), widersprechen nebst den glaubhaften Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 2 auch die bereits in E. II.12.1.2 erwähnte Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 1: «Also bei Terminen mit Frau AS._____ war er nicht dabei, da ging ich immer mit L._____. Nur bei den Terminen, welche ich alle drei Monate hatte, kam er jeweils mit.» (pag. 557.14 Z. 473 f.). Die Differenzierung, bei welchen Terminen der Beschuldigte sie jeweils begleitet habe und bei welchen nicht, stellt ein Realkennzeichen dieser Aussage dar. Weiter wird diese auch von folgendem Indiz gestützt: Gemäss Schreiben der Institution AZ._____ hätten beispielsweise die Konsultationen mit der Psychologin Frau AS._____ jeweils auf Deutsch stattgefunden. Eine Übersetzung durch den Beschuldigten sei nur teilweise erfolgt, wenn Besprechungen mit den Psychiatern stattgefunden hätten (pag. 1714). Hierzu ist jedoch festzuhalten, dass der Beschuldigte angab, dass er meistens im Warteraum gewartet und einen Kaffee getrunken habe (pag. 482.15 Z. 516 f.). Auffallend ist jedoch, dass der Beschuldigte seine Aussagen im Verlaufe der verschiedenen Einvernahmen anpasste. Es kann hierzu auf die folgenden zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2051 f., S. 55 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

> Der Beschuldigte äusserte sich im Verlaufe der Befragungen unterschiedlich sowohl zur Dauer der Sitzungen, als auch zu seiner Rolle als Begleiter seiner Ehefrau. Anlässlich der Befragung vom 22. April 2022 erwähnte er eine Dauer von drei Stunden, von 14.00 Uhr bis 17.00 (pag. 442, Z. 404), am 14. März 2023 erklärte er, die Termine hätten nur ein bis zwei Stunden gedauert (pag. 482.15, Z. 518.). Laut Angaben von AS._____ hätten die Sitzungen jeweils um 15.30 Uhr angefangen (pag. 194).

Anlässlich der ersten Einvernahme hielt der Beschuldigte fest, dass er seine Frau «jeden Mittwoch» zum Psychiater gebracht habe (pag. 339, Z. 154). In Relativierung dieser Aussage räumte der Beschuldigte in der Folge immer mehr «Verhinderungen» ein. Anlässlich der Befragung vom 22. April 2022 bestätigte er, dass er seine Frau nicht jeden Mittwoch zur Therapie begleitet habe, sondern nur «fast immer» (pag. 442, Z. 403), vielleicht ein oder zwei Mal sei er nicht mitgegangen, wenn er verhindert gewesen sei (pag. 482.16, Z. 537 ff.). Auf Nachfrage bestätigte er, dass dann L._____ seine Mutter begleitet habe. Anlässlich der Befragung vom 14. März 2023 erklärte er, dass er «nicht jedes Mal» habe dabei sein können, wenn er aufgrund von «familiären Verpflichtungen» und «anderen Teminen» verhindert gewesen sei (pag. 482.16, Z. 549 ff.).

Es liegen somit diverse objektive und subjektive Beweismittel vor, welche die glaubhaften Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 2 untermauern. Überdies machte sie anlässlich der Berufungsverhandlung weitere Aussagen im Zusammenhang mit den zu prüfenden Vorfällen, welche ebenfalls von zahlreichen Realkennzeichen geprägt sind:

Auf Frage, wie sich ihre Situation seit den zu überprüfenden Vorfällen geändert habe, sagte sie unter anderem: «Das Negative, das noch geblieben ist, sind halt die Träume, ein bisschen Angst oder halt diese Gedanken. Träume und Gedanken sind halt am meisten da, wenn man keine Ablenkung hat. Solange ich mich ablenken kann, geht es.» (pag. 2533 Z. 37 ff.). Wenn sie daran denke, gehe es ihr psychisch eher schlecht. Aber sie versuche einfach, dieses Kapitel wie in eine Schublade zu tun, die Tür zu schliessen und einfach nicht daran zu denken (pag. 2534 Z. 16 ff.).

Weiter sagte sie auf Frage, was ihr nach Kenntnisnahme des erstinstanzlichen Urteils spontan durch den Kopf gegangen sei: «Ich bin einfach froh, dass es endlich mal jemand sehen kann. Dass es auch ein Ende hat und er niemandem wehtun kann. Es sind ja nicht nur wir, es könnte auch jemand anderem passieren. Einfach wirklich froh, dass es endlich jemand verstanden hat und probiert zu helfen.» (pag. 2535 Z. 7 ff.).

Auf die letzte Frage der Vorsitzenden, ob sie von sich aus noch Ergänzungen habe, antwortete sie: «Ihr wisst alles. Ich habe von meiner Seite alles schon gesagt. Das Einzige, das ich noch sagen könnte, ist, mich zu bedanken für, überhaupt, diese Hilfe» und weinte (pag. 2536 Z. 14 ff.).

Dass die Straf- und Zivilklägerin 2 sich nicht erinnern kann, wie viele Vorfälle es über den mehrjährigen Deliktszeitraum waren, ist nachvollziehbar und auch nicht unüblich bei Sexualdelikten (vgl. hierzu bspw. Urteil des Obergerichts des Kantons Bern SK 21 22 vom 29. November 2021, E. 9.5; bestätigt im Urteil des Bundesgerichts 6B_966/2022 vom 17. April 2023).

Die Kammer stellt darauf ab, dass die sexuellen Übergriffe gemäss Ziffer I.1.4. der Anklageschrift in Q.____(Ortschaft) regelmässig und insbesondere, aber nicht ausschliesslich, an Mittwochnachmittagen stattgefunden haben. Die Regelmässigkeit der Vorfälle ist daher nicht an die Mittwochs-Termine der Straf- und Zivilklägerin 1 bei ihrer Psychologin fixiert. Weiter ist aufgrund der glaubhaften Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 2 erstellt, dass die sexuellen Übergriffe in Q.____(Ortschaft) häufiger vorkamen als in P._____ (Ortschaft). Die Kammer geht nach dem Gesag-

ten betreffend die Ziffer I.1.4. der Anklageschrift (zu Gunsten des Beschuldigten) von mindestens zehn sexuellen Übergriffen aus.

Die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 2 werden durch Chat-Dialoge untermauert, in denen die von ihr beschriebenen sexuellen Handlungen durch den Beschuldigten thematisiert werden. Es ist hierzu auf die folgenden zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (pag. 2056 f., S. 60 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung i.V.m. pag. 960):

D._____ hat den Beschuldigten auch direkt mit den Vorwürfen konfrontiert (Chat zwischen dem Beschuldigten und D._____, Screenshots Nr. 65, 69 (insbesondere zum Vorfall im BS.____(Land): Nr. 96, 133, 190, 246 ff., 279, 297 ff. und weitere), während der Beschuldigte sämtliche Vorwürfe auch ihr gegenüber bestritt.

Dieselben Vorwürfe finden sich auch im Chat ab dem Handy des Grossvaters K._____ mit dem Handy von H._____. Die Mutter wirft dem Beschuldigten genau dies vor, was D._____ anschliessend aussagen wird. Das bedeutet, dass D._____ auch ihrer Mutter nach dem 13. August 2021 die Übergriffe des Beschuldigten beschrieben hat:

- Screenshot Nr. 15, auch Nr. 363: «warum hast du sie gegen die Wand gelehnt, ich war am Spielen mit L._____, warum hast du Pornos abgespielt»?
- Screenshot Nr. 71: «die Tochter sagt, dass Onkel A._____ mich viele Male berührt habe, er hat mir Pornofilme abgespielt und er hat mich dazu gebracht».
- Screenshot Nr. 362 (nach der 1. Einvernahme am 1. September 2021, bei welcher H._____ aber nicht anwesend gewesen ist): «du hast der Tochter gesagt, erzähle es der Mami nicht, denn Mami bringt dich um».

Die Straf- und Zivilklägerin 1 sagte anlässlich der delegierten Einvernahme bei der Kantonspolizei Bern am 26. August 2021 aus, dass sie nichts von den Übergriffen auf ihre Tochter (Anmerkung der Kammer: die Straf- und Zivilklägerin 2) mitbekommen habe; sie habe erst am 13. August 2021 im BS.____(Land) von der Polizei davon erfahren (pag. 485 Z. 59 und Z. 97). Sie habe nur gemerkt, dass ihre Tochter sich verändert habe. Sie habe viel geweint, nicht gegessen und sei immer traurig gewesen. Trotz Nachfrage ihrerseits habe sie nicht sagen wollen, weshalb sie traurig sei. Die Veränderungen bei der Straf- und Zivilklägerin 2 habe sie bereits kurz nach der Ankunft des Beschuldigten in der Schweiz, also Ende Dezember 2018, festgestellt. Auch ihr Sohn L._____ sei oft traurig und unzufrieden gewesen. Die Veränderungen seien jedoch nicht so ausgeprägt wie bei der Straf- und Zivilklägerin 2 gewesen (pag. 484 f. Z. 51 ff.). Diese Beobachtung der Gemütsveränderung bei der Straf- und Zivilklägerin 2 stellt ein weiteres Indiz für die Erstellung der Vorwürfe dar.

Weiter sagte die Straf- und Zivilklägerin 1 in der delegierten Einvernahme bei der Kantonspolizei Bern vom 9. Februar 2022 aus, dass ihr der Beschuldigte am vergangenen Silvester (2021/2022), als sie in der BU._____ (Land) gewesen seien, im betrunkenen Zustand gesagt habe, er habe ihre Tochter (die Straf- und Zivilklägerin 2) nackt gesehen. Sie sei eine kleine Schlampe, nicht mehr Jungfrau und habe bereits seit klein etwas mit Jungs gehabt. Weiter habe der Beschuldigte in AG.____ (Ortschaft) und überall, wo sie gewohnt hätten, immer gewollt, dass sie Tüchlein

hatten. Er habe ein richtiges Theater daraus gemacht. Es gehe um Nastüchlein. In der BU._____ (Land) sei dies kein einziges Mal ein Thema gewesen (pag. 547 Z. 364 ff.). Dieser Gegenangriff gegenüber der Straf- und Zivilklägerin 2 sowie das ausgefallene Detail mit den Nastüchern sind weitere Indizien, welche die glaubhaften Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 2 unterstreichen.

Die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 1 im Rahmen der Therapiesitzung vom 11. Oktober 2021 bei der Psychologin AL._____ (nicht im Beisein der Straf- und Zivilklägerin 2; pag. 319), wonach sie Zweifel habe, dass die Übergriffe auf ihre Tochter tatsächlich passiert seien und sie die Hypothese habe, es sei ein Komplott zwischen dem Beschuldigten sowie N._____, um die Straf- und Zivilklägerin 1 als schlechte Mutter darzustellen, ihr die Kinder wegzunehmen und das Sorgerecht dem Vater zu übergeben bzw. alternativ die Straf- und Zivilklägerin 2 ihren Stiefvater loswerden wolle, sind dadurch erklärbar bzw. in dieser Situation ein Stück weit nachvollziehbar, da die Straf- und Zivilklägerin 1 vier Tage später, am 15. Oktober 2021, unter Druck des Beschuldigten zu ihm in die BU._____ (Land) gereist ist (vgl. E. II.12.4 hiernach) und auch selbst ein Opfer des Beschuldigten war.

Zusammenfassend, und wie bereits in E. II.12.1.3 hiervor festgehalten, hat der Beschuldigte in seinen Einvernahmen oft nicht auf die konkret gestellte Frage geantwortet, sondern ausschweifende Aussagen gemacht, in denen er sich als «Gutmensch» und Opfer eines Komplotts darstellte. Diese Strategie wendete er durchwegs an. Dass diese Vorwürfe ein Komplott des leiblichen Vaters der Straf- und Zivilklägerin 2 gegen den Beschuldigten sein sollen, wird durch die glaubhaften Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 2 (vgl. insb. E. II.12.1.1 hiervor) widerlegt. Im Übrigen untermauern auch die KESB-Akten (pag. 712 ff.) die Würdigung der Kammer.

12.2.4 Fazit

Die Anklagesachverhalte sind erstellt. Die Kammer geht unter Hinweis auf die Umschreibungen in der Anklageschrift (nachfolgend: AKS) von folgenden Vorfällen bzw. Handlungen des Beschuldigten zum Nachteil und gegen den Willen der Straf- und Zivilklägerin 2 aus:

- AKS Ziff. I.1.2.: Geschlechtsverkehr im Elternschlafzimmer mindestens 1-mal liegend und 1-mal stehend mit nach unten gedrücktem Nacken
- AKS Ziff. I.1.3: Geschlechtsverkehr mindestens 2-mal stehend im Blumenzimmer und mindestens 5-mal im Elternschlafzimmer
- AKS Ziff. I.1.4.: Geschlechtsverkehr mindestens 10-mal, meistens stehend mit nach unten gedrücktem Nacken (insbesondere an Mittwochnachmittagen, als die Straf- und Zivilklägerin 1 in Begleitung ihres Sohnes bei einer Psychologin in Behandlung war)
- AKS Ziff. I.1.5.: Geschlechtsverkehr mindestens 2-mal im Bett liegend (wobei die Straf- und Zivilklägerin 2 im Bett schlief und der Beschuldigte zu ihr kam, sie berührte, ihr die Hose herunterzog und sein Glied von hinten einführte) und 1-mal stehend auf dem Dachboden (wobei der Beschuldigte die Straf- und Zivilklägerin 2 gegen die Wand und ihren Kopf hinunter drückte)

- AKS Ziff. I.2.1.: mindestens 5-mal Finger in die Scheide eingeführt und diese hin und her bzw. rein und raus bewegt, zahlreiche Zungenküsse versetzt, Po und nackte Brüste mit den Händen berührt, wobei letzteres zu Schmerzen führte
- AKS Ziff. I.2.2.: Versuch, anal in die Straf- und Zivilklägerin 2 einzudringen, als der Beschuldigte auf dem Dachboden hinter ihr stand und ihren Nacken nach unten drückte; es kam zu einer Berührung am Anus
- AKS Ziff. I.3.2.: mindestens 5-mal Finger in die Scheide eingeführt und diese hin und her bzw. rein und raus bewegt, zahlreiche Zungenküsse versetzt, nackte Brüste mit den Händen berührt und geknetet
- AKS Ziff. I.3.4.: Geschlechtsverkehr im Elternschlafzimmer mindestens 1-mal liegend und 1-mal stehend mit nach unten gedrücktem Nacken
- AKS Ziff. I.3.5.: Geschlechtsverkehr mindestens 2-mal stehend im Blumenzimmer und mindestens 5-mal im Elternschlafzimmer
- AKS Ziff. I.3.6.: Geschlechtsverkehr mindestens 10-mal, meistens stehend mit nach unten gedrücktem Nacken (insbesondere an Mittwochnachmittagen)
- AKS Ziff. I.3.7.: Geschlechtsverkehr mindestens 2-mal im Bett liegend (wobei die Straf- und Zivilklägerin 2 im Bett schlief und der Beschuldigte zu ihr kam, sie berührte, ihr die Hose herunterzog und sein Glied von hinten einführte) und 1-mal stehend auf dem Dachboden (wobei der Beschuldigte die Straf- und Zivilklägerin 2 gegen die Wand und ihren Kopf hinunter drückte)
- AKS Ziff. I.3.8.: Versuch, anal in die Straf- und Zivilklägerin 2 einzudringen, als der Beschuldigte auf dem Dachboden hinter ihr stand und ihren Nacken nach unten drückte; es kam zu einer Berührung am Anus.

12.3 Vorwürfe gemäss Ziff. I.4.1., I.4.2. und I.4.3. der Anklageschrift

Anklagesachverhalt (pag. 1501; Hervorhebung im Original, Auslassung bzw. Anpassung des Deliktszeitraums gemäss der in Rechtskraft erwachsenen Freisprüche in eckiger Klammer):

**4. Pornografie, mehrfach begangen**

4.1. Im Zeitraum [ab 19. Dezember] 2018 bis anfangs 2019 in O._____(Ortschaft), S._____(Adresse). A._____ zeigte D._____ bei diversen Begebenheiten auf seinem Handy Sexfilme (evtl. auch Bilder), welche sexuelle Handlungen (insbesondere Oralverkehr, Geschlechts- und Analverkehr) zwischen erwachsenen Personen zeigten.

4.2. Im Zeitraum ab anfangs Januar bis am 14. Januar 2019 und ab dem 19. September 2019 bis Ende November 2019 in O._____(Ortschaft), T._____(Adresse).
A._____ fotografierte seine Stieftochter D._____ liegend auf dem Sofa und zog ihr T-Shirt nach unten, damit mindestens der Brustansatz ersichtlich wird. Das Bild ist auf das sexuelle und insbesondere den Brustansatz fokussiert. Damit stellte A._____ ein pornografisches Bild her und besass dieses.

4.3. Im Zeitraum von Ende Oktober 2020 bis März 2021 (evtl. auch zuvor oder danach) in P._____ (Ortschaft), AJ._____(Adresse) und Q.____(Ortschaft), AX._____(Adresse).

A._____ erwarb, besass und speicherte (Herstellung) auf seinem Handy Samsung insgesamt elf pornografische Bilder mit verbotenen sexuellen Handlungen zwischen Tieren (Hunden, evtl. einmal ein anderes grösseres Tier) und Frauen. Bei den Bildern ist ersichtlich, wie eine nackte Frau sexuelle Kontakte / Verkehr (zumeist in die Vagina, aber auch einmal oral) mit einem Hund hat (pag. 477 f.).

12.3.1 Bestrittener und unbestrittener Sachverhalt

Der Beschuldigte bestreitet die ihm in Anklageziffer I.4.1. vorgeworfenen Handlungen vollumfänglich.

Das Foto betreffend die Anklageziffer I.4.2. (vgl. pag. 476) wurde vom Mobiltelefon des Beschuldigten gesichert, womit dessen Besitz nicht bestritten wird. Der Beschuldigte sagte dazu aus, er könne nicht ausschliessen, dass dies seine Hand sei, die auf dem Bild zu sehen ist. Die Zigaretten auf dem Bild würden ihm gehören (pag. 646 Z. 383 ff. und pag. 482.10 Z. 312 f.). Er gibt jedoch an, nicht zu wissen, wer das Foto erstellt habe und bestreitet, dass dieses Foto eine sexuelle Komponente habe (pag. 482.9 Z. 296 ff. und pag. 482.10 Z. 323 f.).

Betreffend die Anklageziffer I.4.3. ist der Beschuldigte geständig. Er macht jedoch geltend, nicht gewusst zu haben, dass es sich dabei um verbotene Pornografie handle (pag. 465 Z. 452 ff.).

12.3.2 Objektive und subjektive Beweismittel

Für die Übersicht der wesentlichen objektiven und subjektiven Beweismittel sowie deren inhaltliche Zusammenfassung wird vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 2061 f., S. 65 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Ergänzend sind der Extraktionsbericht Samsung BA._____ (pag. 477 f.) sowie die Aussagen der Parteien zu berücksichtigen. Anstelle einer vorgängigen inhaltlichen Zusammenfassung werden die relevanten Aussagen in der nachfolgenden Erwägung direkt gewürdigt.

12.3.3 Konkrete Würdigung

Betreffend die Anklageziffer I.4.1. kann vollumfänglich auf die in E. II.12.2 hiervor vorgenommene Würdigung verwiesen werden. Die Kammer stellt auf die glaubhaften Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 2 ab (vgl. E. II.12.1.1 hiervor), wonach der Beschuldigte der Straf- und Zivilklägerin 2 jeweils Porno-Videos auf seinem Handy gezeigt und ihr gesagt habe, sie dürfe nicht heiraten, bevor sie all das hier mit ihm zu machen lerne (Videoeinvernahme 1, 12:57:49). Der diesbezügliche Anklagesachverhalt ist erstellt: Der Beschuldigte hat im Zeitraum ab 19. Dezember 2018 bis anfangs 2019 in O._____(Ortschaft), S._____(Adresse) der Straf- und Zivilklägerin 2 bei diversen Begebenheiten auf seinem Handy Sexfilme (evtl. auch Bilder) gezeigt, welche sexuelle Handlungen (insbesondere Oralverkehr, Geschlechts- und Analverkehr) zwischen erwachsenen Personen zeigten.

Betreffend die Anklageziffer I.4.2. sagte die Straf- und Zivilklägerin 2 anlässlich der delegierten Videoeinvernahme 2 vom 17. August 2022 bei der Kantonspolizei Bern glaubhaft aus, dass der Beschuldigte das Foto von ihr gemacht habe und man es an der Uhr sehe, die er immer getragen habe (pag. 610 Rz. 14:59). Sie konnte hierbei eine räumlich-zeitliche Verknüpfung machen, wonach sie dieses Sofa in

O._____(Ortschaft) an der T._____(Adresse) besessen hätten. Mit ihrer Aussage, wonach sie nicht wisse, ob sie einverstanden gewesen sei, dass er das Bild erstellt, vermutlich eher nicht (pag. 610 Rz. 14:59), belastete sie den Beschuldigten wiederum nicht übermässig. Die Kammer stellt auch hier auf ihre glaubhaften Aussagen ab. Die Aussagen des Beschuldigten zu diesem Vorwurf hingegen sind geprägt von Widersprüchen und Schutzbehauptungen (vgl. E. II.12.1.3 hiervor). Dadurch, dass er mit seiner Hand den Pullover der Straf- und Zivilklägerin 2 heruntergezogen und damit ihren Brustansatz entblösst hat, fokussiert das Foto bewusst auf den Brustansatz und weist folglich eine sexuelle Komponente auf.

Der Beschuldigte ist betreffend den Vorwurf gemäss Ziffer I.4.3. der Anklageschrift geständig, wobei der Anklagesachverhalt durch den Extraktionsbericht seines Mobiltelefons (pag. 477 f.) auch ohne sein Geständnis erstellt wäre. Der Beschuldigte hat folglich insgesamt elf pornografische Bilder mit verbotenen sexuellen Handlungen zwischen Tieren (Hunden, evtl. einmal ein anderes grösseres Tier) und Frauen auf seinem Mobiltelefon erworben, besessen und gespeichert.

12.3.4 Fazit

Die Anklagesachverhalte sind erstellt.

12.4 Vorwurf gemäss Ziff. I.5. der Anklageschrift

Anklagesachverhalt (pag. 1501 f.; Hervorhebung im Original):

**5.** **Freiheitsberaubung und Entführung**, begangen eine gewisse Zeit vor dem 15. Oktober 2021 bis im Januar 2022, insbesondere in der BU._____ (Land) (AQ._____(Ortschaft), AO.____(Ortschaft) und AP.____(Ortschaft)), aber auch in O._____(Ortschaft).
A._____ bedrohte H._____ und deren Familie mehrfach mittels Telefongesprächen und Sprachnachrichten (vgl. Ziff. 7.3. hienach). Er drohte insbesondere H._____, deren Kinder und die Eltern umzubringen. In diesem Zusammenhang forderte er H._____ mehrfach und ultimativ auf, zu ihm zu kommen. Die Drohungen verschlimmerten sich, als A._____ von der Abmeldung in Q.____(Ortschaft) und der beabsichtigten Trennung von H._____ von ihm erfuhr. Er schickte ihr in diesem Zusammenhang auch ein Bild mit einer angeblichen Bombe (viereckiger metallener Gegenstand), welche in der Nähe der Wohnung ihrer Eltern (damaliger Aufenthaltsort von H._____, den beiden Kindern und den Eltern) angebracht sei und halb O.____(Ortschaft) zerstören/umbringen könne. Er führte aus, dass er in AW.____(Ortschaft) sei und nur einen Knopf zu drücken brauche, damit die Bombe hochgehe. Diese massiven und mehrfachen Drohungen verängstigten H._____ sehr. Damit weiterer Schaden von ihr und insbesondere der Familie abgehalten werden konnte, entschied sie sich, unter dem Einfluss dieser zahlreichen und heftigen Drohungen, für einige wenige Tage zu A._____ zu reisen. Sie wollte damit verhindern, dass die gesamte Familie und viele Personen in O._____(Ortschaft) zu Schaden kommen und nur ihr etwas passiere und nur sie (statt vielen) sterbe.

In der BU._____ (Land) angekommen, behändigte A._____ den Pass, das Portemonnaie und das Handy von H._____. Er kontrollierte und überwachte sie und setzte mit ihrem Handy Textnachrichten ab. Er führte auch aus, dass H._____ ihre Eltern und Kinder nie wiedersehen werde und sie nicht über diese sprechen dürfe. Er schlug H._____ praktisch täglich und bedrohte sie auch mit einem Messer. A._____ schloss H._____ in den beiden in der BU._____ (Land) gemieteten Wohnungen ein. Er bestimmte und kontrollierte damit bis zur Anhaltung an der

BX.____(zwei Länder) Grenze über H._____ und entzog ihr damit über längere Zeit die Freiheit.

12.4.1 Bestrittener und unbestrittener Sachverhalt

Unbestritten ist, dass die Straf- und Zivilklägerin 1 am 15. Oktober 2021 mit dem Flugzeug in die BU._____ (Land) (nach AQ._____(Ortschaft)) geflogen ist, wo sich der Beschuldigte bereits aufhielt. Die Straf- und Zivilklägerin 1 blieb in der Folge bis am 18. Januar 2022 mit dem Beschuldigten in der BU._____ (Land). Nach einer Anhaltung des Ehepaars an der BX.____(zwei Länder) Grenze reiste die Straf- und Zivilklägerin 1 am 18. Januar 2022 allein in die Schweiz zurück.

Der Beschuldigte bestreitet, dass er die Straf- und Zivilklägerin 1 zu dieser Reise und dem Verbleiben in der BU._____ (Land) gezwungen habe. Vielmehr sei die Straf- und Zivilklägerin 1 freiwillig zu ihm in die BU._____ (Land) gereist und dort freiwillig mit ihm verblieben.

12.4.2 Objektive und subjektive Beweismittel

Für die Übersicht der relevanten objektiven und subjektiven Beweismittel und deren inhaltliche Zusammenfassung kann insofern auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden, als sie für die vorliegend zu prüfende Ziffer der Anklageschrift relevant sind (pag. 2064-2080, S. 68-84 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Weiter sind der Ergänzungsbericht Psychologische Psychotherapie betreffend die Straf- und Zivilklägerin 1 (datierend vom 16. Oktober 2025, pag. 2490 ff.) sowie die Aussagen der Parteien und des Zeugen anlässlich der Berufungsverhandlung zu berücksichtigen (pag. 2533 ff.). Anstelle einer vorgängigen inhaltlichen Zusammenfassung werden der Ergänzungsbericht sowie die relevanten Aussagen in der nachfolgenden Erwägung direkt gewürdigt.

12.4.3 Konkrete Würdigung

Vorab ist auf die hiervor in E. II.12.1. gemachte Aussagewürdigung der Parteien und Zeugen zu verweisen.

Im WhatsApp Chat «D._____», in welchem zwischen Ende August 2021 bis Oktober 2021 grösstenteils Nachrichten zwischen dem Beschuldigten und der Straf- und Zivilklägerin 1 stattfanden, sind zahlreiche Drohungen des Beschuldigten ersichtlich: Er droht der Straf- und Zivilklägerin 1 und ihrer Familie mehrfach auf direkte und indirekte Art und Weise mit Repressalien, dem Tod und der Enthüllung von Informationen und verlangt immer wieder, mit der Straf- und Zivilklägerin 1 zu telefonieren, ansonsten würden seine Drohungen nicht aufhören (pag. 207). Als Beispiel hierfür können die Screenshots Nr. 18 und Nr. 19 genannt werden, in welchen der Beschuldigte schreibt (vgl. pag. 960, Übersetzung des WhatsApp Chats «D._____» aus dem Mobiltelefon des Beschuldigten, S. 9 f.; Auslassungen der Nachrichten der Straf- und Zivilklägerin 1 in eckigen Klammern; grammatikalische Korrektur der übersetzten Nachrichten durch die Kammer): «Und ich schwöre auf diesen schlechten Geburtstag. Wir werden uns bald treffen und du wirst neben mir sein. Denn dieser Geburtstag wird heilig sein, für Schlechtes. […] Hör zu, heute habe ich den letzten Geburtstag in meinem Leben, wenn wir uns heute nicht versöhnen. Ich ab heute nur Tötung, Rache, Tötung, bis sie mich erschiessen, ich hal-

te nicht an. Das mache ich nur für dich, denn ich liebe dich. Und auch du wirst nicht zufrieden sein. Denn wenn wir uns treffen, bereue es nicht. Gar nichts. […] Wenn ich mich selbst erschiesse, nehme ich noch etwa 4 oder 5 hinten. Aber kehre zurück und spiel nicht.». Zu diesen Nachrichten passt auch der permanente Druckaufbau durch den Beschuldigten ab Ende August 2021 bis zur Abreise der Straf- und Zivilklägerin 1 in die BU._____ (Land). Weiter wurde die Rufnummer der Straf- und Zivilklägerin 1 in der Zeit vom 7. Oktober 2021 bis am 16. Oktober 2021 insgesamt 34-mal durch eine CA.____(Nationalität) Rufnummer kontaktiert (pag. 251). Diese Rufnummer sei – gemäss Berichtsrapport der Kantonspolizei Bern vom 1. Dezember 2021 – durch den Beschuldigten verwendet worden (pag. 251). Für die Kammer besteht kein Zweifel, dass der Beschuldigte diese Telefonanrufe gemacht hat. Es passt zu den Bedrohungen, die von der Straf- und Zivilklägerin 1 und ihren nahen Angehörigen geschildert wurden. Sowohl die WhatsApp-Nachrichten als auch die zahlreichen Anrufe untermauern die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 1 und sprechen gegen eine freiwillige Reise in die BU._____ (Land). Zu berücksichtigen ist zudem auch die über mehrere Jahre erlittene physische (und psychische) häusliche Gewalt (vgl. E. II.12.5. hiernach), welche ein zusätzliches Druckmittel darstellt.

Wie bereits in E. II.12.1.4 hiervor ausgeführt, bestätigte I._____ die Aussage der Straf- und Zivilklägerin 1, wonach sich diese vor ihrer Abreise mittels telefonischer Textnachricht bei ihrem Bruder I._____ meldete und diesem mitteilte, dass, wenn sie sich nach zwei Tagen nicht melden würde, ihr etwas passiert sei (vgl. pag. 503 Z. 98 ff. und pag. 655 Z. 36 ff.). Diese Nachricht erwähnte die Straf- und Zivilklägerin 1 zudem bereits in ihrer ersten Einvernahme vom 19. Januar 2022, wo sie noch sagte, sie sei freiwillig in die BU._____ (Land) gegangen. I._____ sagte, er habe Angst gehabt, als er die Nachricht gelesen habe. Er glaube nicht, dass seine Schwester das auch schreiben könnte, ohne dass es zutreffe (pag. 2547 Z. 30 ff.). Er meldete dies am nächsten Tag der Polizei, weil ihm in dieser Situation unter Berücksichtigung der Vorgeschichte (die Straf- und Zivilklägerin 1 sei nach seiner Auffassung immer unter Druck und gar nicht ruhig gewesen, habe ständig Telefonate bekommen; pag. 2547 Z. 20 ff.) unwohl war. Die Nachricht spricht ebenfalls gegen eine freiwillige Reise in die BU._____ (Land). Anzumerken ist weiter, dass man von einer akuten Bedrohungslage für die Straf- und Zivilklägerin 1 ausging und einen Sonderprozess auslöste, die Straf- und Zivilklägerin 1 als vermisste Person im Ripol ausschrieb und der Beschuldigte international zur Verhaftung ausgeschrieben wurde (pag. 251). Dies wird nur gemacht, wenn tatsächlich ein dringender Verdacht besteht und ist nicht einfach von der Hand zu weisen.

Wie bereits in E. II.12.1.2 hiervor ausgeführt, kontrollierte der Beschuldigte das Mobiltelefon der Straf- und Zivilklägerin 1 und versendete auch selbst Nachrichten von ihrem Mobiltelefon aus. Als Beispiel kann der Chatverlauf zwischen der Straf- und Zivilklägerin 1 und ihrem Sohn L._____ (pag. 681 ff.) genannt werden: Die Straf- und Zivilklägerin 1 schreibt offenbar zuerst mit ihrem Sohn L._____, sagt jedoch relativ schnell schlechte Dinge über die Straf- und Zivilklägerin 2, z.B. dass die Straf- und Zivilklägerin 2 schuld sei, nicht brav sei, den Beschuldigten nicht möge und den Mund halten solle (pag. 683 ff.). Es erscheint sehr komisch, wenn eine

Mutter solche Kommentare über die eigene Tochter an ihren jüngeren Sohn schreiben würde. Weiter werden die Kommentare gegenüber der Straf- und Zivilklägerin 2 noch abschätziger, als der Beschuldigte, welcher vom Mobiltelefon der Straf- und Zivilklägerin 1 aus schreibt, merkt, dass die Straf- und Zivilklägerin 2 anstelle von L._____ mit ihm schreibt (vgl. pag. 685, wo die Straf- und Zivilklägerin 2 als «grösste Hündin» bezeichnet wird).

Es liegen Fotos vor, welche die Straf- und Zivilklägerin 1 (teils gemeinsam mit dem Beschuldigten) während ihres Aufenthalts in der BU._____ (Land) zeigen (pag. 1891 ff.). Die Kammer geht daher nicht davon aus, dass die Straf- und Zivilklägerin 1 immer eingesperrt war – obwohl sie ausführte, dass sie gar nichts machen konnte und immer eingesperrt gewesen sei. Wie bereits in E. II.12.1.2 hiervor ausgeführt, sind die «absoluten» Aussagentendenzen der Straf- und Zivilklägerin 1 im Kontext ihrer psychologischen Diagnose zu würdigen und ihre Aussagen daher nicht als unglaubhaft zu erachten. Sie war während dieser drei Monate in der BU._____ (Land) permanent mit dem Beschuldigten zusammen. Zu berücksichtigen sind dabei die folgenden Elemente: die jahrelang erlittene physische und psychische häusliche Gewalt (vgl. E. II.12.5 hiernach); die Drohungen des Beschuldigten im Vorfeld der Reise in die BU._____ (Land); die eingenommenen Medikamente (die Straf- und Zivilklägerin 1 sagte hierzu anlässlich der Berufungsverhandlung, dass sie durch die vielen Tabletten jeweils weggetreten und «nicht da» gewesen sei, pag. 2542 Z. 30 ff. und pag. 2544 Z. 13 ff.); sowie die schweren Vorwürfe ihrer Tochter gegenüber dem Beschuldigten, von denen die Straf- und Zivilklägerin 1 nun wusste. All diese Elemente können nachvollziehbar dazu führen, dass sich die Straf- und Zivilklägerin 1 während der ganzen Dauer ihres Aufenthalts in der BU._____ (Land) durch die Anwesenheit des Beschuldigten konstant «eingesperrt» gefühlt hat und ihre Erinnerung von dieser starken Emotion beeinflusst wurde (vgl. Ergänzungsbericht pag. 2490 ff.). Ihre Bewegungsfreiheit wurde eingeschränkt, ohne dass sie dafür in einem Zimmer eingesperrt sein musste – sie konnte auch so nicht weg, da sie keinen Pass hatte. Nach Ansicht der Kammer sagen die Fotos, auf welchen die Straf- und Zivilklägerin 1 lächelt (z.B. pag. 1891) oder mit dem Beschuldigten in einem Restaurant eng aneinander sitzt (u.a. pag. 1893 ff.), nichts darüber aus, ob das ihm zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 1 Vorgeworfene zutrifft oder nicht. Man könnte aus diesen Fotos auch lesen, dass die Straf- und Zivilklägerin 1 solche Angst vor dem Beschuldigten hatte, dass sie «gute Miene zum bösen Spiel» machte bzw. gefügig war oder dass es auch gute Zeiten gab. Hierzu ist auf die Aussage von J._____ zu verweisen, wonach ihr ihre Tochter (die Straf- und Zivilklägerin 1) gesagt habe: «Wenn man macht wie er will, dann gehe es. Wenn man aber nicht macht, dann schlage er. Danach beruhige er sich wieder» (pag. 626 Z. 198 f.). Insbesondere belegen die Fotos in Bezug auf den Vorwurf der Freiheitsberaubung und Entführung nicht, dass sich die Straf- und Zivilklägerin 1 in der BU._____ (Land) frei bewegen konnte. Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte die Fotos der Straf- und Zivilklägerin 1 gemacht hat und somit nur wenige Meter von ihr entfernt stand. Die Fotos sind daher neutral zu werten.

Auch ihr Sohn L._____ spricht gegen den freiwilligen Aufenthalt in der BU._____ (Land): Es leuchtet nicht ein, dass die Straf- und Zivilklägerin 1 ihren damals 10-jährigen Sohn, der nichts mit dem Ganzen zu tun hatte, freiwillig für drei Monate al-

lein zurücklassen würde. Sie hing offenbar sehr an ihm – er war denn auch der Einzige der Familie, mit dem sie nach ihrer Reise in die BU._____ (Land) bzw. in der BU._____ (Land) geschrieben hatte (vgl. pag. 678 Z. 38 ff und pag. 681 ff.). Sie schrieb ihm auch Nachrichten, in denen sie ihn fragte, wie er den Tag in der Schule verbracht habe und ihn sagte, dass sie ihn sehr liebe (pag. 694). Diese Nachrichten stehen in starkem Kontrast dazu, dass sie ihren Sohn freiwillig drei Monate im Stich lassen würde.

Für die Kammer ist erstellt, dass die Straf- und Zivilklägerin 1 nicht freiwillig in die BU._____ (Land) gereist ist und sich auch nicht freiwillig während rund drei Monaten dort aufgehalten hat. Die Kammer stellt für das Rahmengeschehen auf die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 1 ab, insbesondere auch, dass der Beschuldigte ihr den Pass, das Portemonnaie und das Mobiltelefon bei ihrer Ankunft in der BU._____ (Land) abgenommen bzw. das Mobiltelefon kontrolliert hat, um dadurch ihre Bewegungsfreiheit einzuschränken und eine Rückkehr in die Schweiz zu verhindern.

Die Straf- und Zivilklägerin 1 beharrte immer wieder darauf, dass der Beschuldigte gedroht habe, eine Bombe zu zünden, die er beim Eingang ihrer Eltern in O.____(Ortschaft) montiert habe, wenn sie nicht zu ihm in die BU._____ (Land) gehe (pag. 542 Z. 87 ff.; pag. 2541 Z. 28 ff.). Anlässlich der Einvernahmen vom 9. Februar 2022 und 4. Mai 2023 sagte die Straf- und Zivilklägerin 1 aus, dass der Beschuldigte auch gesagt habe, dass er sich in AW.____(Ortschaft) befinde und lediglich einen Knopf drücken könne und sie dann alle in der Luft wären. Er habe ihr ein Bild geschickt, wo eine Bombe am Eingang montiert gewesen sei und gesagt, dass sie einen Radius von fünf Kilometern habe. Die Bombe sei viereckig und etwa so gross wie ihre Handfläche gewesen (pag. 542 Z. 87 ff.; pag. 557.9 f. Z. 284 ff.). Ein Chat mit dieser Bombendrohung konnte nicht gefunden werden (pag. 206). Dies ist neutral zu werten, da die Straf- und Zivilklägerin 1 bereits in der delegierten Einvernahme vom 9. Februar 2022 sagte, dass er ihr das Bild via SMS geschickt habe. Der Beschuldigte habe aber alles gelöscht und die Telefonnummer in der BU._____ (Land) weggeworfen (pag. 542 Z. 99 und Z. 112). Ihren Eltern habe er von der montenegrinischen Nummer BB.____(Nummer) aus SMS geschrieben. Er habe viele Handys und Nummern gehabt (pag. 543 Z. 127 ff.). Im Rahmen der Einvernahmen der Staatsanwaltschaft vom 4. Mai 2023 äusserten sich auch die Eltern der Straf- und Zivilklägerin 1 zu dieser Bombe: J._____ sagte, dass sie von der Bombendrohung gehört hätten. Die Straf- und Zivilklägerin 1 habe das gesagt (pag. 637.7 Z. 192 ff.). K._____ sagte, seine Tochter sei wohl in die BU._____ (Land) gereist, «um uns zu retten» (pag. 653.6 Z. 157). Der Beschuldigte habe gesagt, dass er eine Bombe in O.____(Ortschaft) deponiert habe. Sie hätten geglaubt, dass der Beschuldigte sie mit dieser vernichten wollte. Er wisse nicht, ob der Beschuldigte gelogen oder die Wahrheit gesagt habe, weil er dies nicht gesehen habe (pag. 653.6 Z. 167 ff.). Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb die Straf- und Zivilklägerin 1 ihren Eltern von einer Bombendrohung des Beschuldigten erzählen und sie dadurch beunruhigen sollte, ohne dass eine solche tatsächlich gemacht worden wäre. Vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte im Krieg gedient hat und sich mit Waffen auskannte, ist das Aussageverhalten der Straf- und Zivilklägerin 1 weiter erklärbar.

Zudem wendete L._____, der Sohn der Straf- und Zivilklägerin 1, im Rahmen der delegierten Einvernahme von K._____ vom 18. Oktober 2021 bei der Kantonspolizei Bern Folgendes ein: Seine Mutter, die Straf- und Zivilklägerin 1, habe ihm erzählt, dass der Beschuldigte ihr gegenüber vor ca. zwei Wochen erwähnt habe, dass er wieder zwei Dörfer von O.____(Ortschaft) entfernt wohne. Seine Mutter habe ihm das vor ca. zwei Wochen erzählt. Mehr habe sie nicht gesagt. Er glaube, dass der Beschuldigte auch seiner Mutter nicht mehr gesagt habe (pag. 641 Z. 149 ff.). L._____ sagte dies bereits aus, als die Straf- und Zivilklägerin 1 gerade erst in die BU._____ (Land) gereist war, und damit lange bevor die Straf- und Zivilklägerin 1 am 9. Februar 2022 aussagte, dass der Beschuldigte ihr gesagt habe, er sei in AW.____(Ortschaft) und könne die Bombe zünden. Diese spontane Aussage von L._____ passt zu den Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 1 und spricht dafür, dass die Bombendrohung tatsächlich ausgesprochen wurde. Es ist klar, dass sich der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt nicht tatsächlich in AW.____(Ortschaft) aufgehalten hat. Die Nähe zur Bombe hätte der Beschuldigte jedoch gebraucht, um diese zünden zu können. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Schilderungen der Straf- und Zivilklägerin 1 durch gewichtige Indizien gestützt werden. Damit ist für die Kammer erstellt, dass der Beschuldigte der Straf- und Zivilklägerin 1 mit einer Bombe drohte und sagte, dass er sich in der Nähe in AW.____(Ortschaft) befinde.

Zusammenfassend liegen – selbst ohne die Bombendrohung – genügend objektive und subjektive Beweismittel vor, welche eine freiwillige Reise der Straf- und Zivilklägerin 1 in die BU._____ (Land) und einen freiwilligen Verbleib dort ausschliessen. Die Straf- und Zivilklägerin 1 wurde durch den Beschuldigten enorm bedrängt und bedroht, so dass ein grosser psychischer Druck auf ihr lastete. Aus Angst, dass der Beschuldigte seine Drohungen umsetzte, reiste sie zu ihm in die BU._____ (Land) und hielt sich rund drei Monate mit ihm dort auf.

12.4.4 Fazit

Der Anklagesachverhalt ist erstellt.

12.5 Vorwürfe gemäss Ziff. I.7., I.8. und I.9. der Anklageschrift

Anklagesachverhalt (pag. 1502 f.; Hervorhebungen im Original, Auslassungen bzw. Anpassung des Deliktszeitraums gemäss der in Rechtskraft erwachsenen Freisprüche und Einstellung in eckigen Klammern):

**7. Drohung, mehrfach begangen zum Nachteil von H._____**

7.1. […]

7.2. In der Zeitspanne ab [19. Dezember] 2018 bis ca. Mitte Januar 2019 und ab dem 19. September 2019 (vom 14.01.2019 bis am 18.09.2019 war A._____ in CC._____(Land) und AC._____ inhaftiert) bis Ende Juni / anfangs Juli 2021 in O._____(Ortschaft), S._____(Adresse) und T._____(Adresse), P._____ (Ortschaft), AJ._____(Adresse), Q.____(Ortschaft), AX._____(Adresse).

A._____ drohte bei vielen Begebenheiten und bei kleinsten Meinungsverschiedenheiten, er werde H._____ umbringen oder sie mit dem Messer schneiden. Es ist von zahlreichen und mindestens 20 Vorfällen auszugehen, in welchen A._____ seine Ehefrau in Angst und Schre-

cken versetzte. Zudem drohte er mehrfach an, die Kinder L._____ und D._____ in den BS.____(Land) zu ihrem leiblichen Vater zu bringen. Auch diese Drohung versetzte H._____ in Angst und Schrecken.

7.3. In der Zeitspanne von Mitte September bis am 15. Oktober 2021 in vermutlich der BU._____ (Land) oder dem BS.____(Land), mit Erfolgseintritt in O._____(Ortschaft), BC.____(Adresse). A._____ drohte am Telefon und mittels Textnachrichten H._____ mehrfach (sicherlich über 5 Vorfälle), dass er diese und die gesamte Familie (Eltern und Kinder von H._____) umbringen werde. Er störte sich daran, dass in der Schweiz Strafanzeige eingereicht wurde. Er führte mehrfach aus, dass er Leute umbringen könne und im BS.____(Land) alle Angst vor ihm hätten. Er könne gut mit dem Messer «arbeiten» und es merke niemand, falls er sie umbringen werde. Diese Ausführungen und Drohungen auch gegenüber der engsten Familie versetzten H._____ in Angst und Schrecken.

**8.** **einfache Körperverletzung**, mehrfach begangen zum Nachteil von H._____
im Zeitraum ab [19. Dezember 2018 bis Anfang Juli 2021] in O._____(Ortschaft), S._____(Adresse) und T._____(Adresse), P._____ (Ortschaft), AJ._____(Adresse) und Q.____(Ortschaft), AX._____(Adresse). A._____ geriet bei allen Wohnorten mit seiner Ehefrau in Streit. Er schlug Sie mit der Faust ins Gesicht, zog sie an den Haaren und misshandelte sie nach diesen Tätlichkeiten an jedem Wohnort mindestens einmal mit einem Elektrokabel. Er faltete dieses und schlug heftig gegen den Körper von H._____. Dies führte zu zahlreichen über Tage hinweg schmerzhaften Hämatomen und mindestens teilweise zu Bewusstlosigkeit.

**9.** **Tätlichkeiten**, mehrfach begangen ab dem [1. März 2021] bis Juli oder anfangs August 2021 in Q.____(Ortschaft), AX._____(Adresse), zum Nachteil von H._____.
A._____ schlug seine Ehefrau praktisch täglich. Er schlug sie mit der Faust ins Gesicht, trat sie mit den Füssen gegen den Körper, zog sie an den Haaren oder schubste sie unsanft an die Wand oder gegen Möbelstücke. Diese tätlichen Übergriffe verursachten Schwellungen und kleinere Hämatome.

### 12.5.1 Bestrittener und unbestrittener Sachverhalt

Der Beschuldigte bestreitet sämtliche Vorwürfe. Er sagte aus, dass er und die Straf- und Zivilklägerin 1 während der Ehe Streit und Diskussionen gehabt hätten, aber er habe seine Frau (Anmerkung der Kammer: die Straf- und Zivilklägerin 1) nie bedroht oder geschlagen und nie Gewalt über sie ausgeübt (pag. 482.13 Z. 442 und Z. 445 ff. und pag. 482.14 Z. 462 f.).

### 12.5.2 Objektive und subjektive Beweismittel

Für die Übersicht der relevanten objektiven und subjektiven Beweismittel und deren inhaltliche Zusammenfassung kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2086-2090 und pag. 2092-2094, S. 90-94 und S. 96-98 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Weiter sind der Ergänzungsbericht Psychologische Psychotherapie betreffend die Straf- und Zivilklägerin 1 (datierend vom 16. Oktober 2025, pag. 2490 ff.) sowie die Aussagen der Parteien und des Zeugen anlässlich der Berufungsverhandlung zu berücksichtigen (pag. 2533 ff.). Anstelle einer vorgängigen inhaltlichen Zusammenfassung werden der Ergänzungsbericht sowie die relevanten Aussagen in der nachfolgenden Erwägung direkt gewürdigt.

12.5.3 Konkrete Würdigung

Es wird vorab auf die hiervor in E. II.12.1 vorgenommene Aussagewürdigung der Parteien sowie die in E. II.12.4.3 gemachten Ausführungen verwiesen, wo die Drohungen zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 1 auch anhand von objektiven Beweismitteln als erstellt angesehen wurden. Als weiteres Beispiel kann Screenshot Nr. 58 vom Chat zwischen dem Beschuldigten und der Straf- und Zivilklägerin 1 genannt werden (pag. 960): «Ich habe meine Frau weder verlassen, noch werde ich sie jemals verlassen, entweder beide am Leben und zusammen oder beide tot. Aber nur Verspätung, ich denke nichts mehr Gutes, für niemand, solange wir so sind. Aber kehre zurück, denn ich liebe dich. ICH LIEBE DICH, SAG DU, WAS DU WILLST.». Diese Chatverläufe stützen die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 1. Für die Kammer ist erstellt, dass der Beschuldigte der Straf- und Zivilklägerin 1 während ihrer gemeinsamen Ehe häufig gedroht hat.

Die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 1 betreffend die häusliche Gewalt in Form von Drohungen, Tätlichkeiten und einfachen Körperverletzungen werden weiter von den glaubhaften Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 2 untermauert (vgl. E. II.12.1.1 hiervor). Beispielhaft sind ergänzend folgende Aussagen hervorzuheben:

Die Straf- und Zivilklägerin 2 sagte im Rahmen der Videoeinvernahme 2 vom 17. August 2022 bei der Kantonspolizei Bern auf Frage, ob sie jemals Gewalt zwischen dem Beschuldigten und der Straf- und Zivilklägerin 1 miterlebt habe: Ja, sie habe immer mitbekommen, wenn sie gestritten hätten. Anfänglich hätten sie sich nur angeschrien, danach habe er sie zu schlagen begonnen. Der Beschuldigte habe die Mutter immer vor ihren und den Augen ihres Bruders geschlagen, «gmüpft» und ihren Kopf an die Mauer geschlagen. Sie hätten es immer miterlebt, wie genau könne sie nicht mehr sagen. Dies sei an allen Orten passiert, seit er bei ihnen gewohnt habe. Manchmal habe er die Mutter nach oben gezogen. Dann habe sie es nicht gesehen, aber gehört, weil es laut gewesen sei. Ob es auch Vorfälle an der T._____(Adresse) gegeben habe, sei sie sich nicht ganz sicher, weil er in dieser Zeit im Gefängnis gewesen sei (pag. 610 f. Rz. 15:06). Die Straf- und Zivilklägerin 2 differenziert zwischen Vorfällen, wann sie die Gewalt selbst gesehen und wann «nur» gehört hat. Weiter macht sie eine räumlich-zeitliche Verknüpfung zwischen den Gewaltvorfällen, dem Gefängnisaufenthalt des Beschuldigten und ihrem Wohnort und belastet gleichzeitig den Beschuldigten nicht übermässig. All dies spricht für Selbsterlebtes. Anlässlich der Berufungsverhandlung führte sie auf Frage der Vorsitzenden, was sie im Zusammenhang mit Gewalt und Drohungen zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 1 selbst gesehen habe, aus: «Das stimmt. Ich habe Drohungen gesehen und gehört. Schläge habe ich jeden Abend mitbekommen, weil das vor unseren Augen passiert ist. Mit «uns» meine ich meinen Bruder L._____ und mich. Die Drohungen hat er ausgesprochen und auch geschrieben. Im Schrank/Nachttisch meiner Mutter in AI._____(Ortschaft) habe ich auch ganz viele Medikamente gesehen.» (pag. 2536 Z. 3 ff.). Wie bereits in E. II.12.1.1 hiervor erwähnt, beschrieb sie anlässlich der delegierten Einvernahme vom 18. Oktober 2021 bei der Kantonspolizei Bern zudem, welche Waffen der Beschuldigte im BS.____(Land) besass und wo sich diese befanden: «Im BS.____(Land) hatte er

kleine Pistolen und grosse Gewehre. Die Kleine, man nannte sie 6 oder so, hatte er immer bei sich. Es war eine Pistole. Mehr kann ich ihnen nicht dazu sagen. Die Gewehre hatte er im Garten platziert gehabt, jeweils in den Ecken und am Boden stehend.» (pag. 579 Z. 334 ff.).

Zudem geht aus der Medikamentenliste der Straf- und Zivilklägerin 1, welche mit Schreiben der Institution AZ._____ vom 18. Januar 2024 übermittelt wurde (pag. 1714 f.), hervor, dass die Straf- und Zivilklägerin 1 schon im Behandlungszeitraum vom 24. Januar 2020 bis anfangs Juli 2021 Antipsychotikum und Beruhigungsmittel einnahm. Dies ist ein weiteres Indiz dafür, was die Straf- und Zivilklägerin 1 zu Hause erleben musste oder weshalb sie sich trotz dem Erlebten nicht vom Beschuldigten trennte.

Die Aussagen des Beschuldigten hingegen vermochten auch hier nicht zu überzeugen (vgl. E. II.12.1.3 hiervor). Beispielhaft ist auf folgende Aussagen hinzuweisen: Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung antwortete er auf Vorhalt der Vorwürfe gemäss Ziff. 8 und Ziff. 9 der Anklageschrift und auf Frage, was er dazu sage: «Was soll ich dazu sagen? Wir haben in einer kleinen Wohnung zusammengelebt. Wenn so etwas passiert wäre, hätte sicher jemand etwas gehört. Sie war regelmässig beim Psychiater, ich war neben ihr und habe übersetzt. Warum hat sie nichts gesagt. Wenn ein Nachbar etwas gehört hätte, hätte er sicher die Polizei benachrichtigt. Sie hätte sicher etwas davon erzählt, wenn ihr so etwas passiert wäre. Wir leben ja nicht in einer Diktatur. Man sah auch nie Verletzungsspuren bei ihr.» (pag. 1862 Z. 12 ff.). Die häusliche Gewalt gehört und auch gesehen haben die Kinder der Straf- und Zivilklägerin 1, insbesondere auch die Straf- und Zivilklägerin 2, welche (wie bereits erwähnt) glaubhafte Aussagen dazu machte. Es erstaunt zudem auch nicht, dass die Straf- und Zivilklägerin 1 in der Anwesenheit des Beschuldigten beim Psychiater nicht über die häusliche Gewalt gesprochen hat.

Weiter sagte er: «Streit in der Familie gibt es ja überall. […] Es ist vorgekommen, dass sie mich zum Beispiel mit 1 Kilogramm Zucker beworfen hat. Soll ich sie dafür anzeigen? Ich kann sie nicht für Kleinigkeiten beschuldigen oder anklagen.» (pag. 1862 Z. 26 ff.). Wiederum greift der Beschuldigte zu Gegenangriffen und stellt sich selbst in ein gutes Licht, da er die Straf- und Zivilklägerin 1 nicht für solche «Kleinigkeiten» beschuldigen oder anklagen könne. Seine Aussagen vermögen die objektiven und subjektiven Beweismittel nicht zu relativieren.

Die Kammer erachtet unter Verweis auf die Aussagen der Straf- und Zivilklägerinnen 1 und 2 die folgenden Gewalthandlungen als erstellt: Schubsen gegen Möbelstücke und die Wand, Schläge gegen das Gesicht, an den Haaren ziehen, Schläge mit einem Elektrokabel (welches der Beschuldigte doppelt genommen hat), mit den Füssen gegen den Körper treten. Ebenfalls erstellt ist, dass der Beschuldigte den Kopf der Straf- und Zivilklägerin 1 an die Wand geschlagen hat. Jedoch ist dies nicht in der Anklageschrift enthalten.

Die Aussage der Straf- und Zivilklägerin 1, wonach sie stundenlang bewusstlos gewesen sei oder ein geschwollenes Gesicht gehabt haben soll, müssen vorlie-

gend nicht gewürdigt werden, da diese Vorwürfe nicht in der Anklageschrift enthalten sind.

12.5.4 Fazit

Die Anklagesachverhalte sind erstellt.

12.6 Vorwürfe gemäss Ziff. I.10. und I.11. der Anklageschrift

Anklagesachverhalt (pag. 1503 ff.; Hervorhebungen im Original):

**10. Betrug**, begangen in der Zeit vom 30. März 2020 bis am 22. April 2020 in AA._____ (Ortschaft) und in P._____ (Ortschaft), AJ._____(Adresse), zum Nachteil der BD.____ AG (Bank) bzw. zum Nachteil der BE._____ (als Solidarbürgin).

Vorbemerkung

Die am 25. März 2020 vom Bundesrat verabschiedete Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (COVID-19- Solidarbürgschaftsverordnung), welche als Notverordnung gemäss Art. 185 Abs. 3 der Schweizerischen Bundesverfassung am 26. März 2020 in Kraft trat und auf sechs Monate befristet war, stellte Unternehmungen, die von den Folgen des Coronavirus betroffen waren, verbürgte Überbrückungskredite von bis zu zehn Prozent ihres Umsatzes, beziehungsweise von maximal 20 Millionen Schweizer Franken zur Verfügung. Diese Kredite wurden zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten («für die laufenden Liquiditätsbedürfnisse») als Folge der wirtschaftlichen Auswirkungen der staatlichen Bekämpfung des Coronavirus ausgerichtet. Die gewährten Kredite durften dementsprechend nur für die Deckung beispielsweise von laufend anfallenden Miet- oder Sachkosten verwendet werden. Der Personalaufwand sollte hingegen im Wesentlichen durch die COVID-Massnahmen in den Bereichen Kurzarbeit und Erwerbsersatz gedeckt werden. Die Kreditnehmenden mussten in der vorgeschriebenen Standard-Kreditvereinbarung für einen COVID-19-Kredit hierbei unter anderem zusichern, dass sie noch keinen Kredit nach der COVID-19- Solidarbürgschaftsverordnung erhalten hatten und auch keine anderen Anträge für weitere, nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verbürgte Kredite pendent waren. Darüber hinaus verpflichteten sie sich, im Rahmen der Kreditanträge wahrheitsgemässe Angaben zu ihren Geschäftszahlen zu machen. Die Banken verliessen sich hierbei aufgrund des in der COVID-19-Solidarbürschaftsverordnung vorgesehenen und durch den Bundesrat in der öffentlichen Kommunikation zugesicherten vereinfachten und unbürokratischen Verfahrens ohne vertiefte materielle Prüfung der Kreditgesuche, auf die Selbstdeklaration der Kreditnehmenden, und zwar gestützt auf das standardisierte Formular «COVID-19-KREDIT (Kreditvereinbarung)» gemäss Anhang 2 zur COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung.

A._____ stellte als Inhaber und Geschäftsführer des Einzelunternehmens «BH._____» (mit Sitz an der AJ._____(Adresse), P.____ (Ortschaft)) am 7. April 2020 bei der BF._____ (Bank), mit welcher die Einzelfirma seit kurzem eine Kundenbeziehung unterhielt (Geschäftskonto der Firma), einen Antrag um Gewährung eines Kredits gestützt auf die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, wobei er die im Formular gemäss Anhang 2 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vorgesehenen Zusicherungen als Kreditnehmer abgab. Mit dem Akzept der BF._____ (Bank) schloss er für die Einzelfirma eine Kreditvereinbarung über CHF 30'000.00 ab. A._____ deklarierte auf dem Antrag unter Block 2 wahrheitswidrig eine geschätzte Nettolohnsumme von CHF 100'000.00 bzw. einen geschätzten Umsatzerlös für das Jahr 2020 von CHF 300'000.00, obschon die Einzelfirma noch nie einen Umsatz erzielte und auch nie eine

ins Gewicht fallende Geschäftsaktivität aufnahm. Damit war der geschätzte Umsatzerlös von CHF 300'000.00 offensichtlich viel zu hoch. Tatsächlich konnte sich der geschätzte Umsatzerlös angesichts der nie richtig aufgenommenen Geschäftstätigkeit (Gründung im Februar 2020) somit auf ein viel niedrigeres Niveau belaufen, was A._____ im Zeitpunkt des Ausfüllens des Kreditantrags wusste. Durch seine falschen Angaben unter Block 2 auf dem Kreditantrag missachtete A._____ die Bemessungsgrundlagen gemäss Art. 7 der COVID-19- Solidarbürgschaftsverordnung und täuschte die BF._____ (Bank) über den geschätzten Umsatzerlös. Er machte die vorerwähnten Falschangaben im Wissen darum, dass der Wahrheitsgehalt seiner Angaben aufgrund der damaligen dramatischen Pandemie-Krisensituation und der zeitlichen Dringlichkeit – die Schweizerische Wirtschaft bzw. deren Unternehmungen sollten mittels raschen und in einem vereinfachten Verfahren gewährten und ausbezahlten Krediten vor dem Ruin bewahrt werden – sowie aufgrund der Vorgaben in der COVID-19- Solidarbürgschaftsverordnung und den insofern sehr beschränkten Überprüfungsmöglichkeiten lediglich auf deren Plausibilität hin kontrolliert würden. Auch wusste er, dass die Kreditvergabe aufgrund des allgemein bekannten, durch den Bundesrat bewusst gewählten Grundsystems in einem beschleunigten, weitgehend formlosen und erleichterten Verfahren – ohne vertiefte materielle Überprüfung seiner Angaben in der Selbstdeklaration in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen gemäss Art. 3 Abs. 1 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung – stattfinden würde. A._____ gab weiter auch wahrheitswidrig an, dass er den Überbrückungskredit im Sinne des vorgegebenen Verwendungszwecks, namentlich ausschliesslich zur Sicherung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse der Einzelfirma einsetzen würde. Tatsächlich beabsichtigte er indes bereits in diesem Zeitpunkt, den Kredit vertragswidrig und entgegen der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung insbesondere für die Begleichung von privaten Ausgaben zu verwenden (innere Tatsache). In der Folge überwies die BF._____ (Bank), welche sich gestützt auf die vorerwähnten Falschangaben von A._____ und den beabsichtigten Verwendungszweck im Irrtum befand, am 08.04.2020 CHF 30'000.00 auf das Geschäftskonto der besagten Firma bei der BF._____ (Bank) IBAN BG._____(Kontonummer), obwohl die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt waren. A._____ erwirkte damit einen Kredit, der bei wahrheitsgemässen Angaben nicht oder sicher nicht in dieser Höhe gewährt worden wäre. A._____ tat dies in der Absicht, sich selber einen finanziellen Vorteil zu verschaffen, auf welchen er keinen Anspruch hatte. A._____ bezog den der Einzelfirma «BH._____» gewährten Kredit von CHF 30'000.00 am gleichen oder nächsten Tag in bar im Umfang von CHF 10'000.00. Weitere Barbezüge über den gesamten Kreditbetrag erfolgten bis am 10. Mai 2020. A._____ verwendete den Betrag für die Begleichung von privaten Rechnungen und auch für «sein» Radio. Er verwendete damit den Kredit von CHF 30'000.00 entgegen dem vorgegebenen, mit der BF._____ (Bank) vereinbarten und von ihm entsprechend auch in Aussicht gestellten Verwendungszweck und entgegen den ihm bekannten Verwendungsvorschriften gemäss Art. 6 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung. Anstatt die CHF 30'000.00 vertragsgemäss zur Sicherung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse der Einzelfirma zu verwenden, brauchte er den Kredit zweckwidrig. Der BF._____ (Bank) bzw. der F._____, als Solidarbürgin bzw. der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Refinanzierung der kreditgebenden Banken durch die Schweizerische Nationalbank und Deckungsgarantie der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die F._____) entstand dadurch ein entsprechender Vermögensschaden, wobei der Kredit von CHF 29'800.00 bereits bei dessen Gewährung in dieser Höhe gefährdet war.

**11. Urkundenfälschung**, begangen am 7. April 2020 in P._____ (Ortschaft), vermutlich AJ._____(Adresse), zum Nachteil der BF._____ (Bank) bzw. zum Nachteil der F._____ (als Solidarbürgin).

A._____ als Inhaber und Geschäftsführer der Einzelfirma «BH._____», reichte für diese bei der BF._____ (Bank) am 7. April 2020 einen COVID-19-Kreditantrag entsprechend dem Formular «COVID-19-Kredit» (Kreditvereinbarung)» des Anhangs 2 der COVID-19-Kreditverordnung ein (vgl. dazu auch Ziffer 10 vorstehend). Diesem Formular bzw. diesem vorgegebenen und standardisierten Kreditantrag wurde in diesem spezifischen Zusammenhang (COVID-19- Kreditverfahren) bereits von Gesetzes wegen (gestützt auf die COVID-19-Solidarbürschaftsverordnung) eine erhöhte Glaubwürdigkeit eingeräumt, womit diesem als Folge davon auch ein erhöhter Beweiswert im Rechtsverkehr zukam. A._____ machte auf diesem Formular falsche Angaben, indem er auf dem Antrag unter Block 2 wahrheitswidrig eine geschätzte Nettolohnsumme von CHF 100'000.00 bzw. einen geschätzten Umsatzerlös der Firma für das Jahr 2020 von CHF 300'000.00 angab, obschon die Einzelfirma nie einen nennenswerten Umsatz erzielte und keine ins Gesicht fallende Geschäftstätigkeit aufnahm. Damit war er nicht berechtigt, einen Kredit zu erhalten oder hätte allenfalls einen viel tieferen Kredit erhalten müssen. Damit täuschte er die BF._____ (Bank) über den effektiven Umsatz, um einen nicht berechtigten Kredit oder viel zu hohen Kredit von CHF 30'000.00 zu erwirken. A._____ gab zudem auch wahrheitswidrig an, dass er den Überbrückungskredit im Sinne des vorgegebenen Verwendungszwecks, namentlich ausschliesslich zur Sicherung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse der Firma, einsetzen würde. Tatsächlich verwendete er den Kredit nach dessen Erhalt vertragswidrig für die Begleichung von privaten Ausgaben. Dadurch beurkundete A._____ bewusst eine rechtlich erhebliche Tatsache wahrheitswidrig und verwendete den Kreditantrag, indem er ihn der BF._____ (Bank) einreichte. Er tat dies in der Absicht, die BF._____ (Bank) über den geschätzten Umsatz zu täuschen und einen Kredit (evtl. einen viel zu hohen Kredit) zu erwirken, um sich dadurch einen finanziellen Vorteil zu verschaffen, auf welchen er keinen Anspruch hatte.

### 12.6.1 Bestrittener und unbestrittener Sachverhalt

Unbestritten ist Folgendes: Der Beschuldigte hat die Einzelfirma BH._____, gegründet, den Kreditantrag und die Kreditvereinbarung vom 7. April 2020 (pag. 1778) unterzeichnet und den Kredit über CHF 30'000.00 erhalten. Weiter bestätigte der Beschuldigte, dass der bezogene Kredit teilweise zweckentfremdet und auch für private Auslagen genutzt worden sei, die Geschäftstätigkeit dieser Einzelfirma nicht aufgenommen wurde und er keine berufliche Erfahrung im Bereich des BI.____(Arbeitsbranche) habe (pag. 2556 Z. 29 ff. und pag. 1865 Z. 1 f.). Er wisse, dass er das Geld schulde und den Kredit zurückzahlen müsse (pag. 1864, Z. 18 f.).

Der Beschuldigte bestreitet hingegen, bei der Schätzung des jährlichen Umsatzerlöses von CHF 300'000.00 wissentlich einen zu hohen Betrag genannt und eine Täuschungsabsicht gehabt zu haben; er sei durch Rücksprache mit Freunden und Bekannten, die auf diesem Gebiet arbeiten, auf diese Zahl gekommen (pag. 1865 Z. 6 ff.). Weiter bestreitet er, den Kreditantrag selbst ausgefüllt zu haben; die Straf- und Zivilklägerin 1 habe sämtliche Formulare ausgefüllt und den Antrag eingereicht, er habe nur unterschrieben (pag. 1863 Z. 11 ff.).

### 12.6.2 Objektive und subjektive Beweismittel

Für die Übersicht der relevanten objektiven und subjektiven Beweismittel und deren inhaltliche Zusammenfassung kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2099-2101, S. 103-105 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Ergänzend sind die Aussagen des Beschuldigten und der Straf- und Zivilklägerin 1 anlässlich der Berufungsverhandlung zu berücksichtigen (pag. 2539 ff. und pag. 2550 ff.). Anstelle einer vorgängigen inhaltlichen Zusammenfassung werden die relevanten Aussagen in der nachfolgenden Erwägung direkt gewürdigt.

### 12.6.3 Konkrete Würdigung

Es kann vorab auf die folgenden zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zur Täuschungsabsicht verwiesen werden (pag. 2101, S. 105 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

> Die getätigten Editionen und die übereinstimmenden Aussagen des Beschuldigten machen deutlich, dass er nie eine Geschäftstätigkeit aufgenommen hat. Er verfügte über keine Erfahrung auf dem Gebiet des BI.____(Arbeitsbranche), er war aufgrund eines Arbeitsunfalls im März 2020, als ihm eine Palette mit Bodenplatten mit einem Gewicht von 700 Kilogramm auf seinen linken Fuss gefallen sei (pag. 482.4, Z. 110; pag. 482.5, Z. 120), überhaupt nicht in der Lage, körperliche Arbeit als BJ._____(Beruf) zu verrichten. Seine Angaben über einen möglichen Umsatz im Bereich von CHF 300'000.00 bezog er von Freunden und Bekannten, die bereits über einen Kundenstamm verfügten, wobei ein solcher Umsatz, wie er dies selber angab, nur zu erreichen war, wenn man «regelmässig» arbeiten konnte, wobei ein solcher Umsatz bei der genannten Ausgangslage nach seiner eigenen Darstellung auch nur «vielleicht» realisierbar war. Das Gericht erachtet es daher als erstellt, dass der Beschuldigte im Sinne der Anklage wahrheitswidrig falsche bzw. unrealistisch hohe Angaben über den mutmasslichen Umsatzerlös oder die realisierbare Nettolohnsumme gemacht habe, und sich keineswegs nur knapp verschätzte.

Ergänzend ist festzuhalten, dass der Umsatzerlös von CHF 300'000.00 nach Ansicht der Kammer nicht als «Schätzung» bezeichnet werden kann, da diese Zahl unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Beschuldigte einen beruflichen Neuanfang in einem Gebiet macht, in welchem er über keine Arbeitserfahrung verfügt, illusorisch ist. Auch die angegebene Nettolohnsumme von jährlich CHF 100'000.00 ist sehr hoch, wenn man bedenkt, dass der Beschuldigte vorher offiziell nicht in der Schweiz arbeitstätig war. Der Beschuldigte war klar darauf aus, sich einen finanziellen Vorteil zu verschaffen.

Weiter ist zur Verwendung der Gelder auf die folgenden zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (pag. 2102, S. 106 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

> Den Kontobewegungen (pag. 266) kann entnommen werden, dass der Beschuldigte den Kredit am 8. April 2020 erhalten hat und in den folgenden Tagen bis zum 10. Mai 2020 vollständig bezogen hat, dies obschon noch keinerlei geschäftliche Aktivitäten stattgefunden haben. Mit Ausnahme einer Einzahlung am 22. Juni 2020 finden sich bis im Herbst kaum Kontobewegungen. Im November 2020 zahlte er nochmals insgesamt CHF 1'500.00 bar ein, wobei das Guthaben in den folgenden Tagen bis am 3. Dezember durch Einkäufe in Warenhäusern und Tankstellen sowie Konsumationen in Restaurants aufgebraucht wurde. Eigentliche geschäftliche Ausgaben sind keine ersichtlich.

Die Aussagen des Beschuldigten, wonach er den Kredit zu 80% für die Anschaffung von BK._____(Arbeitsutensilien) und zwei Fahrzeugen verwendet habe, die Unterlagen ihm aber bei einem Wohnungseinbruch gestohlen worden seien, vermögen nicht zu überzeugen. Es ist wenig wahrscheinlich, dass sich Diebe bei einem Einbruch für Kaufquittungen interessieren, insbesondere hat der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung schliesslich eine Zweckentfremdung des Kredits u.a. für Familienferien eingeräumt.

Das Gericht erachtet es als erstellt, dass der Beschuldigte im Sinne der Anklage in verschiedener Hinsicht gegen die Vorgabe, das Geld nur für die laufende Liquidität zu verwenden, verstossen hat. Aus der Kreditvereinbarung wird klar, dass das Geld ausschliesslich zur Sicherung der *laufenden Liquiditätsbedürfnisse* verwendet wird. Nicht zulässig sind insbesondere neue Investitionen ins Anlagevermögen, die nicht Ersatzinvestitionen sind, etc. Damit wird aber auch deutlich, dass selbst wenn das Gericht auf die Aussagen des Beschuldigten abgestellt hätte, durch die Neuanschaffung von Gerätschaften eine Zweckentfremdung vorgelegen hätte.

Anlässlich der Berufungsverhandlung sagte der Beschuldigte, er habe den Kredit für die Firma bezogen. Auf Vorhalt der Vorsitzenden, dass er ausgesagt habe, den Kredit auch mehrheitlich für andere Sachen wie Ferien am Meer, Essen und andere Schulden verwendet zu haben, antwortete er: «Es war ja alles geschlossen, man konnte nicht arbeiten. Ich kann es nicht verneinen, dass wir diesen Kredit auch zum Überleben gebraucht haben, für den Alltag, für Essen und das Trinken. Wir haben davon gelebt.» (pag. 2556 Z. 20 ff.). Damit ist die Zweckentfremdung des Kredits eingestanden. Die Unterlagen für den Kredit seien von der Straf- und Zivilklägerin 1 ausgefüllt worden (pag. 2556 Z. 38 ff.). Im Rahmen des letzten Wortes führte er zudem aus, was den Kredit anbelange, da fühle er sich schuldig. Die Straf- und Zivilklägerin 1 solle jedoch eine Mitschuld betreffend den Kredit tragen (pag. 2559 Z. 20 ff.).

Die Straf- und Zivilklägerin 1 führte anlässlich der Berufungsverhandlung auf Vorhalt der Aussage des Beschuldigten, wonach sie den Kreditantrag geschrieben und er nur unterschrieben habe sowie auf Frage, wie der Kreditantrag zustande gekommen sei, Folgendes aus: «Also, ich habe nichts gemacht. Er hat selbst mit Kollegen eine Firma aufgemacht und selbst einen Kredit geschrieben. Ich habe das Geld nie gesehen. Was er mit dem Geld gemacht hat, weiss ich nicht. Es ist dort alles Französisch, ich kann kein Französisch.» (pag. 2543 Z. 21 ff.). Der Beschuldigte und die Straf- und Zivilklägerin 1 wohnten zum Zeitpunkt des Kreditantrags in P._____ (Ortschaft) und die entsprechenden Unterlagen waren auf Französisch (vgl. pag. 1778). Die Aussage der Straf- und Zivilklägerin 1, wonach sie keine Französischkenntnisse hatte, nachdem sie bis kurz zuvor im deutschsprachigen O.____(Ortschaft) gewohnt hat, ist glaubhaft. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb sie anstelle des Beschuldigten, welcher Französisch spricht und auch in Frankreich lebte, bevor er zur Straf- und Zivilklägerin 1 in die Schweiz gezogen ist, diesen Kreditantrag ausgefüllt haben soll. Schliesslich ging es um seine Einzelfirma. Auch die Informationen zur möglichen unbürokratischen Gewährung von Krediten waren in französischer Sprache verfügbar. Das Vorbingen der Verteidigung des Beschuldigten, wonach die Medienmitteilung auf Deutsch gewesen sei und der Beschuldigte mangels Deutschkenntnisse keine Kenntnis davon gehabt habe, ist daher nicht zu hören. Der Beschuldigte sagte weiter anlässlich der erstinstanzlichen

Hauptverhandlung, die Bank habe allen Firmen eine E-Mail geschickt, um sie wegen Covid zu unterstützen. Er habe die Unterstützung verlangt und sie angenommen (pag. 1862 Z. 40 ff.). Erst nach Vorhalt der Aussage der Straf- und Zivilklägerin 1, wonach der Beschuldigte das Geld für einen Autokauf sowie Radio BL._____ gebraucht habe, ging er zu den Gegenangriffen gegen die Straf- und Zivilklägerin 1 über: Die Straf- und Zivilklägerin 1 habe das Geld gebraucht, um mit ihren Kindern ans Meer zu fahren. Sie habe den Antrag ausgefüllt, nicht er. Er habe eigentlich keine Ahnung gehabt von dem Ganzen und sei erstaunt gewesen, als die Bank angerufen habe, dass sie das Geld abholen könnten. Sie habe sämtliche Formulare ausgefüllt und den Antrag eingereicht (pag. 1863 Z. 7 ff.). Dieser plötzliche Wechsel in seinen Aussagen von «er habe die Unterstützung verlangt und angenommen» zu «er habe keine Ahnung von dem Ganzen gehabt» ist augenfällig. Seine Aussage, wonach die Straf- und Zivilklägerin 1 alles ausgefüllt und eingereicht habe, ist als Schutzbehauptung zu werten. Die Kammer stellt auch hier auf die Aussagen der Straf- und Zivilklägerin 1 ab.

12.6.4 Fazit

Der Anklagesachverhalt ist erstellt.

## III. Rechtliche Würdigung

### 13. Vergewaltigung, sexuelle Handlungen mit Kindern, sexuelle Nötigung und Versuch dazu

13.1 Anwendbares Recht

Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuchs begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, ist das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist (Art. 2 Abs. 2 StGB). Ob das neue im Vergleich zum alten Gesetz milder ist, beurteilt sich nicht nach einer abstrakten Betrachtungsweise, sondern in Bezug auf den konkreten Fall. Das Gericht hat die Tat sowohl nach altem als auch nach neuem Recht (hypothetisch) zu prüfen und durch Vergleich der Ergebnisse festzustellen, nach welchem der Täter bessergestellt ist (BGE 147 IV 471 E. 4).

Der Beschuldigte beging die Vergewaltigungen zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 2 in den Jahren 2019-2021 und damit vor der Revision des Sexualstrafrechts per 1. Juli 2024. Da die vorliegend zu beurteilenden Sachverhalte (Nötigung zum Beischlaf), welche neu in Art. 190 Abs. 2 StGB umschrieben sind, schon nach bisherigem Recht von Art. 190 Abs. 1 aStGB erfasst waren und auch der Strafrahmen keine Änderung erfahren hat, erweist sich das neue Recht nicht als milder. Entsprechend ist vorliegend das zur Tatzeit geltende, bisherige Recht integral anzuwenden. Dasselbe gilt für die sexuellen Nötigungen und den Versuch dazu zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 2, welche der Beschuldigte in den Jahren 2018, 2019 und 2021 begangen hat. Die vorliegend zu beurteilenden Sachverhalte (sexuelle Nötigung) sind neu in Art. 189 Abs. 2 StGB umschrieben, waren jedoch bereits von Art. 189 Abs. 1 aStGB erfasst. Auch hier gab es keine Änderungen im

Strafrahmen, weshalb das neue Recht nicht milder und folglich das zur Tatzeit geltende Recht anwendbar ist.

13.2 Vergewaltigung

13.2.1 Theoretische Grundlagen

Für die theoretischen Grundlagen kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2108 f., S. 112 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, inkl. des dortigen Verweises auf pag. 2105 f., S. 109 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung betreffend die Ausführungen zu den Nötigungsmitteln). Den Tatbestand einer Vergewaltigung verwirklicht, wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht (Art. 190 Abs. 1 aStGB; vgl. E. III.13.1 hiervor).

13.2.2 Subsumtion

Gemäss Beweisergebnis wandte der Beschuldigte teilweise Gewalt an und setzte die Straf- und Zivilklägerin 2 teilweise auch psychisch unter Druck, um mit ihr den Geschlechtsverkehr in stehender, sitzender und liegender Position zu vollziehen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass der Beschuldigte der zierlichen und rund 33 Jahre jüngeren Straf- und Zivilklägerin 2 körperlich massiv überlegen war (der Beschuldigte war Stand August 2021 13 cm grösser und 59 kg schwerer als die Straf- und Zivilklägerin 2; vgl. pag. 1231 und pag. 1321) und als Stiefvater der Straf- und Zivilklägerin 2 auch eine soziale Dominanz innehielt. Beim Geschlechtsverkehr in stehender Position drückte der Beschuldigte der Straf- und Zivilklägerin 2 den Kopf nach unten, hielt sie am Nacken fest, damit sie nicht mehr nach oben kommen konnte und drang von hinten vaginal in sie ein. Dieses Vorgehen ist als Gewalt im Sinne von Art. 190 aStGB zu qualifizieren.

In der sitzenden Position hat der Beschuldigte die Straf- und Zivilklägerin 2 auf seinen Schoss gesetzt, ist vaginal in sie eingedrungen und hat sie am Bauch bzw. an der Taille hinuntergedrückt, damit sie nicht aufstehen konnte. Wenn sie versuchte, aufzustehen, zog er sie wieder zurück. Unter Berücksichtigung der deutlichen körperlichen Überlegenheit des Beschuldigten ist auch diese Handlung als Gewalt im Sinne von Art. 190 aStGB zu qualifizieren.

In der liegenden Position kam der Beschuldigte bei den Vorwürfen gemäss Ziff. I.1.5. der Anklageschrift nachts ins Bett der Straf- und Zivilklägerin 2 und drang von hinten vaginal in sie ein. Die in dieser Position eingesetzte Gewalt wurde durch die Straf- und Zivilklägerin 2 zu wenig umschrieben. Jedoch ist ein psychisches Unter-Druck-Setzen durch den Beschuldigten zu bejahen. Es ist hierzu auf die folgenden zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (pag. 2107 f., S. 111 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

> D._____ war im Jahr 2018 11-jährig, im Jahr 2019 12-jährig. Sie war grundsätzlich fähig, einen Willen betreffend ihre sexuelle Freiheit zu bilden, auch wenn sie wohl nicht im Detail aufgeklärt war (BGE 146 IV 153 E. 3.5.3 f.).
>
> Der Beschuldigte und D._____ lebten damals im gleichen Haushalt. Er war der Ehemann der Mutter, damit der Stiefvater für D._____. Die familiäre Situation präsentierte sich schwierig. Der Abklärungs-

bericht der KESB vom 4. Mai 2020 (pag. 780 ff.) gibt einen Einblick in die schwierigen Verhältnisse zwischen dem Kindsvater resp. ihrem Ex-Mann und H._____, wodurch der Beschuldigte für die Kinder zunächst offenbar als gewünschter und benötigter Anker wahrgenommen wurde. Anfänglich schien er sich gut um die Kinder gekümmert zu haben. Mit Beginn der sexuellen Übergriffe hat sich sein Verhalten geändert, was auch von D._____ so beschrieben wurde. Weiter gilt zu berücksichtigen, dass die Übergriffe in den eigenen vier Wänden, teilweise in Anwesenheit der Mutter in der Wohnung, statt-gefunden haben. Der Beschuldigte hat D._____ verboten, der Mutter etwas zu sagen, weil sie sonst von der Mutter angeschrien würde. Sie beschrieb zudem Schläge vom Beschuldigten gegen die Mutter und wollte nichts tun, um die Mutter in weitere Schwierigkeiten zu bringen. Ihre Angst, sich der Mutter anzuvertrauen, ist nachvollziehbar und verständlich. Gleichzeitig drohte er D._____ damit, ihr Dinge wegzunehmen, wenn sie sich jemandem anvertrauen würde. Schliesslich erklärte der Beschuldigte, dass er das alles mache, damit D._____ im Hinblick auf ihre spätere Hochzeit von ihm lernen könne. Er stellte die sexuellen Übergriffe damit als etwas «Normales», für D._____ gar «Positives» dar.

Entscheidend ist nach der präzisierten Rechtsprechung, ob vom Kind erwartet werden kann, dass es sich dem Täter widersetzt, d.h. ob ihm ein Widersetzen unter solchen Um-ständen zuzumuten ist. Mit anderen Worten ist in einem Fall von Kindsmissbrauch im sozialen Nahraum entscheidend, ob von einem Kind, angesichts seines Alters, seiner familiären und sozialen Situation, der Nähe des Täters und Funktion des Täters im Leben des Kindes, seines Vertrauens in den Täter und der Art und Weise der Vornahme der sexuellen Handlungen durch den Täter (als Normalität, als Selbstverständlichkeit, als etwas Schönes, als ein Spiel), erwartet werden kann, dass es sich diesem eigenständig entgegensetzt. Es sei auch ohne Weiteres davon auszugehen, dass die Ausweglosigkeit für das Kind andauere, wenn der Täter den Zustand der Zwangssituation durch das Schaffen einer Geheimnissituation sichere (vgl. BGE 146 IV 153 E. 3.5.8.).

Im Fazit geht das Gericht klarerweise von einer ausweglosen Zwangssituation für D._____ aus. Folgende massgebenden Faktoren sind gegeben: ihr Alter zur Tatzeit, die zuerst gezeigte Zuneigung mit anschliessender Änderung des Verhaltens, auch der Mutter gegenüber, die Drohungen gegenüber der ganzen Familie, die D._____ auferlegte Schweigepflicht und die Androhung von Sanktionen und von Konsequenzen auch für die Mutter, für den Fall, dass sie sich gegenüber der Mutter öffnen würde.

Für die Kammer gibt es keine Zweifel, dass der Beschuldigte die Straf- und Zivilklägerin 2 psychisch unter Druck gesetzt hat und somit ein Nötigungsmittel brauchte.

Dadurch, dass die Straf- und Zivilklägerin 2 beim Geschlechtsverkehr immer weinte, sich wehrte, indem sie versuchte, die Hände des Beschuldigten wegzuschieben um aufzustehen und ihm verbal sagte, dass er aufhören solle und sie dies nicht tun wolle, hat sie dem Beschuldigten unmissverständlich mitgeteilt, dass sie den Geschlechtsverkehr mit ihm nicht wollte.

Gestützt auf das Beweisergebnis geht die Kammer von gesamthaft 22 Vergewaltigungen aus (vgl. hierzu die Übersicht in E. II.12.2.4).

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte mit direktem Vorsatz. Der Beschuldigte wollte den Geschlechtsverkehr und erkannte und wusste, dass die Straf- und Zivilklägerin 2 den Geschlechtsverkehr mit ihm als ihren Stiefvater nicht wollte.

Die objektiven und subjektiven Tatbestandselemente von Art. 190 Abs. 1 aStGB sind erfüllt.

Es sind weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe ersichtlich.

Der Beschuldigte wird der mehrfachen Vergewaltigung zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 2 schuldig gesprochen, begangen im Zeitraum ab 19. September 2019 bis Ende November 2019 in O._____(Ortschaft), im Zeitraum ab 1. Dezember 2019 bis Ende Januar 2021 in P._____ (Ortschaft), im Zeitraum ab 1. Februar 2021 bis Ende Juni/Anfang Juli 2021 in Q.____(Ortschaft) und im Zeitraum von Anfang Juli 2021 bis 12. August 2021 im BS.____(Land) (R._____ (Ortschaft)).

13.3 Sexuelle Nötigung und Versuch dazu

13.3.1 Theoretische Grundlagen

Für die theoretischen Grundlagen kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2105 f., S. 109 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Den Tatbestand der sexuellen Nötigung verwirklicht, wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, (Art. 189 Abs. 1 aStGB; vgl. E. III.13.1 hiervor).

13.3.2 Subsumtion

In Bezug zu Ziff. I.2.1. der Anklageschrift wurden beweiswürdigend folgende Handlungen des Beschuldigten zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 2 erstellt: Finger in die Scheide eingeführt und hin und her bzw. rein und raus bewegt, Versetzen von Zungenküssen, Berührungen des Po und der nackten Brüste mit den Händen, wobei letzteres zu Schmerzen führte. Sämtliche Handlungen sind sexuelle Handlungen im Sinne des Gesetzes. Bei diesen Handlungen steht das Nötigungsmittel des psychischen Drucks im Vordergrund. Es ist hierzu auf die in E. III.13.2.2 hiervor gemachten Ausführungen zu verweisen, insbesondere auf das Machtgefälle, welches durch die Altersdifferenz von 33 Jahren und die körperliche Überlegenheit des Beschuldigten (13 cm grösser und 59 kg schwerer) bestand. Demnach befand sich die im Jahr 2018 elfjährige bzw. im Jahr 2019 zwölfjährige Straf- und Zivilklägerin 2 klarerweise in einer tatsituativen Zwangssituation. Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich.

Betreffend den Versuch, anal in die Straf- und Zivilklägerin 2 einzudringen (vgl. Ziff. I.2.2. der Anklageschrift), ist Folgendes festzuhalten: Der Beschuldigte handelte wissentlich und willentlich betreffend die anale Penetration. Er manifestierte seine Tatentschlossenheit mit dem Beginn der Tatausführung: Er drückte der stehenden Straf- und Zivilklägerin 2 den Kopf bzw. Nacken nach unten und versuchte, anal in sie einzudringen, wobei es zu einer Berührung am Anus kam. Das Hinunterdrücken des Nackens ist nach Auffassung der Kammer als Gewalt im Sinne von Art. 189 Abs. 1 aStGB zu qualifizieren, insbesondere unter Berücksichtigung der massiven körperlichen Überlegenheit des Beschuldigten. Die versuchte anale Penetration ist offensichtlich eine sexuelle Handlung im Sinne des Gesetzes.

Nach Auffassung der Kammer liegt durch die Berührung am Anus bereits eine vollendete sexuelle Handlung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 aStGB vor. Aufgrund des Anklageprinzips und des Verbotes der reformatio in peius ist jedoch nur von einer versuchten sexuellen Nötigung auszugehen.

Die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale von Art. 189 Abs. 1 aStGB sind damit erfüllt.

Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.

Der Beschuldigte wird wegen mehrfacher sexueller Nötigung und Versuchs dazu zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 2 schuldig gesprochen, begangen im Zeitraum ab 19. Dezember 2018 bis am 13. Januar 2019 und ab 19. September 2019 bis Ende November 2019 in O._____(Ortschaft) sowie im Zeitraum von Anfang Juli 2021 bis 12. August 2021 im BS.____(Land) (R._____ (Ortschaft)).

13.4 Sexuelle Handlungen mit Kindern

13.4.1 Theoretische Grundlagen

Für die theoretischen Grundlagen kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2103 f., S. 107 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

13.4.2 Subsumtion

Die Straf- und Zivilklägerin 2 war in den Tatzeiträumen zwischen 12 und 14 Jahren alt und damit deutlich unter 16-jährig, als der Beschuldigte mit ihr gemäss Beweisergebnis über mehrere Jahre hinweg verschiedene sexuelle Handlungen vorgenommen hat. Der Beschuldigte kannte zudem das Alter der Straf- und Zivilklägerin 2. Es ist anzumerken, dass auch die versuchte sexuelle Nötigung (versuchter Analverkehr) eine vollendete sexuelle Handlung mit Kindern darstellt, da es zu einer Berührung des Anus kam. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte stets direktvorsätzlich.

Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.

Der Beschuldigte wird unter Verweis auf die erstellten Sachverhalte gemäss Ziff. I.3.2. und I.3.4-I.3.8. der Anklageschrift der folgenden sexuellen Handlungen zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 2 schuldig gesprochen: Finger in die Scheide einführen und hin und her bzw. rein und raus bewegen, Zungenküsse, Kneten und Berühren der nackten Brüste mit den Händen, Geschlechtsverkehr sowie versuchter Analverkehr, alles begangen im Zeitraum ab 19. Dezember 2018 bis am 13. Januar 2019 und im Zeitraum ab 19. September 2019 bis Ende November 2019 in O._____(Ortschaft), im Zeitraum ab 1. Dezember 2019 bis Ende Januar 2021 in P._____ (Ortschaft), im Zeitraum ab 1. Februar 2021 bis Ende Juni/Anfang Juli 2021 in Q.____(Ortschaft) und im Zeitraum ab Anfang Juli 2021 bis 12. August 2021 im BS.____(Land) (R._____ (Ortschaft)).

## 14. Pornografie

### 14.1 Theoretische Grundlagen

Für die theoretischen Grundlagen kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2110 f., S. 114 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

### 14.2 Subsumtion

#### 14.2.1 Anklageziffer I.4.1.

Gemäss Beweisergebnis zeigte der Beschuldigte der damals elfjährigen Straf- und Zivilklägerin 2 Filme, die erwachsene Personen beim Sex zeigten und damit Filme mit pornografischen Inhalten. Damit erfüllt er den Tatbestand von Art. 197 Abs. 1 StGB in objektiver Hinsicht. Er wusste, dass er dies nicht darf und wollte der Straf- und Zivilklägerin 2 die pornografischen Filme trotzdem zeigen. Er handelte damit vorsätzlich.

Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.

#### 14.2.2 Anklageziffer I.4.2.

Gemäss Beweisergebnis ist der Beschuldigte verantwortlich für die zu beurteilende Fotoaufnahme der Straf- und Zivilklägerin 2. Der Beschuldigte verneinte jegliche sexuell motivierten Hintergedanken und damit die Erstellung eines pornografischen Erzeugnisses.

Gemäss Beweisergebnis (E. II.12.3.3 f. hiervor) hat das Bild eine klar sexuelle Komponente, die der Beschuldigte auch wollte: Indem er den Ausschnitt der Straf- und Zivilklägerin 2 heruntergezogen hat, ist deutlich, dass er den Brustansatz der Straf- und Zivilklägerin 2 entblössen bzw. sehen wollte und die Fotoaufnahme ist auch darauf fokussiert. Der Beschuldigte, ein erwachsener Mann, wollte dadurch eine Minderjährige sexuell darstellen, was auch das Machtgefälle zwischen dem Beschuldigten und der Straf- und Zivilklägerin 2 aufzeigt. Der Beschuldigte hat damit ein pornografisches Produkt im Sinne von Art. 197 Abs. 4 StGB hergestellt und besessen. Der Beschuldigte handelte zudem mit direktem Vorsatz.

Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.

#### 14.2.3 Anklageziffer I.4.3.

Der Beschuldigte hat auf seinem Mobiltelefon pornografische Bilder mit verbotenen sexuellen Handlungen zwischen Tieren und Frauen erworben, besessen und gespeichert. Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

Der Beschuldigte macht hierbei jedoch einen Verbotsirrtum geltend. Er sei davon ausgegangen, dass solche Bilder, wie auch in seinem Heimatland, straflos konsumiert werden könnten. Dieser Einwand verfängt nicht: Zu berücksichtigen ist, dass der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt bereits fast ein Jahr in der Schweiz gelebt hat. Zudem sind sexuelle Handlungen zwischen Tieren und Menschen auch ohne spezifisches Wissen über die Rechtslage klar verboten, sowohl in der Schweiz als auch im Kosovo (vgl. Art. 346 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2.2. des kosovarischen Strafgesetzbuches, https://archive.org/details/kodi-penal-i-republikes-se-kosoves/page/-

134/mode/2up). Entsprechend sind Bilder oder Filme mit solchen Handlungen nicht mehr im Norm-Bereich von sexuellen Inhalten. Diese Tatsache genügt für die Anforderung, dass im Vorfeld geprüft werden muss, ob solche Inhalte im jeweiligen Land konsumiert werden dürfen, wenn man dies möchte. Der Beschuldigte musste wissen, dass die Inhalte der pornografischen Bilder verboten sind, aber er wollte diese Bilder. Die Kammer geht daher von direktem Vorsatz des Beschuldigten aus.

Ein Verbotsirrtum ist folglich zu verneinen. Der subjektive Tatbestand von Art. 197 Abs. 4 StGB ist ebenfalls erfüllt.

Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.

14.3 Fazit

Der Beschuldigte wird der Pornografie schuldig gesprochen, mehrfach begangen im Zeitraum ab 19. Dezember 2018 bis Anfang 2019 sowie im Zeitraum von Anfang Januar 2019 bis 13. Januar 2019 und ab 19. September 2019 bis Ende November 2019 in O._____(Ortschaft) und im Zeitraum ab Ende Oktober 2020 bis März 2021 in P._____ (Ortschaft) und Q.____(Ortschaft).

Betreffend die Anklageziffer I.4.3. ist anzumerken, dass der direkte Vorsatz des Beschuldigten im Rahmen der Strafzumessung nicht erschwerend berücksichtigt worden wäre, da die Vorinstanz von einem eventualvorsätzlichen Handeln ausging.

## 15. Freiheitsberaubung und Entführung

15.1 Theoretische Grundlagen

Für die theoretischen Grundlagen kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2112 f., S. 116 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

15.2 Subsumtion

Gemäss Beweisergebnis ist die Straf- und Zivilklägerin 1 am 15. Oktober 2021 zwar selbständig mit dem Flugzeug aus der Schweiz in die BU._____ (Land) gereist, wo der Beschuldigte sie erwartete. Der Beschuldigte bedrohte und bedrängte die Straf- und Zivilklägerin 1 im Vorfeld jedoch massiv: Er drohte der Straf- und Zivilklägerin 1 und ihrer Familie mehrfach auf direkte und indirekte Art und Weise u.a. mit Repressalien und dem Tod und verlangte immer wieder Kontakt mit der Straf- und Zivilklägerin 1, ansonsten würden seine Drohungen nicht aufhören. Unter Berücksichtigung der häuslichen Gewalt (vgl. E. III.16 und E. III.17 hiernach) entsteht ein Bild von struktureller Gewalt, welche sich in mannigfaltiger Weise äusserte, auch in Form von psychischem Druck, der bei der Straf- und Zivilklägerin 1 entstand. Nach ihrer Ankunft in der BU._____ (Land) nahm ihr der Beschuldigte ihren Pass, das Portemonnaie und ihr Mobiltelefon ab, um sie in ihrer Bewegungsfreiheit einzuschränken und eine Rückkehr in die Schweiz zu verhindern. Vorliegend ist die Tatbestandsvariante der unrechtmässigen Freiheitsentziehung in anderer Weise erfüllt. Einerseits stellten die Gewalt und die Drohungen, welche vom Beschuldigten aus gingen, geeignete Tatmittel dar, durch welche die körperliche Bewegungsfreiheit der Straf- und Zivilklägerin 1 gehindert wurde. Erschwerend kommen noch die Medikamente, welche die Straf- und Zivilklägerin 1 einnehmen musste, dazu.

Massgebend ist dabei die individuelle Fähigkeit der Straf- und Zivilklägerin 1 zur Überwindung von Widerstand. Die Überwindung der Freiheitsbeschränkung war vorliegend nicht gänzlich unmöglich. Aufgrund der hiervor erwähnten strukturellen Gewalt, in der die Straf- und Zivilklägerin 1 lebte, war es ihr jedoch individuell nicht möglich bzw. für sie unverhältnismässig gefährlich oder schwierig, den vom Beschuldigten aus kommenden Widerstand zu überwinden. Ihre Fortbewegungsfreiheit war dadurch gehindert. Andererseits hatte die Straf- und Zivilklägerin 1 selbst bei Überwindung der hiervor genannten Tatmittel ohne ihren Pass, das Portemonnaie und ihr Mobiltelefon keine Möglichkeit, selbständig in die Schweiz zurückzukehren. Zudem hätte sich die Situation für die Straf- und Zivilklägerin 1 auch nach einer versuchten Flucht als gefährlich und ausweglos erwiesen, da der Beschuldigte von seinen Drohungen nicht abgelassen hätte. Die Freiheitsberaubung war klar unrechtmässig.

Der Beschuldigte handelte mit Wissen und Wollen und damit direktvorsätzlich. Die Handlungen des Beschuldigten stellen eine reine Machtdemonstration dar.

Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.

Der Beschuldigte wird der Freiheitsberaubung und Entführung, begangen eine gewisse Zeit vor 15. Oktober 2021 bis Januar 2022 in O._____(Ortschaft) und in der BU._____ (Land) zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 1 schuldig gesprochen.

## 16. **Drohung**

### 16.1 Theoretische Grundlagen

Für die theoretischen Grundlagen kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2114 f., S. 118 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

### 16.2 Subsumtion

Der Beschuldigte hat der Straf- und Zivilklägerin 1 mehrfach gedroht, sie und ihre ganze Familie umzubringen, was klarerweise Drohungen im Sinne von Art. 190 StGB sind. Beispielhaft können (erneut) die Folgenden Nachrichten des Beschuldigten genannt werden: «Ich habe meine Frau weder verlassen, noch werde ich sie jemals verlassen, entweder beide am Leben und zusammen oder beide tot. Aber nur Verspätung, ich denke nichts mehr Gutes, für niemand, solange wir so sind. Aber kehre zurück, denn ich liebe dich. ICH LIEBE DICH, SAG DU, WAS DU WILLST.» (pag. 960, Screenshot Nr. 58 vom Chat zwischen dem Beschuldigten und der Straf- und Zivilklägerin 1); «Und ich schwöre auf diesen schlechten Geburtstag. Wir werden uns bald treffen und du wirst neben mir sein. Denn dieser Geburtstag wird heilig sein, für Schlechtes. […] Hör zu, heute habe ich den letzten Geburtstag in meinem Leben, wenn wir uns heute nicht versöhnen. Ich ab heute nur Tötung, Rache, Tötung, bis sie mich erschiessen, ich halte nicht an. Das mache ich nur für dich, denn ich liebe dich. Und auch du wirst nicht zufrieden sein. Denn wenn wir uns treffen, bereue es nicht. Gar nichts. […] Wenn ich mich selbst erschiesse, nehme ich noch etwa 4 oder 5 hinten. Aber kehre zurück und spiel nicht.» (pag. 960, Übersetzung des WhatsApp Chats «D._____» aus dem Mobiltelefon des Beschuldigten, S. 9 f.; Auslassungen der Nachrichten der Straf- und Zi-

vilklägerin 1 in eckigen Klammern; grammatikalische Korrektur der übersetzten Nachrichten durch die Kammer).

Die Straf- und Zivilklägerin 1 hat diese Drohungen ernst genommen und wurde durch diese in Angst und Schrecken versetzt. Dadurch, dass der Beschuldigte bereits physische Gewalt gegen sie angewandt hatte und er im Besitz von mehreren Waffen war, hielt sie die Umsetzung des angedrohten Übels für möglich. Todesdrohungen sind zudem von einer solchen Schwere, dass sie Angst auszulösen vermögen. Dasselbe gilt für die vom Beschuldigten ausgesprochene Drohung, die Kinder der Straf- und Zivilklägerin 1 in den BS.____(Land) zu deren leiblichen Vater zu bringen und somit die Straf- und Zivilklägerin 1 von ihren Kindern zu trennen.

Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich. Er hat die Straf- und Zivilklägerin 1 bewusst in Angst und Schrecken versetzt.

Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.

Der Beschuldigte wird der mehrfachen Drohung zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 1 schuldig gesprochen, begangen im Zeitraum ab 19. Dezember 2018 bis ca. Mitte Januar 2019 und ab 19. September 2019 bis Ende Juni/Anfang Juli 2021 in O._____(Ortschaft), P._____ (Ortschaft) und Q.____(Ortschaft) sowie im Zeitraum von Mitte September 2021 bis 15. Oktober 2021 in der BU._____ (Land) oder im BS.____(Land) resp. mit Erfolgseintritt in O._____(Ortschaft).

## 17. Einfache Körperverletzung und Tätlichkeiten

### 17.1 Theoretische Grundlagen

Für die theoretischen Grundlagen kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2115 f., S. 119 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

### 17.2 Subsumtion

Der Beschuldigte wendete der Straf- und Zivilklägerin 1 gegenüber während der Dauer ihrer Ehe regelmässig physische Gewalt an. Die Schläge ins Gesicht, die Tritte mit den Füssen gegen den Körper, das Ziehen an den Haaren sowie das Schubsen oder Stossen an die Wand oder gegen Möbelstücke sind allesamt als Tätlichkeiten zu qualifizieren. Sämtliche körperlichen Beeinträchtigungen sind folgenlos verheilt und die Straf- und Zivilklägerin 1 musste keine ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Gemäss Beweisergebnis hat der Beschuldigte die Straf- und Zivilklägerin 1 jedoch auch regelmässig mit einem Elektrokabel geschlagen, welches er zu diesem Zweck doppelt zusammenfaltete. Diese Schläge haben nachvollziehbar zu erheblichen und andauernden Schmerzen bei der Straf- und Zivilklägerin 1 geführt. Entsprechend sind diese Schläge als einfache Körperverletzungen zu qualifizieren.

Der Beschuldigte handelte in allen Fällen direktvorsätzlich.

Die objektiven und subjektiven Tatbestände der Art. 123 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 al. 3 StGB und von Art. 126 Abs. 1 StGB sind erfüllt

Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.

Der Beschuldigte wird der einfachen Körperverletzung, mehrfach begangen im Zeitraum von 19. Dezember 2018 bis Anfang Juli 2021 in O._____(Ortschaft), P._____ (Ortschaft) und Q.____(Ortschaft) sowie der Tätlichkeiten, mehrfach begangen in der Zeit vom 1. März 2021 bis Juli/Anfang August 2021, beides zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 1, schuldig gesprochen.

## 18. **Betrug**

### 18.1 Theoretische Grundlagen

Für die theoretischen Grundlagen kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2117 ff., S. 121 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Ergänzend ist auf das Urteil des Bundesgerichts 7B_1346/2024 vom 11. August 2025 E. 4.3 hinzuweisen, wo Folgendes festgehalten wurde:

> Das Bundesgericht hat in einem neueren Leitentscheid festgehalten, dass den Zusicherungen im Covid-19-Kreditantragsformular, wonach eine Gesellschaft von der Covid-19-Pandemie namentlich hinsichtlich ihres Umsatzes wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt sei und der Kreditnehmer den gewährten Kredit ausschliesslich zur Sicherung seiner laufenden Liquiditätsbedürfnisse verwenden werde, keine erhöhte Glaubwürdigkeit im Sinne der zur Falschbeurkundung nach Art. 251 Ziff. 1 StGB ergangenen Rechtsprechung zukomme (Urteil 6B_262/2024 vom 27. November 2024 E. 1.9 mit Hinweisen, zur Publikation vorgesehen). Bei Falschangaben zur wirtschaftlichen Beeinträchtigung infolge der Pandemie und zur Verwendung des Covid-19-Kredits scheidet der Betrugstatbestand nach Art. 146 Abs. 1 StGB mangels Arglist grundsätzlich ebenfalls aus (Urteil 6B_262/2024 vom 27. November 2024 E. 1.10 mit Hinweisen).
>
> Hingegen weisen nach der Rechtsprechung Falschangaben hinsichtlich des Umsatzes eines Unternehmens auf dem Formular zur Gewährung von Covid-19-Krediten Urkundencharakter auf und es kann diesbezüglich auf Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 StGB erkannt werden (Urteil 6B_95/2024 vom 6. Februar 2025 E. 2.4, zur Publikation vorgesehen; 7B_290/2023 vom 18. März 2025 E. 5; 6B_691/2023 vom 1. Juli 2024 E. 3.3; je mit Hinweisen). In einer solchen Konstellation kann auch der Tatbestand des Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB erfüllt sein (Urteile 6B_95/2024 vom 6. Februar 2025 E. 3.4 und 3.5; 7B_290/2023 vom 18. März 2025 E. 4; je mit Hinweisen). Bei falschen Angaben zur Lohnsumme auf dem Kreditantragsformular hat das Ausgeführte sinngemäss zu gelten.

### 18.2 Subsumtion

Dadurch, dass der Beschuldigte nach Angabe einer illusorischen Umsatz-«Schätzung» und einer überhöhten Nettolohnsumme (welche nach Auffassung der Kammer beide als bewusste Falschangaben zu werten sind) den gewährten Kredit in der Zeitspanne von rund einem Monat vollständig bezogen hatte, ohne dabei eine geschäftliche Aktivität nachweisen zu können, ist die Absicht des Beschuldigten evident, dass er bereits im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kreditantrags beabsichtigte, die Gelder aus dem Covid-19-Kredit entgegen seiner Zusicherung nicht bestimmungsgemäss zu verwenden. Gestützt auf die in E. III.18.1 hiervor zitierte bundesgerichtliche Rechtsprechung ist die Arglist auch im vorliegenden Fall zu bejahen und eine Opfermitverantwortung der Bank, welche das täuschende Verhalten des Beschuldigten in den Hintergrund treten lässt, zu verneinen. Der Beschuldigte

führte zudem anlässlich der Berufungsverhandlung aus, dass er sich betreffend den Kredit schuldig fühle (pag. 2559 Z. 20 f.).

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte vorsätzlich und in Bereicherungsabsicht. Er beantragte den Kredit wissentlich und willentlich, um sich einen unrechtmässigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Er wusste zudem, dass er den Kredit nicht zurückzahlen konnte.

Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.

Der Beschuldigte wird des Betrugs, begangen in der Zeit vom 7. April 2020 bis 10. Mai 2020 in P._____ (Ortschaft) zum Nachteil der F._____ (Deliktsbetrag: CHF 29’800.00) schuldig gesprochen.

## 19. Urkundenfälschung

### 19.1 Theoretische Grundlagen

Für die theoretischen Grundlagen kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2119 f., S. 123 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Ergänzend ist wiederum auf das Urteil des Bundesgerichts 7B_1346/2024 vom 11. August 2025 E. 4.3 hinzuweisen, wonach Falschangaben hinsichtlich des Umsatzes eines Unternehmens auf dem Formular zur Gewährung von Covid-19-Krediten Urkundencharakter aufweisen und diesbezüglich auf Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 StGB erkannt werden kann.

### 19.2 Subsumtion

Das Formular für die Beantragung eines COVID-19-Kredits (Kreditvereinbarung) ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Urkunde im Sinne von Art. 110 Abs. 4 StGB (Urteil des Bundesgerichts 7B_274/2022 vom 1. März 2024 E. 4.2 f.).

Der Beschuldigte hat vorliegend eine echte, aber inhaltlich unwahre Urkunde errichtet. Es kann auf die folgenden zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2120 f., S. 124 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

> Der Beschuldigte hat das Dokument mit falschen Angaben ausgefüllt, er nannte wahrheitswidrig eine geschätzte Nettolohnsumme von CHF 100'000.00 bzw. einen geschätzten Umsatzerlös für die Firma für das Jahr 2020 von CHF 300'000.00, obschon die Einzelfirma bis zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch keine nennenswerte Geschäftstätigkeit aufgenommen hat und der Beschuldigte, der keinerlei Erfahrungen im BI._____(Arbeitsbranche) aufwies, auch nicht ernsthaft mit einem derartigen Umsatz rechnen konnte. Zudem gab er wahrheitswidrig an, dass er den Kredit für eine finanzielle Überbrückung im Sinne des vorgegebenen Verwendungszwecks einsetzen würde, namentlich zur Sicherung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse. Tatsächlich verwendete er den Kredit vertragswidrig für die Begleichung privater Ausgaben, u.a. für Ferienreisen mit der Familie. Dadurch beurkundete der Beschuldigte bewusst eine rechtlich erhebliche Tatsache wahrheitswidrig.

Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz sowie in der Absicht, sich einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen. Der objektive und subjektive Tatbestand von Art. 251 Ziff. 1 StGB ist erfüllt.

Es sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich.

Der Beschuldigte wird der Urkundenfälschung, begangen am 7. April 2020 in P._____ (Ortschaft), schuldig gesprochen.

## IV. Strafzumessung

### 20. Theoretische Grundlagen

Für die theoretischen Grundlagen der Strafzumessung kann auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (pag. 2121 ff., S. 125 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Für die theoretischen Ausführungen zum anwendbaren Recht kann auf die Erwägungen in E. III.13.1 hiervor verwiesen werden. Ergänzend ist Folgendes festzuhalten:

#### 20.1 Verschlechterungsverbot

Aufgrund der alleinigen Berufung des Beschuldigten ist das Verschlechterungsverbot zu beachten (vgl. E. I.7 hiervor). Die jeweilige Gesamtstrafe darf daher nicht höher als im angefochtenen Urteil ausfallen. Demgegenüber können in der oberinstanzlichen Berechnung der Gesamtstrafe die Strafanteile der einzelnen Delikte auch mit höheren Werten eingesetzt werden, als sie von der Vorinstanz festgesetzt wurden; denn das Verschlechterungsverbot wirkt sich nur auf das Ergebnis – mithin auf das Urteilsdispositiv – aus, nicht aber auf die Urteilsbegründung (BGE 139 IV 282 E. 2.6).

#### 20.2 Beschleunigungsgebot

Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 BV). Das Beschleunigungsgebot verpflichtet die Strafbehörden, das Strafverfahren unverzüglich an die Hand zu nehmen und ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss zu bringen (Art. 5 Abs. 1 StPO). Der Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist wird missachtet, wenn eine Sache über Gebühr verschleppt wird. Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob sich die Dauer unter den konkreten Umständen für angemessen erweist. Der Verfahrensgegenstand und die damit verbundene Interessenlage können raschere Entscheide erfordern oder längere Behandlungsperioden erlauben. Kriterien für die Angemessenheit der Verfahrensdauer im Rahmen des Strafverfahrens sind etwa die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die dadurch gebotenen Untersuchungshandlungen, das Verhalten der beschuldigten Person und dasjenige der Behörden sowie die Zumutbarkeit für die beschuldigte Person (Urteil des Bundesgerichts 6B_381/2024 vom 13. Januar 2025 E. 4.2.2). Die Konsequenzen einer Verletzung des Beschleunigungsgebots sind meistens die Strafreduktion, manchmal der Verzicht auf die Strafe und, als ultima ratio in Extremfällen, die Einstellung des Verfahrens (Urteil des Bundesgerichts 6B_1236/2022 vom 11. Januar 2023 E. 4.2.3). Das Gericht ist verpflichtet, die Verletzung des Beschleunigungsgebots mindestens im Urteilsdispositiv ausdrücklich festzuhalten und darzulegen, in welchem Ausmass es diesen Umstand berücksichtigt (Urteil des Bundesgerichts 7B_794/2023 vom 9. November 2023 E. 3.2.2).

## 21. Strafrahmen und Strafart

Für die zu beurteilenden Delikte gelten folgende Strafrahmen:

| | |
|---|---|
| Art. 190 Abs. 1 aStGB: | Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis 10 Jahren |
| Art. 189 Abs. 1 aStGB: | Freiheitsstrafe bis 10 Jahre oder Geldstrafe |
| Art. 187 Ziff. 1 StGB: | Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe |
| Art. 183 Ziff. 1 StGB: | Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe |
| Art. 146 Abs. 1 StGB: | Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe |
| Art. 251 Ziff. 1 StGB: | Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe |
| Art. 180 Abs. 1 StGB: | Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe |
| Art. 197 Abs. 1 u. 4 StGB: | Freiheitsstrafe bis 3 resp. 5 Jahre oder Geldstrafe |

Es ist anzumerken, dass im Dispositiv fälschlicherweise Art. 190 Abs. 1 und Art. 189 Abs. 1 StGB anstelle von aStGB geschrieben wurde.

Nach Auffassung der Kammer ist für sämtliche Delikte – auch für Strafen unter sechs Monaten – eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Eine solche stellt insbesondere aus spezialpräventiven Gesichtspunkten die einzige zweckmässige und angemessene Sanktion dar. Der Beschuldigte delinquierte mehrfach je nach Opfer deliktsidentisch und über einen mehrjährigen Deliktszeitraum. Er weist zwar keine deliktsähnlichen Vorstrafen auf, wurde jedoch bereits dreimal in der Schweiz zu unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt (u.a. wegen Diebstahls, vgl. pag. 1350 ff.). Diese Umstände haben ihn nicht davon abgehalten, erneut und wiederholt zu delinquieren, sowohl gegen seine Ehefrau als auch gegen seine minderjährige Stieftochter. Er ist unbelehrbar und foutiert sich um die (Schweizerische) Rechtsordnung. Dies zeigte sich auch betreffend die Delikte zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 3.

## 22. Strafzumessung in concreto

### 22.1 Bestimmung der Einsatzstrafe

Die Vergewaltigungen zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 2 weisen den höchsten abstrakten Strafrahmen auf und stellen damit die schwersten Delikte dar. Von der Mehrzahl der Vergewaltigungen qualifiziert die Kammer die erste, stehende Vergewaltigung gemäss Anklageziffer I.1.2. in O._____(Ortschaft), T._____(Adresse) (vgl. E. III.13.2 hiervor) als konkret schwerstes Delikt, da diese den ersten sexuellen Kontakt der Straf- und Zivilklägerin 2 darstellte. Für diese ist entsprechend die Einsatzstrafe auszufällen.

### 22.2 Allgemeine Bemerkungen betreffend die Vorfälle zum Nachteil der Straf- und Zivilklägerin 2

Bei sämtlichen die Straf- und Zivilklägerin 2 betreffenden Vorfälle ist straferhöhend zu berücksichtigen, was folgt:

Zentral sind die durch die Vorfälle herbeigeführten Folgen für die Straf- und Zivilklägerin 2. Gemäss Stellungnahme Psychotherapie der Psychologin AL._____ und von Dr. med. AM._____ vom 12. November 2025 (pag. 2505 f.) habe die

Straf- und Zivilklägerin 2 nach dem erstinstanzlichen Urteil den dringlichen Wunsch gehabt, die Vergangenheit ruhen lassen zu dürfen und von aussenstehenden Personen nicht mehr damit konfrontiert zu werden. Sie habe die Therapie vorübergehend unterbrochen, da auch diese sie ständig mit der Vergangenheit konfrontiere. Der Leidensdruck der Straf- und Zivilklägerin 2 sei sehr hoch und die Diskrepanz dazu, was sie nach aussen trage, sehr gross. Sie unterdrücke alle ihre Emotionen und zeige ein ausgeprägtes Vermeidungsverhalten. Denn, sobald sie den tieferliegenden Gefühlen Raum gebe, werde sie sehr schnell von diesen überflutet. Dies wiederum bedrohe ihre Alltagsfunktionalität, welche sie dringend brauche, um sich ein Leben aufzubauen (Beruf erlernen, Beziehungen pflegen etc.). Eine inhaltliche Aufarbeitung der Traumata sei deutlich erschwert, da die erste, grundsätzliche Phase der Schaffung von Sicherheit in der Traumatherapie aufgrund des noch laufenden Strafverfahrens gar nicht gegeben sei. Bei ihr liege die Basis einer posttraumatischen Belastungsstörung vor. Aufgrund der hohen Funktionalität, welche die Straf- und Zivilklägerin 2 aufweise, seien die Schreibenden jedoch zurückhaltend, diese Störung konkret zu diagnostizieren. Die Straf- und Zivilklägerin 2 berichte, auch unter intrusiven Erfahrungen zu leiden (insb. Albträume). Je nach Lebenssituation, welche sie antreffen werde, müsse davon ausgegangen werden, dass sich das in sich tragende traumatische Erleben verstärken und stärker aufdrängen werde. An dieser Stelle werde es sehr wichtig sein, dass sie sich wieder eng therapeutisch begleiten lasse. Aus professioneller Sicht würden sie sich um ihre psychische Befindlichkeit sorgen (vgl. auch Therapiebericht vom 27. Oktober 2023, pag. 1765 f.). Anzumerken ist hierzu, dass der Beschuldigte aus der hohen Funktionalität und Resilienz der Straf- und Zivilklägerin 2 nichts zu seinen Gunsten ableiten kann. Die Folgen für die Straf- und Zivilklägerin 2 sind noch nicht genau abschätzbar. Es steht jedoch bereits heute fest, dass das Trauma für sie allgegenwärtig ist und sie nur durch Ablenkungen und Vermeidungstechniken durch den Alltag kommen kann. Die Kammer geht nach dem Gesagten mit der Auffassung der Vorinstanz nicht einig, wonach sich das Ausmass der Schädigung der Straf- und Zivilklägerin 2 nicht entscheidend auf die Strafzumessung auswirken könne, weil diese noch nicht feststehe. Weiter spricht die Tatsache, dass sich die Straf- und Zivilklägerin 2 nicht ihrer Mutter anvertraute, sondern ihrer Stiefschwester, ebenfalls Bände: Sie wollte ihre Mutter aufgrund der bereits bestehenden häuslichen Gewalt nicht einer zusätzlichen oder noch schlimmeren physischen Gewaltanwendung durch den Beschuldigten aussetzen (vgl. pag. 2506). Dies impliziert auch, dass sie sich in dieser Situation – zu allem anderen – nach Ansicht der Kammer sehr einsam gefühlt haben muss. Noch heute versuche die Straf- und Zivilklägerin 2, ihre Mutter zu schützen. Dies führe dazu, dass sie ihre eigenen Gefühle und Erinnerungen so weit wie möglich wegsperre, da sie die Mutter davor beschützen wolle, mit diesen konfrontiert zu werden. Sie möchte stark sein, um ihre Mutter nicht zu belasten. Dieser kräftezerrende Akt stehe einer Aufarbeitung des Erlebten im Wege (pag. 2506).

Die kriminelle Energie des Beschuldigten ist sehr gross und sein Verhalten schlichtweg verwerflich. Er hat seine im Tatzeitraum 12- bis 14-jährige Stieftochter (die Straf- und Zivilklägerin 2), eine indirekte Schutzbefohlene, regelmässig (mehrmals pro Monat) und über den langen Zeitraum von rund 1.5 bis 2 Jahren hinweg

rücksichtslos vergewaltigt und sexuell genötigt und damit sexuell aufs Gröbste missbraucht. Die Straf- und Zivilklägerin 2 hat Jahrgang BM._____, der Beschuldigte Jahrgang BN._____. Somit besteht eine Altersdifferenz von 33 Jahren. Zudem ist die körperliche Überlegenheit des Beschuldigten beachtlich: Er hat eine korpulente Statur, ist BO._____ cm gross und wiegt BQ._____ kg (Stand August 2021, pag. 1321; vgl. auch pag. 1893 ff.). Die Straf- und Zivilklägerin 2 hingegen ist mit einer Grösse von BP._____ cm und einem Körpergewicht von BR._____ kg schmächtig bzw. sehr schlank (Stand 13. August 2021, pag. 1231; vgl. auch Videobefragung vom 1. September 2021, pag. 570; pag. 615; pag. 861 ff.). Im August 2021 wog der Beschuldigte damit 59 kg mehr als die Straf- und Zivilklägerin 2 und war 13 cm grösser als sie; da der Deliktszeitraum bereits rund zweieinhalb Jahre zuvor begann, dürfte die körperliche Überlegenheit zu Beginn noch deutlicher gewesen sein, welche sich der Beschuldigte zu Nutze machte. Mit seiner Erscheinung, seiner tiefen Stimme und seiner Stellung als Stiefvater stellte er für die damals elfjährige Straf- und Zivilklägerin 2 eine Autoritätsperson dar. Das Machtgefälle ist offensichtlich. Dass die Straf- und Zivilklägerin 2 zudem bei den Übergriffen jeweils Schmerzen hatte und weinte (vgl. Videoeinvernahme 1, 13:12:35 und 13:21:02), interessierte den Beschuldigten nicht. Der Beschuldigte zeigte eine kalte, empathielose und egoistische Art und lebte sein Dominanzverhalten aus. Weiter benutzte der Beschuldigte nie ein Kondom (Videoeinvernahme 1, 13:07:40).

## 23. Einsatzstrafe Vergewaltigung gemäss Anklageziffer I.1.2.

### 23.1 Objektive Tatschwere

Die objektive Tatschwere bei der Vergewaltigung bestimmt sich primär nach den eingesetzten Nötigungsmitteln sowie deren Auswirkungen auf das Opfer. Geschützt ist die sexuelle Selbstbestimmung (BSK StGB-MAIER, 4. Aufl. 2019, Art. 190 N 1 und N 19). Zu fragen ist, wie die Tat vom äusseren Ablauf her (Vorgehen, Intensität, etc.) im Vergleich mit anderen denkbaren Varianten einzuordnen ist.

Hierzu ist vorab auf die in E. IV.22.2 hiervor gemachten Ausführungen zu verweisen. Die erste Vergewaltigung der Straf- und Zivilklägerin 2 fand – wie alle anderen sexuellen Übergriffe – zu Hause im geschützten Rahmen statt, wodurch die Privatsphäre der Straf- und Zivilklägerin 2 zusätzlich verletzt wurde. Der Beschuldigte wandte nebst psychischem Druck auch Gewalt an und erniedrigte die Straf- und Zivilklägerin 2, indem er sie beim stehenden Geschlechtsverkehr mit Blick zur Wand stellte, ihr den Kopf herunterdrückte und am Nacken festhielt und dann von hinten vaginal in sie eindrang. Wie bereits in E. IV.22.2 hiervor erwähnt, zeigte er dabei eine kalte, egoistische und empathielose Art und machte sich seine körperliche Überlegenheit zu Nutze. Entgegen der Vorinstanz ist die Dauer der Vergewaltigung nicht relevant bzw. wäre bei einer sehr langen Dauer straferhöhend zu berücksichtigen. Das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung der Straf- und Zivilklägerin 2 wurde massiv verletzt. Sie hatte noch keine sexuellen Kontakte und war noch Jungfrau.

Mit Blick auf den grossen Strafrahmen ist vorliegend einzig von einem gerade noch leichten bis mittleren Tatverschulden auszugehen.

23.2 Subjektive Tatschwere

Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz und die Tat wäre ohne Weiteres vermeidbar gewesen. Er handelte egoistisch zur Befriedigung seiner sexuellen Wünsche. Dies ist jedoch neutral zu werten.

23.3 Fazit Einsatzstrafe

Nach Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatschwere resultiert eine Einsatzstrafe von 36 Monaten bzw. 3 Jahren Freiheitsstrafe für die erste stehende Vergewaltigung.

23.4 Asperation weitere Vergewaltigungen

Vorab kann auf die in E. IV.22.2 hiervor gemachten Ausführungen verwiesen werden. Zu beurteilen sind die folgenden weiteren Vergewaltigungen:

- AKS Ziff. I.1.2.: 1-mal liegend im Elternbett
- AKS Ziff. I.1.3: 2-mal stehend im Blumenzimmer, 5-mal im Elternschlafzimmer
- AKS Ziff. I.1.4.: 10-mal meistens stehend
- AKS Ziff. I.1.5.: 2-mal im Bett liegend, 1-mal stehend auf dem Dachboden

Mit jeder weiteren Vergewaltigung erhöhte sich die Ohnmacht und Ausweglosigkeit der Straf- und Zivilklägerin 2. Sie wusste, dass sie dem Beschuldigten ausgeliefert war und keine Hilfe von ihrer Mutter erhalten konnte. Sämtliche Übergriffe fanden im geschützten Rahmen des Zuhauses der Straf- und Zivilklägerin 2 statt – teils in ihrem eigenen Bett, teils im Elternbett, teils im «Blumenzimmer» und teils im Feriendomizil im BS.____(Land). Der Beschuldigte wandte dabei stets psychischen Druck und/oder Gewalt an. Er handelte direktvorsätzlich und die Taten wären ohne Weiteres vermeidbar gewesen, was jedoch neutral zu werten ist. Die Vorinstanz ging bei den liegenden Vergewaltigungen von einer Freiheitsstrafe von 13 Monaten aus, da «nur» eine tatsituative Zwangssituation bestanden habe. Sie übersieht hierbei jedoch die ganzen Umstände (Altersdifferenz, Machtgefälle, körperliche Unterlegenheit, Schmerzen, geschützter Rahmen, Stiefvater etc.). Die Kammer veranschlagt je 27 Monate Freiheitsstrafe für jede der 21 Vergewaltigungen, welche zu einem Faktor von knapp 1/5 zu asperieren sind. Dies ergibt eine Freiheitsstrafe von rund 110 Monaten bzw. rund 9.2 Jahren. Damit resultiert für sämtliche Vergewaltigungen (Einsatzstrafe + Asperationen) vor Berücksichtigung der Täterkomponenten abgerundet eine Freiheitsstrafe von 12 Jahren.

23.5 Asperation sexuelle Nötigungen und Versuch dazu

Vorab kann auf die in E. IV.22.2 hiervor gemachten Ausführungen verwiesen werden.

Die versuchte anale Penetration ist eine versuchte beischlafähnliche Handlung. Für diese versuchte sexuelle Nötigung ist vorab die hypothetische schuldangemessene Strafe für das vollendete Delikt festzulegen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass der Beschuldigte den Anus der Straf- und Zivilklägerin 2 berührt hat und sie nur nicht weiter bedrängte, weil sie weggehen konnte. Die Kammer geht von einem mittleren Tatverschulden aus und erachtet hierfür – analog der Einsatzstrafe für die erste

stehende Vergewaltigung und unter Verweis auf die in E. IV.23.1 hiervor gemachten Ausführungen – eine Freiheitsstrafe von 36 Monaten als verschuldensangemessen.

Entgegen der Vorinstanz erachtet die Kammer für die sexuellen Nötigungen und den Versuch dazu einen Asperationsfaktor von 1/6 als zu tief. Die Vorfälle sind losgelöst von der Einsatzstrafe anzusehen, da sie nicht gleichzeitig durch den Beschuldigten vorgenommen wurden. Unter Berücksichtigung der versuchsweisen Begehung wird die Strafe für die versuchte anale Penetration um 50 % auf 18 Monate reduziert. Diese Strafe wird zu einem Faktor von ½, ausmachend 9 Monate, zur Einsatzstrafe asperiert.

Das Einführen der Finger in die Scheide ist als beischlafähnliche Handlung zu qualifizieren. Erstellt sind fünf Begebenheiten. Für das erste Mal erachtet die Kammer eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten als verschuldensangemessen, welche zu einem Faktor von ½, ausmachend 6 Monate, zu asperieren ist. Für die weiteren 4 Vorfälle sind ebenfalls je 12 Monate Freiheitsstrafe verschuldensangemessen, welche zu einem Faktor von knapp 1/5, ausmachend 9.5 Monate, zu asperieren sind.

Entgegen der Vorinstanz ist die objektive Tatschwere für die weiteren Handlungen (Berühren und Kneten der Brüste, Berühren am Po, Zungenküsse) nicht leichter einzustufen als das Einführen der Finger in die Scheide: Die Straf- und Zivilklägerin 2 ekelte sich besonders vor den Zungenküssen und hat beim Kneten der Brüste Schmerzen empfunden. Die Kammer erachtet für diese weiteren Handlungen eine Strafe von gesamthaft 12 Monaten Freiheitsstrafe als verschuldensangemessen. Diese Strafe ist zu einem Faktor von ½, ausmachend 6 Monate Freiheitsstrafe, zur Einsatzstrafe zu asperieren.

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte stets direktvorsätzlich und die Handlungen wären ohne Weiteres vermeidbar gewesen. Dies ist neutral zu werten.

Zusammenfassend resultiert für die sexuellen Nötigungen und den Versuch dazu eine zu asperierende Freiheitsstrafe von 30.5 Monaten bzw. gut 2.5 Jahren.

23.6 Zwischenfazit

Bereits an dieser Stelle liegt die von der Kammer ausgefällte Freiheitsstrafe bei 14.5 Jahren und damit über dem von der Vorinstanz ausgesprochenen Strafmass von 13.5 Jahren Freiheitsstrafe. Aufgrund des Verbots der reformatio in peius ist die Kammer an dieses Strafmass gebunden. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich eine konkrete Strafzumessung für die Straftatbestände der Pornografie, Freiheitsberaubung und Entführung, Drohung, einfachen Körperverletzung, des Betrugs und der Urkundenfälschung. Jedoch wird nachfolgend noch kurz auf die sexuellen Handlungen mit Kindern eingegangen.

Es wird betreffend die Straf- und Zivilklägerin 1 zudem darauf hingewiesen, dass bei ihr gemäss Ergänzungsbericht Psychologische Psychotherapie vom 16. Oktober 2025 (pag. 2490 ff.) eine schwerwiegende Traumafolgeerkrankung vorliegt und von einer komplexen posttraumatischen Belastungsstörung ausgegangen wird. Die therapeutische Auseinandersetzung sei emotional sehr herausfordernd und belastend und müsse dem Tempo und den Möglichkeiten der Patientin angepasst wer-

den. Die Straf- und Zivilklägerin 1 habe sich Ende September 2025 dazu entschieden, die Therapie zu beenden, da ihr «alles zu viel» geworden sei. Somit ist auch sie immer noch – und unklar wie lange – durch das Verhalten des Beschuldigten stark gezeichnet. Sie kann kein «normales» Leben führen und ist psychisch angeschlagen. Auch bei ihr hat der Beschuldigte seine Macht, seine Dominanzstellung, seine körperliche Überlegenheit und seine Aggressionen ausgenutzt und die Straf- und Zivilklägerin 1 physisch und psychisch stark beeinträchtigt und verletzt.

23.7 Asperation sexuelle Handlungen mit Kindern

Vorab kann auf die in E. IV.22.2 hiervor gemachten Ausführungen verwiesen werden. Vorliegend werden dieselben sexuellen Handlungen beurteilt, die hiervor unter den Titeln der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung und Versuchs dazu behandelt wurden. Es kann daher für die objektive Tatschwere auf die hiervor in E. IV.23.1 und E. IV.23.5 gemachten Ausführungen verwiesen werden. Vorliegend ist das Rechtsgut der ungestörten sexuellen Entwicklung geschützt. Sämtliche Handlungen des Beschuldigten waren geeignet, die sexuelle Entwicklung der Straf- und Zivilklägerin 2 erheblich und nachhaltig zu beeinträchtigen, wobei die Vergewaltigungen und der versuchte Analverkehr besonders schwerwiegend darauf auswirkten.

Entgegen der Vorinstanz liegt bei sämtlichen Vorwürfen mittelschweres Verschulden vor – dies vor dem Hintergrund, dass bereits das Berühren der Brust bzw. das Berühren der Genitalbereiche über den Kleidern als sexuelle Handlungen mit Kindern gelten. Da durch die identischen Handlungen des Beschuldigten ein anderes Rechtsgut (die ungestörte sexuelle Entwicklung) betroffen ist, ist das Strafmass für die sexuellen Handlungen mit Kindern im Vergleich zum Strafmass, welches für die Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen festgelegt wurde (gesamthaft rund 174.5 Monate Freiheitsstrafe), zu halbieren. Dies führt zu einer Strafe von rund 87 Monaten Freiheitsstrafe, welche aufgrund des Zusammenhangs und der Ähnlichkeit der geschützten Rechtsgüter (sexuelle Entwicklung und sexuelle Selbstbestimmung) zu einem Faktor von ¼, ausmachend rund 22 Monate, asperiert wird.

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte stets direktvorsätzlich und die Handlungen wären ohne Weiteres vermeidbar gewesen. Dies ist neutral zu werten.

## 24. Täterkomponenten

Unter Verweis auf E. IV.23.6 hiervor erübrigt es sich, die Täterkomponenten eingehend zu würdigen. Ohne das konkrete Ausmass zu berechnen ist jedoch festzuhalten, dass sich die Täterkomponenten entgegen der Vorinstanz klar straferhöhend auswirken. Dies insbesondere aufgrund der diversen Vorstrafen, die der Beschuldigte im In- und Ausland vorweist (vgl. pag. 2449 f. und pag. 2462 ff.). Der Beschuldigte ist unbelehrbar und sein Verhalten zeigt, dass er sich nicht an Rechtsordnungen hält. Weiter geht aus dem Führungsbericht der Justizvollzugsanstalt V._____ vom 3. November 2025 (pag. 2455 ff.) hervor, dass der Beschuldigte seit Beginn des vorzeitigen Strafvollzugs am 29. Mai 2024 sechs Verweise, Rapporte und/oder Disziplinierungen erhalten hat. Obwohl im Bericht steht, dass in jüngster Zeit eine Tendenz in die positive Richtung erkennbar sei, ist dies nach Auffassung

der Kammer ein eher wohlwollendes Fazit, wenn man berücksichtigt, dass die letzte Sanktion vom 10. Oktober 2025 datiert.

25. **Verletzung Beschleunigungsgebot**

Vorliegend ist eine Verletzung des Beschleunigungsgebots festzustellen, da das Verfahren gesamthaft zu lange gedauert hat. Beispielhaft ist das Berufungsverfahren zu nennen: Die Akten gingen am 2. August 2024 beim Obergericht des Kantons Bern ein (pag. 2156). Mit Vorladung vom 29. Januar 2025 wurde die Hauptverhandlung auf den 20., 21. und 24. November 2025 angesetzt (pag. 2366 ff.). Die Zeitspanne bis zur oberinstanzlichen Urteilsfällung sowie der Redaktion der Urteilsbegründung ist – trotz Berücksichtigung des Aktenumfangs sowie der Komplexität des Falles – zu lang. Die aus diesem Grund gerechtfertigte Strafminderung und die aufgrund der Täterkomponenten gebotene Straferhöhung gleichen sich gegenseitig aus.

Die Verletzung des Beschleunigungsgebots ist praxisgemäss im Dispositiv festzuhalten.

26. **Anrechnung der Auslieferungs-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft**

Das Gericht rechnet die Haft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an (Art. 51 i.V.m. Art. 110 Abs. 7 StGB). Die ausgestandene Auslieferungs-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft von insgesamt 862 Tagen (vgl. pag. 1507 und pag. 1992) wird somit vollumfänglich an die Freiheitsstrafe angerechnet. Das Gesuch des Beschuldigten um vorzeitigen Strafvollzug vom 21. März 2024 (pag. 1963 f.) wurde mit Verfügung der Vorinstanz vom 5. April 2024 (pag. 1971 f.) gutgeheissen und er trat am 29. Mai 2024 den vorzeitigen Strafvollzug in der Justizvollzugsanstalt V._____ an (pag. 1989 ff.).

27. **Konkretes Strafmass**

Das vorinstanzliche Strafmass wird einzig aufgrund des Verbots der reformatio in peius bestätigt. Der Beschuldigte wird zu einer Freiheitsstrafe von 13.5 Jahren verurteilt. Die Auslieferungs-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 862 Tagen wird an die Freiheitsstrafe angerechnet.

Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte die Strafe am 29. Mai 2024 vorzeitig angetreten hat (pag. 1989 ff.).

28. **Übertretungen**

In Anlehnung an die VBRS-Richtlinien wird für die zahlreichen Tätlichkeiten gegenüber der Straf- und Zivilklägerin 1 im Rahmen der häuslichen Gewalt eine Busse in Höhe von CHF 1'000.00 ausgesprochen. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 10 Tage festgesetzt.

## V. Widerruf

29. Betreffend den Widerruf des Urteils des Ministère public Y.____ vom 29. März 2021 sowie des Urteils des Ministère public Z._____ vom 22. Juni 2021 kann vollumfänglich auf die zutreffenden vor-instanzlichen Ausführungen verwiesen werden (pag. 2135 f., S. 139 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Ergänzend ist der französische Strafregisterauszug (pag. 2449 f.) zu erwähnen, welcher die negativen Bewährungsaussichten des Beschuldigten zusätzlich unterstreicht. Der in beiden Urteilen gewährte bedingte Vollzug wird widerrufen und die Strafen sind zu vollziehen.

## VI. Tätigkeitsverbot

30. Es kann diesbezüglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2136 f., S. 140 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Der Beschuldigte wird vorliegend unter anderem wegen mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern, mehrfacher Vergewaltigung und Pornografie schuldig gesprochen. Gestützt auf Art. 67 Abs. 3 lit. b, c und d StGB wird ein lebenslanges Tätigkeitsverbot ausgesprochen.

## VII. Landesverweisung

### 31. Theoretische Grundlagen

Für die theoretischen Grundlagen kann ebenfalls auf die zutreffenden vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (pag. 2137, S. 141 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

### 32. Erwägungen der Kammer

32.1 Anwendbarkeit, Ausländereigenschaft und Vorliegen einer Katalogtat

Die Bestimmungen über die Landesverweisung sind am 1. Oktober 2016 in Kraft getreten. Aufgrund des strafrechtlichen Rückwirkungsverbots sind die Bestimmungen über die Landesverweisung anwendbar, wenn das auslösende Delikt nach dem 1. Oktober 2016 begangen wurde. Dies ist vorliegend bei sämtlichen Delikten erfüllt.

Als kosovarischer Staatsbürger ist der Beschuldigte ein Ausländer im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB. Er wird mit vorliegendem Urteil u.a. wegen mehrfacher Vergewaltigung, sexueller Nötigung und Versuchs dazu, sexuellen Handlungen mit Kindern sowie wegen Freiheitsberaubung und Entführung schuldig gesprochen. Es liegen damit mehrere Katalogtaten im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. f, g und h StGB vor. Zu prüfen bleibt, ob aufgrund eines schweren persönlichen Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ausnahmsweise auf die Landesverweisung zu verzichten ist.

## 32.2 Härtefallprüfung

### 32.2.1 Anwesenheitsdauer in der Schweiz

Es kann vorab auf die folgenden zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2138, S. 142 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

> Der Beschuldigte wurde am W._____ (Datum) im Kosovo geboren. Er wuchs mit mehreren Geschwistern bei den Eltern auf. Nach der obligatorischen Schulzeit absolvierte er verschiedene Ausbildungen. Er verbrachte den grösseren Teil seines Lebens in seinem Heimatland. Er bezog erst Ende 2018 offiziell Wohnsitz in der Schweiz, mithin im Alter von rund 45 Jahren. Seither hielt er sich im Rahmen von Ferienaufenthalten wiederholt in seiner Heimat auf, wo er Kontakte mit Familienangehörigen und Bekannten pflegte. Er kennt die Sprache, die Kultur und die Gepflogenheiten seines Heimatlands. Er besitzt im Kosovo ein Haus.
>
> Das Gesetz verlangt, dass der besonderen Situation von Ausländern, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind, Rechnung zu tragen ist (Art. 66a Abs. 2 StGB). Auf diese Vorgaben ist vorliegend nicht Rücksicht zu nehmen. Der Beschuldigte ist weder in der Schweiz geboren, noch hat er die prägende Jugendzeit und Adoleszenzphase hier verbracht. Der Anwesenheitsdauer ist vorliegend kein Gewicht einzuräumen.

Ergänzend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte seit dem Jahr 2021 keinen offiziellen Wohnsitz in der Schweiz mehr hat (pag. 2553 Z. 14 f.).

### 32.2.2 Familienverhältnisse

Der Beschuldigte hat eine Tochter und einen Sohn aus einer früheren Beziehung, welche beide im Kosovo leben. Er hat eine Schwester, welche in AG.____ (Ortschaft in der Schweiz) lebt (pag. 2553 Z. 6 f.). Über weitere familiäre Kontakte ist nichts bekannt. Anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte er auf Vorhalt seiner Aussage, wonach er seine Zukunft in der Schweiz sehe, da seine ganze Familie hier wohnen würde, dass sich nichts daran geändert habe. Auf Frage, wen er mit seiner ganzen Familie meine, antwortete er, dass er immer davon ausgegangen sei, dass die Straf- und Zivilklägerin 1 seine Familie sei (pag. 2552 Z. 42 ff. bzw. pag. 2553 Z. 1 ff.). Der Beschuldigte ist rechtskräftig von der Straf- und Zivilklägerin 1 geschieden und das Verhältnis zu ihr sowie seinen ehemaligen Stiefkindern ist aufgrund der vorliegend beurteilten Delikte offensichtlich schwer belastet. Der Beschuldigte verfügt damit über keine tatsächlich gelebte familiäre Beziehung, welche unter den Schutz von Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) und Art. 13 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) fallen würde.

### 32.2.3 Wirtschaftliche und soziale Integration in der Schweiz sowie Eingliederungschancen im Heimatstaat

Es kann vorab auf die folgenden zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2139 f., S. 143 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

> Ob und gegebenenfalls welcher Arbeitstätigkeit der Beschuldigte vor seiner Einreise in die Schweiz nachgegangen ist, ist nicht bekannt. In der Schweiz war der Beschuldigte bis zu seiner Verhaftung und Auslieferung in die Schweiz im März 2022 nicht berufstätig. Er lebte von den Einkünften seiner Ehefrau und wurde während einiger Monate durch die SUVA unterstützt.

Durch eine Landesverweisung würde er nicht aus einer stabilen beruflichen Situation herausgerissen. Aufgrund sicher vorhandener Beziehungen und intakter Sprachkenntnisse sollte es ihm grundsätzlich möglich sein, eine Arbeit in seinem Heimatland zu finden, zumindest wären die Möglichkeiten in der Schweiz nicht besser.

Der Beschuldigte ist nach dem Gesagten nicht wirtschaftlich in der Schweiz integriert. Zur sozialen Integration des Beschuldigten in der Schweiz ist kaum etwas bekannt. Es ist anzunehmen, dass er über einen gewissen Freundes- und Bekanntenkreis verfügte, da ein solcher zumindest im Zusammenhang mit der Umsatzschätzung seiner Einzelfirma für den Covid-19-Kredit erwähnt wurde. Er spricht Französisch und beherrscht damit eine Landessprache.

Die Eingliederungschancen im Heimatstaat sind vorliegend intakt: Der Beschuldigte hat seine prägenden Kindheits- und Jugendjahre im Kosovo verbracht und ist auch während seiner Anwesenheitsdauer in der Schweiz regelmässig für Ferienaufenthalte dorthin zurückgekehrt. Er ist entsprechend mit der dortigen Kultur, der Lebensweise und der Sprache vertraut. Er verfügt dort über Familienangehörige und Bekannte. Eine Wiedereingliederung scheint nach dem Gesagten gut möglich.

32.2.4 Gesundheitszustand

Es sind keine gesundheitlichen Probleme bekannt, welche gegen eine Rückkehr in den Kosovo sprechen würden.

32.2.5 Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Rückfallgefahr

Der Beschuldigte hat mit den vorliegend beurteilten Straftaten über mehrere Jahre und während eines Grossteils seiner Anwesenheitsdauer in der Schweiz hinweg zahlreiche Verbrechen begangen und dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung wiederholt massiv missachtet. Es wird auch auf die vorhandenen Vorstrafen im In- und Ausland verwiesen. Eine Rückfallgefahr ist klarerweise zu bejahen. Es ist mehr als fraglich, ob sich der Beschuldigte künftig rechts- und regelkonform verhalten wird, zumal seine Lebensverhältnisse nicht als stabil zu bezeichnen sind.

32.2.6 Gesamtwürdigung

Nach dem Gesagten hat der Beschuldigte nur eine relativ kurze Zeit in der Schweiz gelebt, ist keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen und verfügt auch über keine Kernfamilie bzw. tatsächlich gelebte familiäre Beziehung in der Schweiz, welche unter den Schutz von Art. 8 EMRK und Art. 13 BV fallen würde. Zudem hat der Beschuldigte eine Vielzahl von Verbrechen begangen und damit eine Unbelehrbarkeit der Schweizer Rechtsordnung gegenüber offenbart. In Würdigung sämtlicher Umstände ist vorliegend ein schwerer persönlicher Härtefall ist zu verneinen.

32.3 Interessenabwägung

Eine Interessenabwägung als zweite kumulative Voraussetzung von Art. 66a Abs. 2 StGB entfällt grundsätzlich mangels Vorliegens eines schweren persönlichen Härtefalls. Selbst bei Annahme eines schweren persönlichen Härtefalls würde die Interessenabwägung – wie hiernach dargelegt – nicht zugunsten des Beschuldigten ausfallen.

Gemäss der aus dem Ausländerrecht stammenden "Zweijahresregel" bedarf es bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder mehr ausserordentlicher Umstände, damit das private Interesse des Betroffenen an einem Verbleib in der Schweiz das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung überwiegt. Dies gilt grundsätzlich sogar bei bestehender Ehe mit einer Schweizerin oder einem Schweizer und gemeinsamen Kindern (Urteil des Bundesgerichts 6B_1069/2023 vom 21. Januar 2025 E. 2.2.5, mit Verweis auf die Urteile des Bundesgerichts 6B_716/2024 vom 4. Dezember 2024 E. 4.1.4; 6B_1234/2023 vom 11. Juli 2024 E. 3.5.8; 6B_1248/2023 vom 9. April 2024 E. 3.4; 6B_890/2023 vom 29. Januar 2024 E. 2.2.7; 6B_709/2022 vom 4. Oktober 2023 E. 3.2.2; je mit Hinweisen).

Der Beschuldigte wird vorliegend zu einer Freiheitsstrafe von 13.5 Jahren verurteilt, einer Freiheitsstrafe von deutlich über zwei Jahren, womit bereits aus diesem Grund das öffentliche Interesse an einer Landesverweisung stärker als das private Interesse an einem Verbleib gewichtet werden kann bzw. ausserordentliche Umstände zugunsten der privaten Interessen des Beschuldigten vorliegen müssten. Solche sind vorliegend jedoch keine ersichtlich. Zudem liegen diesem Urteil Schuldsprüche bezüglich mehrerer Katalogstraftaten vor (mehrfache Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und Versuch dazu, sexuelle Handlungen mit Kindern, Freiheitsberaubung und Entführung), was ebenfalls zuungunsten des Beschuldigten ins Gewicht fällt. Das öffentliche Fernhalteinteresse ist nach dem Gesagten höher zu gewichten als das Interesse des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz.

32.4 Vollzugshindernisse

Ein definitives Vollzugshindernis, das der Anordnung der Landesverweisung entgegenstünde, ist vorliegend nicht ersichtlich.

32.5 Zwischenfazit

Der Beschuldigte ist gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. f, g und lit. h StGB des Landes zu verweisen.

32.6 Dauer der Landesverweisung

Die Dauer der obligatorischen Landesverweisung beträgt fünf bis fünfzehn Jahre (Art. 66a Abs. 1 StGB). Sie ist aufgrund des Verschuldens und der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu bestimmen und muss verhältnismässig sein (Urteil des Bundesgerichts 6B_1301/2023 vom 11. März 2024 E. 4.3).

Vorliegend wird der Beschuldigte u.a. wegen mehrfacher Vergewaltigung, sexueller Nötigung und Versuchs dazu, sexuellen Handlungen mit Kindern sowie Freiheitsberaubung und Entführung schuldig erklärt und vor oberer Instanz zu einer Freiheitsstrafe von 13.5 Jahren verurteilt. Mit Blick auf das Tatverschulden und die Freiheitsstrafe wird die Dauer der Landesverweisung – analog der Vorinstanz – auf zwölf Jahre festgelegt.

32.7 Fazit

Der Beschuldigte ist für 12 Jahre des Landes zu verweisen.

## VIII. Zivilpunkt

### 33. Theoretische Grundlagen

Gestützt auf Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO entscheidet das Gericht im Strafprozess über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht. Dies ist vorliegend der Fall. Für die theoretischen Ausführungen zum Schadenersatz nach Art. 41 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (OR; SR 220) sowie zur Genugtuung kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 2141 f., S. 145 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

### 34. Anträge der Straf- und Zivilklägerin 1

Die Straf- und Zivilklägerin 1 beantragte oberinstanzlich eine Genugtuung in gerichtlich zu bestimmender Höhe, mindestens aber von CHF 10'000.00 nebst Zins zu 5 % seit dem 1. Januar 2020 (mittlerer Verfall), sowie Schadenersatz in Höhe von CHF 1'376.65, nebst Zins zu 5 % seit dem 1. Januar 2020 (mittlerer Verfall). Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzforderungen werde vorbehalten. Die Zivilklage sei diesbezüglich dem Grundsatz nach gutzuheissen und im Übrigen auf den Zivilweg zu verweisen.

Die Kammer konnte anlässlich der Berufungsverhandlung einen persönlichen Eindruck der Straf- und Zivilklägerin 1 gewinnen. Sie ist sichtbar gezeichnet von den Taten, die der Beschuldigte zu ihrem Nachteil sowie zum Nachteil ihrer Tochter begangen hat. Zu berücksichtigen sind vorliegend die Dispositionsmaxime sowie die Tatsache, dass keine Anschlussberufung erhoben wurde. Die Kammer kann daher nicht über die von der Vorinstanz gesprochene Genugtuung hinausgehen. Die von der Vorinstanz gesprochene Genugtuung in Höhe von CHF 10'000.00 ist unter Berücksichtigung der jahrelangen körperlichen Übergriffe des Beschuldigten auf die Straf- und Zivilklägerin 1 in Form von Tätlichkeiten, einfachen Körperverletzungen, Freiheitsberaubung und Entführung sowie der Drohungen in ihrer Höhe angemessen und der Straf- und Zivilklägerin 1 zuzusprechen.

Die Schadenersatzforderung betreffend Therapiekosten der Straf- und Zivilklägerin 1 ist ausgewiesen (pag. 1693 i.V.m. pag. 1697 ff.) und kann in der geltend gemachten Höhe von CHF 1'376.65 zuzüglich Zins zu 5 % seit 1. Januar 2020 (mittlerer Verfall) zugesprochen werden. Es kann vorliegend nicht abschliessend beurteilt werden, ob aufgrund der erlittenen Straftaten noch weitere Therapiekosten auf die Straf- und Zivilklägerin 1 zukommen werden. Die Zivilklage wird betreffend Geltendmachung zukünftiger Schadenersatzforderungen dem Grundsatz nach gutgeheissen und für die vollständige Beurteilung der Forderung auf den Zivilweg verwiesen.

### 35. Anträge der Straf- und Zivilklägerin 2

Die Straf- und Zivilklägerin 2 beantragte oberinstanzlich eine Genugtuung von CHF 50'000.00 zzgl. Zins zu 5 % seit dem 19. Juni 2021 (mittlerer Verfall). Weiter

sei die Geltendmachung von zukünftigen Schadenersatzforderungen dem Grundsatz nach gutzuheissen und im Übrigen auf den Zivilweg zu verweisen.

Die beantrage Genugtuungssumme von CHF 50'000.00 ist zwar hoch, jedoch im vorliegenden Fall angemessen. Die Straf- und Zivilklägerin 2 hat sehr viel Schlimmes erlebt und ist entsprechend physisch und psychisch sehr stark belastet. Zu berücksichtigen sind unter anderem das junge Alter zum Zeitpunkt der Übergriffe sowie die Anzahl der Übergriffe. Allfällige Langzeitfolgen sind derzeit nicht abschätzbar. Gerade bei Sexualdelikten mit Kindern könnte das Ausmass auch erst mit der Zeit realisiert werden. Folglich wird der Straf- und Zivilklägerin 2 eine Genugtuung in Höhe von CHF 50'000.00 zugesprochen.

Da, wie hiervor bereits erwähnt, die Folgen für die Straf- und Zivilklägerin 2 noch nicht abschätzbar sind und künftig insbesondere (durch den Beschuldigten adäquat kausal verursachte) Therapiekosten entstehen können, wird die Zivilklage betreffend Geltendmachung zukünftiger Schadenersatzforderungen dem Grundsatz nach gutgeheissen und für die vollständige Beurteilung der Forderung auf den Zivilweg verwiesen.

### 36. Anträge der Straf- und Zivilklägerin 3

Die Straf- und Zivilklägerin 3 beantragte oberinstanzlich die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils, in welchem der Straf- und Zivilklägerin 3 die ausgewiesene Schadenersatzforderung in Höhe von CHF 29'800.00 zuzüglich Zins zu 5 % seit 12. Februar 2022 zugesprochen wurde. Die Schadenersatzforderung ist auch oberinstanzlich in diesem Umfang zuzusprechen.

## IX. Kosten und Entschädigung

### 37. Verfahrenskosten

#### 37.1 Theoretische Grundlagen

Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

#### 37.2 Erstinstanzliche Kosten

Die Vorinstanz legte die Verfahrenskosten auf CHF 91'543.50 fest, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 43'650.00 und Auslagen von CHF 47'893.50. Für die Freisprüche wurden Kosten im Umfang von 10 % ausgeschieden. Die Vorinstanz auferlegte dem Beschuldigten die erstinstanzlichen Verfahrenskosten im Umfang von 90 %, ausmachend CHF 82'389.15.

Angesichts des Ausgangs des oberinstanzlichen Verfahrens ist die erstinstanzliche Kostenliquidation zu bestätigen. Der Beschuldigte hat somit die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt CHF 91'543.50 im Umfang von 90 %, ausmachend CHF 82'389.15, zu tragen.

Die auf die Freisprüche (gemäss Ziff. II.2. des nachfolgenden Dispositivs [E. XI. hiernach]) entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend 10 % der gesamten Verfahrenskosten von CHF 91'543.50, bestimmt auf CHF 9'154.35, trägt der Kanton Bern.

Für die Beurteilung der Zivilklagen werden erstinstanzlich keine Kosten ausgeschieden.

37.3 Oberinstanzliche Kosten

Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten werden auf CHF 8'000.00 bestimmt (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 lit. b des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]). Zufolge Unterliegens sind die oberinstanzlichen Verfahrenskosten vollumfänglich durch den Beschuldigten zu tragen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Übersetzungskosten der Kanton Bern trägt.

Die Kosten des oberinstanzlichen Widerrufsverfahrens werden auf CHF 300.00 festgesetzt und zufolge Unterliegens dem Beschuldigten auferlegt.

Für die Beurteilung der Zivilklagen werden oberinstanzlich keine Kosten ausgeschieden.

## 38. Amtliche Entschädigungen

38.1 Theoretische Grundlagen

Zu den Verfahrenskosten gehören grundsätzlich auch die Kosten der amtlichen Verteidigung (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO). Diese werden von der Kammer jedoch praxisgemäss separat ausgewiesen.

Gemäss Art. 42 Abs. 1 des Kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG; BSG 168.11) bezahlt der Kanton den amtlich bestellten Anwälten und Anwältinnen eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41 KAG) entspricht. Bei der Festsetzung des gebotenen Zeitaufwands sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu berücksichtigen. Auszugehen ist vom Zeitaufwand, den ein fachlich ausgewiesener, gewissenhafter Anwalt unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse und des Aktenumfangs für die korrekte Erledigung des Geschäftes benötigt. Auslagen und Mehrwertsteuer, sofern der Anwalt mehrwertsteuerpflichtig ist, werden zusätzlich entschädigt. In Rechtsmittelverfahren in Strafsachen, welchen Urteile eines Kollegialgerichts zu Grunde liegen, erstreckt sich der Honorarrahmen von CHF 2'000.00 bis maximal CHF 50'000.00. Dabei wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass der Aufwand im Berufungsverfahren 10 % bis 50 % des Aufwands vor der ersten Instanz beträgt. Somit erstreckt sich der Honorarrahmen von CHF 200.00 bis maximal CHF 25'000.00 (Art. 17 Abs. 1 lit. f i.V.m. lit. c der Verordnung über die Bemessung des Parteikostenersatzes [PKV; BSG 168.811]). Der Stundenansatz für die Entschädigung der amtlich bestellten Anwälte beträgt im Kanton Bern CHF 200.00 (Art. 1 der Verordnung über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte [EAV; BSG 168.711]).

38.2 Erste Instanz

38.2.1 Rechtsanwalt B._____

Die Vorinstanz bestimmte die amtliche Entschädigung von Rechtsanwalt B._____ für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 59'831.95, was unangefochten in Rechtskraft erwuchs (pag. 2149 f.).

Der Kostenliquidation folgend (vgl. E. IX.37.2 hiervor) hat der Beschuldigte dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren an Rechtsanwalt B._____ ausgerichtete amtliche Entschädigung von CHF 59'831.95 im Umfang von 90 % (abzüglich der Kosten für die Übersetzung von CHF 3'590.75), ausmachend CHF 50'258.00, zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

38.2.2 Rechtsanwältin C._____

Die Vorinstanz bestimmte die amtliche Entschädigung von Rechtsanwältin C._____ für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 25'818.40, was unangefochten in Rechtskraft erwuchs (pag. 2150).

Der Kostenliquidation folgend (vgl. E. IX.37.2 hiervor) hat der Beschuldigte dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren an Rechtsanwältin C._____ ausgerichtete amtliche Entschädigung von CHF 25'818.40 zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

38.2.3 Rechtsanwältin E._____

Die Vorinstanz bestimmte die amtliche Entschädigung von Rechtsanwältin E._____ für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 19'666.75, was unangefochten in Rechtskraft erwuchs (pag. 2150 f.).

Der Kostenliquidation folgend (vgl. E. IX.37.2 hiervor) hat der Beschuldigte dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren an Rechtsanwältin E._____ ausgerichtete amtliche Entschädigung von CHF 19'666.75 zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

38.3 Obere Instanz

38.3.1 Rechtsanwalt B._____

Oberinstanzlich beantragte Rechtsanwalt B._____ gestützt auf die Honorarnote vom 19. November 2025 eine amtliche Entschädigung in Höhe von CHF 20'271.30 (pag. 2573 ff.). Nachfolgende Positionen geben zu Bemerkungen Anlass:

- Die Honorarnote weist zahlreiche Positionen für Klientenkontakt in Form von Besprechungen, Briefen und Telefonaten auf. Bei den Positionen Briefe/Schreiben an den Klienten fällt auf, dass dabei teilweise auch administrative Arbeiten enthalten sind: Beispielsweise fand am 08.03.2024 eine Besprechung mit dem Beschuldigten statt; gleichentags erfolgte die Berufungsanmeldung sowie ein «Brief an Klient». Dabei handelt es sich offenbar um die Zustellung des Klienten-Doppels, die verbucht wurde. Solche administrative Arbeiten sind

bereits im Stundenansatz enthalten und nicht separat zu vergüten (vgl. Ziff. 1.1 des Kreisschreibens Nr. 15 des Obergerichts des Kantons Bern vom 20. Januar 2025). Dasselbe gilt u.a. bei den Positionen «Brief an Klient» vom 21.03.2024, 18.04.2024, 20.08.2024, 23.09.2024, 18.11.2024, 25.03.2025, 01.04.2025 und 07.05.2025. Gesamthaft weist die Honorarnote unter Berücksichtigung, dass es sich um ein Berufungsverfahren handelt und Rechtsanwalt B._____ den Beschuldigten bereits vor erster Instanz vertreten hat und den Fall somit kannte, zu viel Kontakt mit dem Beschuldigten auf. Die Telefonate mit dem Beschuldigten weisen zusammengerechnet eine Dauer von 1.66 Stunden auf. Weiter sind sechs Besprechungen mit dem Beschuldigten in Höhe von zusammengerechnet über 6.5 Stunden aufgeführt. Die Positionen Briefe/Schreiben an den Beschuldigten sowie Telefonate mit dem Beschuldigten sind aus den genannten Gründen um gesamthaft 3 Stunden und die Besprechungen mit dem Beschuldigten um 2 Stunden zu kürzen.

- Ebenfalls aufgrund ihres administrativen Charakters sind die beiden Positionen «Abholen Akten bei Obergericht/Aktenbearbeitung (90 Min.)» vom 07.10.2024 und «Durchsicht Vorladung und Zuführungsauftrag, Schreiben an Klient (40 Min.)» vom 30.01.2025 vollständig zu kürzen.
- Die Positionen «Teilnahme an Berufungsverhandlung (Annahme 5 Stunden)» vom 21.11.2025 sowie die Position «Urteilseröffnung (Annahme 2 Stunden)» vom 24.11.2025 sind vollständig zu kürzen, da effektiv nur am 20. November 2025 an der Berufungsverhandlung teilgenommen und das Urteil telefonisch eröffnet wurde.
- Weiter macht Rechtsanwalt B._____ in zahlreichen Positionen für Aktenstudium, Ausarbeitung des Parteivortrags und Vorbereitungen der Berufungsverhandlung einen Aufwand von rund 36 Stunden geltend. Dies erscheint wiederum vor dem Hintergrund, dass Rechtsanwalt B._____ den Beschuldigten bereits vor erster Instanz vertreten hat und den Fall somit kannte, sowie der Tatsache, dass der Fall zwar umfangreich war, im Rahmen der Berufungsverhandlung jedoch nicht viel Neues vorgebracht wurde, übersetzt. Der für diese Positionen geltend gemachte Aufwand ist daher pauschal um 8 Stunden zu kürzen.

Nach dem Gesagten wird der von Rechtsanwalt B._____ fakturierte Aufwand von 85.6 Stunden um 22.1 Stunden gekürzt. Es resultiert damit ein Aufwand von 63.5 Stunden, entsprechend CHF 12'700.00. Die geltend gemachten Auslagen sind angemessen. Einzig die Übersetzungskosten von CHF 614.38 werden auf CHF 800.00 aufgerundet, da das Urteilsdispositiv aufgrund der telefonischen Urteilseröffnung im Rahmen der Nachbesprechung übersetzt werden muss.

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 15'697.55. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung im Umfang von CHF 14'897.55 (abzüglich der Kosten für die Übersetzung von CHF 800.00) zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

38.3.2 Rechtsanwältin C._____

Oberinstanzlich beantragte Rechtsanwältin C._____ gestützt auf die Honorarnote vom 20. November 2025 eine amtliche Entschädigung in Höhe von CHF 5'973.85 (pag. 2581). Nachfolgende Positionen geben zu Bemerkungen Anlass:

- Rechtsanwältin C._____ macht unter der Position «Diverse Schreiben und Mails mit Klientin, Gericht, RAs, Psyc» einen Aufwand von 4.5 Stunden geltend. Wie sich dieser Aufwand zusammensetzt, wird jedoch nicht detailliert ausgewiesen und ist daher auch nicht nachvollziehbar.
- Dasselbe gilt für die Positionen «Rechtsschriften (Eingaben an Obergericht)» sowie «Diverse Telefonate mit Klientin, Gericht, Psychologin etc.»: Für diese wird ein Aufwand von 2.5 Stunden bzw. 1.88 Stunden geltend gemacht, ohne genauer auszuweisen, wie sich der jeweilige Aufwand zusammensetzt.
- Gesamthaft macht Rechtsanwältin C._____ rund 4 Stunden mehr Aufwand geltend als Rechtsanwältin E._____ (vgl. E. IX.38.3.3 nachfolgend). Dabei ist für die Kammer – wie bereits erwähnt – nicht nachvollziehbar, woraus sich dieser Mehraufwand ergibt, da die einzelnen Positionen nicht detailliert ausgewiesen werden. Der von Rechtsanwältin C._____ geltend gemachte Aufwand ist daher um rund 4 Stunden auf 20.6 Stunden, entsprechend CHF 4'120.00, zu kürzen.

Die geltend gemachten Auslagen sind angemessen und geben keinen Anlass zu Bemerkungen.

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin C._____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Straf- und Zivilklägerin 1 im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 5'137.90. Für die Berechnung wird auf das Dispositiv verwiesen. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 5'137.90 zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

38.3.3 Rechtsanwältin E._____

Oberinstanzlich beantragte Rechtsanwältin E._____ gestützt auf die Honorarnote vom 19. November 2025 eine amtliche Entschädigung in Höhe von CHF 5'041.75 (pag. 2577 ff.). Betreffend die geltend gemachten Leistungen ist einzig die Position vom 24.11.2025 «Teilnahme an Urteilseröffnung» in Höhe von 2 Stunden zu kürzen; dies aufgrund der telefonischen Urteilseröffnung. Ansonsten ist der geltend gemachte Aufwand angemessen. Der von Rechtsanwältin E._____ fakturierte Aufwand von 22.6 Stunden wird nach dem Gesagten um zwei Stunden auf 20.6 Stunden, entsprechend CHF 4'120.00, gekürzt.

Aufgrund der telefonischen Urteilseröffnung sind auch der geltend gemachte Reisezuschlag vom 24.11.2025 («Pauschale Reisezeitentschädigung Teilnahme Urteilseröffnung» in Höhe von CHF 50.00) sowie die geltend gemachte Auslage «ÖV-Ticket» vom 24.11.2025 in Höhe von CHF 6.00 zu kürzen. Ansonsten sind die gel-

tend gemachten Auslagen angemessen und geben keinen Anlass zu Bemerkungen.

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin E._____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung der Straf- und Zivilklägerin 2 im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 4'548.85. Für die Berechnung wird auf das Dispositiv verwiesen. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 4'548.85 zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

## 39. Entschädigung der Straf- und Zivilklägerin 3

### 39.1 Theoretische Grundlagen

Gemäss Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt. Als obsiegend gilt die Privatklägerschaft, wenn die beschuldigte Person verurteilt und ihr Zivilanspruch gutgeheissen wird. Die Aufwendungen im Sinne von Art. 433 Abs. 1 StPO betreffen in erster Linie Anwaltskosten, soweit diese durch die Beteiligung am Strafverfahren selbst verursacht wurden und für die Wahrung der Interessen der Privatklägerschaft notwendig waren (BGE 139 IV 102 E. 4.1, Urteil des Bundesgerichts 6B_1145/2022 vom 13. Oktober 2023 E. 3.2.3).

### 39.2 Erstinstanzliches Verfahren

Für die private Vertretung der Straf- und Zivilklägerin 3 im erstinstanzlichen Verfahren machte Rechtsanwalt Dr. G._____ mit Eingabe vom 19. Februar 2024 (pag. 1820 ff.) eine Entschädigung von CHF 6'480.15 (inkl. MWST) geltend. Dies erscheint der Kammer als angemessen und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Der Beschuldigte hat eine Parteientschädigung von CHF 6'480.15 (inkl. MWST) an die Straf- und Zivilklägerin 3 für ihre Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren zu bezahlen.

### 39.3 Oberinstanzliches Verfahren

Für die private Vertretung der Straf- und Zivilklägerin 3 macht Rechtsanwalt Dr. G._____ mit Honorarnote vom 6. November 2025 (pag. 2485 f.) eine Entschädigung von CHF 2'727.90 (inkl. Auslagen und MWST) geltend. Dies erscheint der Kammer ebenfalls als angemessen und gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Der Beschuldigte hat eine Parteientschädigung von CHF 2'727.90 (inkl. Auslagen und MWST) an die Straf- und Zivilklägerin 3 für ihre Aufwendungen im oberinstanzlichen Verfahren zu bezahlen.

## X. Verfügungen

### 40. Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem

40.1 Gesetzliche Grundlagen

Spricht das Gericht eine Landesverweisung aus, muss es bei Drittstaatsangehörigen zwingend auch darüber befinden, ob die Landesverweisung im SIS auszuschreiben ist (BGE 146 IV 172 E. 3.2.5). Das beurteilt sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (nachfolgend SIS-Verordnung-Grenze).

Die Ausschreibung im SIS bedingt, dass die Ausschreibungsvoraussetzungen der Art. 21 und Art. 24 SIS-Verordnung-Grenze erfüllt sind. Sie muss auf einer nationalen Ausschreibung beruhen, die auf einer Entscheidung der zuständigen nationalen Instanz (Verwaltungsbehörde oder Gericht) beruht. Diese Entscheidung hat auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips zu erfolgen. Im Rahmen dieser Bewertung ist insbesondere zu prüfen, ob von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht (Art. 24 Ziff. 1 lit. a SIS-Verordnung-Grenze; BGE 147 IV 340 E. 4.8; Urteil des Bundesgerichts 7B_236/2022 vom 27. Oktober 2023 E. 2.7.2). Das ist insbesondere der Fall bei einem Drittstaatsangehörigen, der in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat verurteilt wurde, die mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (Art. 24 Ziff. 2 lit. a i.V.m. Art. 24 Ziff. 1 lit. a SIS-Verordnung-Grenze). Indes ist im Sinne einer kumulativen Voraussetzung stets zu prüfen, ob von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht; damit wird dem in Art. 21 SIS-Verordnung-Grenze verankerten Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung getragen. Entscheidend ist nicht das Strafmass, sondern in erster Linie die Art und Häufigkeit der Straftaten, die konkreten Tatumstände sowie das übrige Verhalten der betroffenen Person (BGE 147 IV 340 E. 4.8).

Sind die Voraussetzungen von Art. 21 und Art. 24 Ziff. 1 und Ziff. 2 SIS-Verordnung-Grenze erfüllt, besteht eine Pflicht zur Ausschreibung im SIS (BGE 146 IV 172 E. 3.2.2). Diese zieht für die Dauer der Landesverweisung ein Verbot der Einreise in die Schweiz sowie ein Einreiseverbot für den ganzen Schengen-Raum nach sich (BGE 146 IV 172 E. 3.2.3).

40.2 In concreto

Der Beschuldigte ist kosovarischer Staatsangehöriger und stammt damit aus einem Drittstaat. Er kann sich ausserdem nicht auf ein Freizügigkeitsrecht berufen.

Mit vorliegendem Urteil wird er für 12 Jahre des Landes verwiesen. Es liegt somit eine nationale Ausschreibung vor, die auf einer Entscheidung der zuständigen Instanz beruht. Der Beschuldigte wird vorliegend u.a. wegen mehrfacher Vergewaltigung, sexueller Nötigung und Versuchs dazu, mehrfachen sexuellen Handlungen

mit Kindern, mehrfacher Pornografie, Freiheitsberaubung und Entführung, Betrug und Urkundenfälschung schuldig gesprochen, womit die Voraussetzung von Art. 24 Ziff. 2 lit. a i.V.m. Art. 24 Ziff. 1 lit. a SIS-Verordnung-Grenze offensichtlich erfüllt ist.

Bezüglich Verhältnismässigkeit ist namentlich auf das Strafmass von 13.5 Jahren Freiheitsstrafe hinzuweisen, welche die Schwere der von ihm begangenen Straftaten zeigt. Im Lichte der zitierten Rechtsprechung reicht dies klarerweise aus, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Sinne der SIS-Verordnung zu begründen.

Zusammenfassend ist demnach eine Ausschreibung der Landesverweisung im SIS anzuordnen.

41. **Weitere Verfügungen**

Für die weiteren Verfügungen wird auf das nachfolgende Dispositiv (E. XI.) verwiesen.

## XI. Dispositiv

**Die 2. Strafkammer erkennt:**

**I.**

Es wird festgestellt, dass das Beschleunigungsgebot verletzt worden ist.

**II.**

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 29. Februar 2024 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als:

1. Das Strafverfahren gegen **A._____**

   wegen **Tätlichkeiten**, angeblich mehrfach begangen im Zeitraum Januar/Februar 2018 bis 28. Februar 2021 in O._____(Ortschaft), P._____ (Ortschaft) und Q.____(Ortschaft) zum Nachteil von H._____,

   ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten **eingestellt** wurde.

2. **A._____ freigesprochen** wurde von den Anschuldigungen:

   2.1. der **Vergewaltigung**, angeblich mehrfach begangen im zweitem Quartal 2018 bis Anfang Januar 2019 in O._____(Ortschaft) zum Nachteil von D._____;

   2.2. der **sexuellen Nötigung**, angeblich begangen von Anfang 2018 bis 18. Dezember 2018 in O._____(Ortschaft) zum Nachteil von D._____;

   2.3. der **sexuellen Handlungen mit Kindern**, angeblich mehrfach begangen ab Anfang 2018 bis 18. Dezember 2018 in O._____(Ortschaft) zum Nachteil von D._____;

   2.4. der **Drohung**, angeblich begangen im Januar/Februar 2018 in O._____(Ortschaft) zum Nachteil von H._____;

   2.5. der **Nötigung**, angeblich begangen im Januar/Februar 2018 in O._____(Ortschaft) zum Nachteil von H._____;

   2.6. der **Pornografie**, angeblich begangen von Anfang 2018 bis 18. Dezember 2018 in O._____(Ortschaft).

3. Die amtliche Entschädigung für die amtliche Verteidigung von A._____ durch Rechtsanwalt B._____ im erstinstanzlichen Verfahren auf CHF 59'831.95 bestimmt wurde.

4. Die amtliche Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von H._____ durch Rechtsanwältin C._____ im erstinstanzlichen Verfahren auf CHF 25'818.40 bestimmt wurde.

5. Die amtliche Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von D._____ durch Rechtsanwältin E._____ im erstinstanzlichen Verfahren auf CHF 19'666.75 bestimmt wurde.

**III.**

**A._____** wird **schuldig erklärt:**

1. der **Vergewaltigung**, mehrfach begangen zum Nachteil von D._____

   1.1. im Zeitraum ab 19. September 2019 bis Ende November 2019 in O._____(Ortschaft);

   1.2. im Zeitraum ab 1. Dezember 2019 bis Ende Januar 2021 in P._____ (Ortschaft);

   1.3. im Zeitraum ab 1. Februar 2021 bis Ende Juni/Anfang Juli 2021 in Q.____(Ortschaft);

   1.4. im Zeitraum von Anfang Juli 2021 bis 12. August 2021 im BS.____(Land) (R._____ (Ortschaft));

2. der **sexuellen Nötigung und Versuch dazu,** mehrfach begangen zum Nachteil von D._____

   2.1. im Zeitraum ab 19. Dezember 2018 bis 13. Januar 2019 und ab 19. September 2019 bis Ende November 2019 in O._____(Ortschaft);

   2.2. im Zeitraum von Anfang Juli 2021 bis 12. August 2021 im BS.____(Land) (R._____ (Ortschaft));

3. der **sexuellen Handlungen mit Kindern,** mehrfach begangen zum Nachteil von D._____

   3.1. im Zeitraum ab 19. Dezember 2018 bis 13. Januar 2019 in O._____(Ortschaft), S._____(Adresse);

   3.2. im Zeitraum ab 19. September 2019 bis Ende November 2019 in O._____(Ortschaft), T._____(Adresse);

   3.3. im Zeitraum ab 1. Dezember 2019 bis Ende Januar 2021 in P._____ (Ortschaft);

   3.4. im Zeitraum ab 1. Februar 2021 bis Ende Juni/Anfang Juli 2021 in Q.____(Ortschaft);

   3.5. im Zeitraum von Anfang Juli 2021 bis 12. August 2021 im BS.____(Land) (R._____ (Ortschaft));

4. der **Pornografie,** mehrfach begangen

4.1. im Zeitraum ab 19. Dezember 2018 bis Anfang 2019 sowie im Zeitraum von Anfang Januar 2019 bis 13. Januar 2019 und ab 19. September 2019 bis Ende November 2019 in O._____(Ortschaft);

4.2. im Zeitraum ab Ende Oktober 2020 bis März 2021 in P._____ (Ortschaft) und Q.____(Ortschaft);

5. der **Freiheitsberaubung und Entführung**, begangen eine gewisse Zeit vor 15. Oktober 2021 bis Januar 2022 in O._____(Ortschaft) und in der BU._____ (Land) zum Nachteil von H._____;

6. der **Drohung,** mehrfach begangen zum Nachteil von H._____

6.1. im Zeitraum ab 19. Dezember 2018 bis ca. Mitte Januar 2019 und ab 19. September 2019 bis Ende Juni/Anfang Juli 2021 in O._____(Ortschaft), P._____ (Ortschaft) und Q.____(Ortschaft);

6.2. im Zeitraum von Mitte September 2021 bis 15. Oktober 2021 in der BU._____ (Land) oder im BS.____(Land) resp. mit Erfolgseintritt in O._____(Ortschaft);

7. der **einfachen Körperverletzung,** mehrfach begangen im Zeitraum von 19. Dezember 2018 bis Anfang Juli 2021 in O._____(Ortschaft), P._____ (Ortschaft) und Q.____(Ortschaft) zum Nachteil von H._____;

8. des **Betrugs**, begangen in der Zeit vom 7. April 2020 bis 10. Mai 2020 in P._____ (Ortschaft) zum Nachteil der F._____ (Deliktsbetrag: CHF 29’800.00);

9. der **Urkundenfälschung**, begangen am 7. April 2020 in P._____ (Ortschaft);

10. der **Tätlichkeiten,** mehrfach begangen in der Zeit vom 1. März 2021 bis Juli/Anfang August 2021 zum Nachteil von H._____;

und in Anwendung der Artikel

22, 40, 47, 49 Abs. 1, 51, 66a lit. f, g und h, 67 Abs. 3 lit. b, c, und d, 106, 123 Ziff. 1 i.V.m. 2, 126 Abs. 1 i.V.m. 2 lit. b, 146 Abs. 1, 180 Abs. 1 i.V.m. 2 lit. a, 183 Ziff. 1, 187 Ziff. 1, 189 Abs. 1, 190 Abs. 1, 197 Abs. 1 und 4, 251 Ziff. 1 StGB;

426, 433 StPO

**verurteilt:**

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **13.5 Jahren**.

   Die Auslieferungs-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 862 Tagen wird an die Freiheitsstrafe angerechnet.

   Es wird festgestellt, dass die Strafe am 29. Mai 2024 vorzeitig angetreten worden ist.

2. Zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 1'000.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 10 Tage festgesetzt.

3. Zu einer **Landesverweisung** von **12 Jahren**.

4. Zu einem **lebenslänglichen Tätigkeitsverbot** für jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst.

5. Zur Bezahlung von 90 % der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von insgesamt CHF 91'543.50, ausmachend **CHF 82'389.15**.

6. Zur Bezahlung der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf **CHF 8'000.00**.

7. Zur Bezahlung einer **Parteientschädigung von CHF 6'480.15** (inkl. MWST) an die Straf- und Zivilklägerin F._____, für ihre Aufwendungen im **erstinstanzlichen Verfahren**.

8. Zur Bezahlung einer **Parteientschädigung von CHF 2'727.90** (inkl. MWST) an die Straf- und Zivilklägerin F._____, für ihre Aufwendungen im **oberinstanzlichen Verfahren**.

**IV.**

Die auf die Freisprüche gemäss II.2. hiervor entfallenden **erstinstanzlichen Verfahrenskosten,** ausmachend 10 % der gesamten Verfahrenskosten von CHF 91'543.50, bestimmt auf **CHF 9'154.35**, trägt der **Kanton Bern**.

**V.**

1. Der A._____ mit Urteil des Ministère public Y.____ vom 29. März 2021 für eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 110.00, ausmachend insgesamt CHF 3'300.00, unter Anrechnung von 1 Tag Polizeihaft, gewährte **bedingte Vollzug** wird **widerrufen**. Die Strafe ist zu vollziehen.

2. Der A._____ mit Urteil des Ministère public Z._____ vom 22. Juni 2021 für eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 80.00, ausmachend insgesamt CHF 2'400.00, gewährte **bedingte Vollzug** wird **widerrufen**. Die Strafe ist zu vollziehen.

3. Die **Verfahrenskosten** für die oberinstanzlichen Widerrufsverfahren von **CHF 300.00** werden **A._____** auferlegt.

**VI.**

1. A._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren an Rechtsanwalt B._____ ausgerichtete amtliche Entschädigung von CHF 59'831.95 im Umfang von 90 % (abzüglich der Kosten für die Übersetzung von CHF 3'590.75), ausmachend **CHF 50'258.00,** zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. A._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren an Rechtsanwältin C._____ ausgerichtete amtliche Entschädigung von CHF 25'818.40 zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

3. A._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren an Rechtsanwältin E._____ ausgerichtete amtliche Entschädigung von CHF 19'666.75 zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

4. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A._____, Rechtsanwalt B._____, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

| **Leistungen** | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Stunden | Satz | | |
| amtliche Entschädigung | | 63.50 | 200.00 | CHF | 12’700.00 |
| Reisezuschlag | | | | CHF | 400.00 |
| Auslagen MWST-pflichtig | | | | CHF | 1’421.30 |
| Mehrwertsteuer | 8.1% | auf CHF | 14’521.30 | CHF | 1’176.25 |
| Auslagen ohne MWST | | | | CHF | 0.00 |
| **Total, vom Kanton Bern auszurichten** | | | | **CHF** | **15’697.55** |

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 15'697.55.

A._____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung im Umfang von **CHF 14'897.55** (abzüglich der Kosten für die Übersetzung von CHF 800.00) zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

5. Die amtliche Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von H._____ durch Rechtsanwältin C._____ wird für das oberinstanzlichen Verfahren wie folgt bestimmt:

| **Leistungen** | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Stunden | Satz | | |
| amtliche Entschädigung | | 20.60 | 200.00 | CHF | 4’120.00 |
| Reisezuschlag | | | | CHF | 0.00 |
| Auslagen MWST-pflichtig | | | | CHF | 632.90 |
| Mehrwertsteuer | 8.1% | auf CHF | 4’752.90 | CHF | 385.00 |
| Auslagen ohne MWST | | | | CHF | 0.00 |
| **Total, vom Kanton Bern auszurichten** | | | | **CHF** | **5’137.90** |

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin C._____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von H._____ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 5'137.90.

A._____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 5'137.90 zu erstatten, wenn er in günstige wirt-

schaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

6. Die amtliche Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung von D._____ durch Rechtsanwältin E._____ wird für das oberinstanzlichen Verfahren wie folgt bestimmt:

| **Leistungen** | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Stunden | Satz | | |
| amtliche Entschädigung | | 20.60 | 200.00 | CHF | 4’120.00 |
| Reisezuschlag | | | | CHF | 50.00 |
| Auslagen MWST-pflichtig | | | | CHF | 38.00 |
| Mehrwertsteuer | 8.1% | auf CHF | 4’208.00 | CHF | 340.85 |
| Auslagen ohne MWST | | | | CHF | 0.00 |
| **Total, vom Kanton Bern auszurichten** | | | | **CHF** | **4’548.85** |

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin E._____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von D._____ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 4'548.85.

A._____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 4'548.85 zu erstatten, wenn er in günstige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt (Art. 426 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

**VII.**

**A._____** wird in Anwendung von Art. 41 und Art. 49 OR sowie Art. 126 StPO weiter **verurteilt:**

1. Zur Bezahlung von **Schadenersatz** an die Straf- und Zivilklägerin H._____, in der Höhe von **CHF 1'376.65** zuzüglich Zins zu 5 % seit 1. Januar 2020 (mittlerer Verfall).
2. Zur Bezahlung einer **Genugtuung** von **CHF 10'000.00** an die Straf- und Zivilklägerin H._____ zuzüglich Zins zu 5 % seit 1. Januar 2020 (mittlerer Verfall).
3. Zur Bezahlung einer **Genugtuung** von **CHF 50'000.00** an die Straf- und Zivilklägerin D._____ zuzüglich Zins zu 5 % seit 19. Juni 2021 (mittlerer Verfall).
4. Zur Bezahlung von **Schadenersatz** an die Straf- und Zivilklägerin F._____, in der Höhe von **CHF 29'800.00** zuzüglich Zins zu 5 % seit 12. Februar 2022.

**VIII.**

Betreffend Zivilpunkt wird weiter erkannt:

1. Die **Zivilklage** der Straf- und Zivilklägerin H._____ wird betreffend Geltendmachung zukünftiger Schadenersatzforderungen dem **Grundsatz nach gutgeheissen** und für die vollständige Beurteilung der Forderung auf den Zivilweg verwiesen.

2. Die **Zivilklage** der Straf- und Zivilklägerin D._____ wird betreffend Geltendmachung zukünftiger Schadenersatzforderungen dem **Grundsatz nach gutgeheissen** und für die vollständige Beurteilung der Forderung auf den Zivilweg verwiesen.

3. Für die Beurteilung der Zivilklagen werden erst- und oberinstanzlich keine Kosten ausgeschieden.

**IX.**

**Weiter wird verfügt**:

1. A._____ geht in den vorzeitigen Strafvollzug zurück.
2. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet.
3. Das beschlagnahmte Mobiltelefon Samsung U.____ inkl. Hülle (Ass. Nr. 7) wird zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB).
4. Der beschlagnahmte Reisepass, lautend auf A._____ (Ass. Nr. 6), wird nach Rechtskraft des Urteils in die Effekten von A._____ gegeben.
5. Das von A._____ erstellte DNA-Profil und die von ihm erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN _____ und _____) sind nach Ablauf der gesetzlichen Frist zu löschen (Art. 354 Abs. 4 lit. a StGB i.V.m. Art. 261 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 16 Abs. 2 lit. d i.V.m. Art. 16 Abs. 3 DNA-Profil-Gesetz).
6. Zu eröffnen:

   - dem Beschuldigten/Berufungsführer, a.v.d. Rechtsanwalt B._____
   - der Straf- und Zivilklägerin 1, a.v.d. Rechtsanwältin C._____
   - der Straf- und Zivilklägerin 2, a.v.d. Rechtsanwältin E._____
   - der Straf- und Zivilklägerin 3, v.d. Rechtsanwalt Dr. G._____
   - der Generalstaatsanwaltschaft

   Mitzuteilen:
   - der Vorinstanz
   - der Koordinationsstelle Strafregister (KOST; Urteil mit Begründung, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
   - den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (BVD; Dispositiv sofort per Fax; Urteil mit Begründung, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
   - dem Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), Migrationsdienst des Kantons Bern (Dispositiv vorab zur Information, Urteil mit Begründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
   - der Justizvollzugsanstalt V._____ (nur Dispositiv, sofort per Fax)
   - dem Ministère public Y.____ (nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
   - dem Ministère public Z._____ (nur Dispositiv, nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 24. November 2025
(Ausfertigung: 29. Juli 2026)

Im Namen der 2. Strafkammer

Die Präsidentin:

Oberrichterin Friederich Hörr

Die Gerichtsschreiberin:

Kabashi

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.